I. germ.
10
9

J. germ
10 q

Bernoulli

ANSTREICH

Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie.

Mit besonderer Hinsicht auf Basel.

Von

Christoph Bernoulli,

Professor.

Basel,

bei J. G. Neukirch

1822.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

Daß in unserm Vaterlande die Einfuhr von Naturprodukten fast aller Art die Ausfuhr ohne Vergleich übersteige, liegt ohne statistischer Beweise zu bedürfen, am Tage. Lange hat sich die Schweiz vornehmlich durch ein desto bedeutenderes Uebergewicht an ausgeführten Fabrikaten beruhigt. Allein es ist wohl kaum zu verkennen, daß diese Ausfuhr von Jahr zu Jahr abnimmt, oder wenigstens schwieriger und gewinnloser wird, und daß dennoch beinahe immer mehr fremde industrielle Produkte für unsern Bedarf eingeführt werden. Es würde zurückschreckend seyn, fänden wir die Summen angegeben, die wir jährlich nur für Tücher, Glas- und Töpferwaaren, für Metallwaaren aller Art und Luxusartikel dem Auslande bezahlen. Mag auch immerhin zunehmende Einfuhr an sich keineswegs Besorgniß erregend seyn, indem sie oft sogar von steigendem Wohlstande zeugen kann, so wäre es doch ohne Zweifel jene doppelte Erscheinung.

Es ist dieselbe aber nicht minder räthselhaft zu nennen. Es muß befremden, daß ein Land, dessen

Arbeitsamkeit und Kunstfleiß so lange schon den Absatz vieler seiner Fabrikate in das Ausland möglich macht, unfähig seyn soll, die meisten seiner eignen industriellen Bedürfniße zu liefern, und selbst dann nicht, wenn die Arbeit fürs Ausland immer mühevoller wird. Je weniger wohl der Grund dieser Erfahrung in einem ganz einseitigen Sinn und Geschick für gewisse einzelne Industriezweige zu finden ist, desto eher möchte er in andern Verhältnissen, und vornehmlich in denen, die den Gewerbsbetrieb selbst betreffen, zu suchen seyn. Und hier bietet sich sogleich der auffallende Unterschied dar, daß alle Industrie, die bis jetzt bei uns eine hohe und kräftige Entwickelung gezeigt — frei; alle jene aber, die immer tiefer sank, und immer weniger die Conkurrenz mit dem Auslande aushalten konnte, durch Innungen betrieben wird. Ja während alle Zweige des freien Gewerbfleisses sich, trotz aller äusserer Hemmungen und Hindernisse, noch stets in fast wunderbarer Thätigkeit zu behaupten wissen, scheinen die unfreien Gewerbe immer strengerer Zwangsmittel zu bedürfen, um nur einigermaassen fortbestehen zu können.

Diese Betrachtung, je öfter sie sich mir darbot, schien mir immer mehr einer nähern Untersuchung werth. Sie veranlaßte allein diesen Versuch über mancherlei Nachtheile des Zunftwesens in unserm Vaterlande, den ich hier zunächst meinen Mitbürgern zur Prüfung vorlege. Führte mich auch der Verfolg dieser Betrachtung zu einer umfassendern und

mehrseitigen Beleuchtung dieses wichtigen Gegenstandes, konnte ich auch den anderwärtigen Einfluß des Innungswesens auf das allgemeine Wohl nicht unberührt lassen, — nimmer würde ich zu dieser Arbeit mich entschlossen haben, hätte ich nicht die reine und volle Ueberzeugung gewonnen, daß der bisherige Zunftverband der Industrie, und hiemit dem gesammten Gewerbsstande überhaupt, und dadurch vornehmlich der Beförderung des allgemeinen und öffentlichen Wohlstandes nachtheilig sey. —

Schon die blose Möglichkeit eines schädlichen Einflusses des Zunftwesens auf die Industrie verdiente die aufmerksamste Untersuchung. Denn Niemand wird läugnen, daß es immer mehr Noth thut, kein Mittel unversucht zu lassen, den Kunstfleiß bei uns zu erleichtern und zu heben; insbesondere aber den, der für den eignen Consum thätig ist, und daß vorzüglich die Mittel ungesäumt zu ergreifen wären, die schon jedem einzelnen Cantone, schon mancher einzelnen Stadt zu Gebote stehen.

Auch dieser Blätter Zweck ist erreicht, wenn sie dazu beitragen, diesen wichtigen Gegenstand immer mehr in Anregung zu bringen, und eine Prüfung mancher Ursachen des Sinkens, mancher Mittel zur Emporhebung unsres Gewerbstandes einzuleiten. Von diesem Wunsche durchdrungen, und von diesem Gesichtspunkte allein ausgehend, scheue ich mich nicht, freimüthig, und ohne nach der Maske der Anonymität zu greifen, meine Ansichten darzulegen. Sie

enthalten was ich wenigstens für wahr und vortheilhaft ansehe, und mögen sich ändern, wenn richtigere mir durch überzeugende Gründe als solche dargethan werden. Schon jetzt übrigens manche abweichende Meinung ehrend, glaube ich leicht und ohne besondere Vorsicht, alles vermieden zu haben, was den billigdenkenden und vorurtheilsfreien Mann beleidigen könnte. Und da ich solche Männer vornehmlich zu prüfenden Lesern wünsche, so habe ich geglaubt mich wohl vor staatswirthschaftlichen Dedukzionen hüten zu müssen, weniger hingegen davor, durch Beispiele und einige Wiederholungen sogar vielleicht allzu weitläufig zu werden. Endlich schien mir der praktische Zweck meiner Schrift zu erheischen, daß ich bestimmte, gegebene Verhältnisse ins Auge faßte, und so haben diese Ansichten eine speziellere Beziehung auf meine Vaterstadt, auf Basel, erhalten.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Grundzüge der gegenwärtig bestehenden Innungsverfassung und zwar in Basel.

Bekanntlich lös'te die Revolution, und ohne weitere Entschädigung, allen Zunftverband in der ganzen Schweiz auf. „Alle Gewerbe und Zweige der Industrie, heißt es in einem Gesetz vom 20. Oct. 1798 sollen in Helvetien frei, und aller Zunftzwang aufgehoben seyn.“ Nach Einführung der Mediationsacte (1803) wurden die Zünfte aber in verschiedenen Cantonen, und so auch in Basel, wieder hergestellt.

Alle vorher zünftigen Gewerbe reichten demnach ihre Ordnungen oder Handwerksartikel der Regierung zur Revision, Bestätigung und Aufrechthaltung ein; und eine Reihe von Verordnungen bestätigten ihnen von neuem ihre vorigen Rechte.

Obschon diese verschiedenen Handwerksartikel sich großentheils nur über die innere Verfassung der Innungen selbst, und die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Zunftgenossen verbreiten, so lassen sich doch daraus schon die wesentlichen Grundzüge des Innungssystems und des Zunftgeistes überhaupt abnehmen. Mehreres geht ferner aus jenen verschiedenen Verordnungen zur Handhabung der Zunftrechte hervor.

Es möchte inzwischen unschicklich seyn hier einzelne Ordnungen, auch nur Auszugsweise, mitzu-

theilen. Wir versuchen daher vielmehr eine, gewissermassen summarische Skizze, nach den verschiedenen für Basel wieder festgesetzten Ordnungen zu entwerfen. Daß also die hier folgende allgemeine Skizze für kein Handwerk ins besondere und in allen Theilen gilt, versteht sich von selbst; daß aber überdieß noch manche Bestimmungen hie und da umgangen werden, kann ebenfalls nicht unbemerkt bleiben.

Die Grundzüge des in Basel wieder eingeführten Zunftverbands bestehen wesentlich in folgenden Artikeln:

1°. Keiner darf ein zünftiges Gewerbe oder Handwerk auf eigne Rechnung treiben, der dasselbe nicht ordnungsmässig erlernt hat, eine bestimmte Zeit Geselle gewesen, oder gewandert, und zünftiger Meister geworden ist. Eben so darf Niemand zwei zünftige Gewerbe zugleich treiben. *)

2°. Wer aber ein solches Handwerk erlernen will, muß ein gewisses Alter (14 oder 15 Jahre) haben; auch wohl seine ehr- und eheliche Geburt nachweisen können. (S. Schlosserartikel.)

3°. Er muß bey einem zünftigen Meister lernen; doch steht ihm die Wahl des Meisters nicht frei: denn auch der Meister ist in Hinsicht des Jungenhaltens durch mehrere Punkte beschränkt. a) Kein Meister darf nemlich 2 Jungen zugleich halten, (es sei etwa daß der eine ein Ausländer, oder der eigne Sohn ist) wie bei den Perrückenmachern. b) Kein junger Meister darf in den 3 ersten Jahren einen Lehrling annehmen. c) Wer einen Lehrling gehabt, muß mehrere Jahre wieder still stehen. d) Wittwen dürfen überhaupt keine Lehrjungen halten.

*) S. Gesetze des Cantons Basel. I. S. 137.

— Der Knabe muß sich also an den Meister wenden, der eben befugt ist, einen neuen Lehrling aufzunehmen.

4°. Der Knabe hat erst eine 4 oder mehrwöchige Probezeit zu bestehen; dann erst wird der Lehrakkord gemacht, derselbe aufgedungen und bei'm Handwerk eingeschrieben.

5°. Für die Lehrzeit ist ein gesetzliches Minimum bestimmt. Bei keinem Handwerk beträgt dieß weniger als 3 Jahre. Nur Meistersöhnen darf zuweilen etwas, doch nicht über ein halbes Jahr, nachgelassen werden, hingegen ist die Lehrzeit für solche, die kein Lehrgeld entrichten, unbestimmt grösser.

6°. Das Lehrgeld war in der alten Taxordnung von 1646 für jedes Gewerbe festgesetzt; jetzt ist darüber nichts vorgeschrieben; im allgemeinen ist es aber ausser Verhältniß größer als damals. Häufig ist indessen das Voransbezahlen desselben verordnet.

7°. In den wenigsten Artikeln ist auch der Pflichten des Meisters gegen den Lehrling ausdrücklich gedacht: „daß er ihn z. B. nicht zu gemeinen Hausgeschäften gebrauchen, und daß er ihn das Handwerk in allen Stücken recht lehren soll." Wohl heißt es etwa, daß ein Meister der seinem Jungen durch üble Behandlung gerechte Ursache zum Weglaufen gibt, keinen andern an seine Stelle wieder annehmen darf; doch liest man wieder *) „daß der Lehrknabe seinem Meister, wie auch dessen Ehefrau in allen gebührenden Sachen an die Hand geben soll" u. dgl. —

8°. Ist die Lehrzeit vorbei so wird der Knabe abgedungen oder ledig gesprochen d. h. Geselle.

*) S. Brodbeckenordnung von der Landschaft.

Für das Auf- und Ab-Dingen wird eine bestimmte Gebühr bezahlt. — Zuweilen geniessen Meistersöhne einen Vortheil (z. B. bei den Hafnern) oder die Gebühr ist größer, wenn der Knabe bei einem auswärtigen Meister gelernt. Zuweilen sind auch diese Gebühren an die Zunftlade zugleich vom Meister und vom Gesellen zu entrichten, oder sie können kundlich Armen erlassen werden.

Für die Gesellen der zünftigen Gewerbe sind die Verhältnisse im Allgemeinen folgende:

9°. Jeder Geselle muß eine bestimmte Anzahl Jahre als Geselle für fremde Rechnung arbeiten; und diese Zeit zum Theil, oft auch ganz und ohne Unterbrechung, auf der Wanderschaft d. h. in der Fremde zubringen.

So müssen Hafner, Schneider u. v. a. 3 Jahre wandern; Schuster, Schmiede u. a. 4 Jahre u. s. w. Zuweilen ist die Wanderzeit für Meistersöhne etwas kürzer (Schneider) — bisweilen gestattet Kränklichkeit (z. B. Perrückenmacher) oder das Absterben des Vaters (Hafner u. a.) eine Verkürzung. Dann muß aber für jedes Jahr eine bestimmte Summe (12 und mehr Franken) in die Lade bezahlt werden; oder wenn einer nicht wandert, so muß er indessen stille stehen (Metzger); zuweilen ist aber jener Loskauf des Wanderns ausdrücklich untersagt.

10°. Die meisten Gesellen sind schon deshalb an jedem Orte Fremde; und eben daher wieder besondere Vorschriften nöthig.

Jedes Handwerk hat seine eigne bestimmte Herberge, wo sich jeder Einwandernde aufhalten muß, bis er Arbeit findet. Er selbst darf diese nicht suchen; er muß sich zu dem Meister von dem Handwerke führen lassen, der eben einen Gesellen annehmen

kann und darf; denn auch hierin sind die Meister beschränkt.

11°. Jeder Meister nämlich, der einen Gesellen braucht, meldet sich, und wer sich am längsten gemeldet, hat den ersten Anspruch. Nur Wittwen, oder Meister die noch keinen Gesellen haben, genießen oft ein Vorrecht. Noch weniger kann ein Meister zugleich 2 Gesellen erhalten. Oefters ist sogar die Wittwe eines eben verstorbenen Meisters befugt, in jeder Werkstatt wo mehrere Gesellen sind, sich irgend einen, der ihr anständig ist, nach Belieben auszuwählen. (Hafner.)

12°. Kein Geselle ist in den ersten 14 Tagen an seinen Meister gebunden, und umgekehrt. Macht er aber Lohn, so darf er dem Meister nicht aufsagen, wohl aber dieser jenem. Kündet der Geselle dennoch dem Meister auf, so muß er 3 oder 6 Monate lang die Stadt oder das Distrikt meiden. Verläßt er ihn ohne aufzukünden, jahrelang. Nur wenn der Meister selbst ihn gern entläßt, kann er einen andern suchen. Doch auch dieß nicht immer.

Ein Barbierer z. B. darf in keinem Falle zu einem andern Herrn gehen, ohne 6 Monate lang wieder außerhalb zu dienen.

13°. In den allermeisten Handwerken sind verheirathete Gesellen streng verboten. (Bei den Perrückenmachern wurde es 1789 aufs neue untersagt.) Bei wenigen nur, z. B. Gypsern und andern sind solche sogen. Weibergesellen nicht untersagt.

14°. Bei vielen Handwerken ist ferner die Arbeits-Zeit und der Lohn bestimmt. Einem Schneidergesellen soll wöchentlich außer der Kost nicht mehr als 12 bis 16 Batzen gegeben werden; einem Schreiner soll der Meister täglich 3 Schoppen

Wein geben u. s. w. Die Ordnung will, daß sie sich mit diesem Lohne begnügen sollen. — Für Maurer, Gypser, Zimmerleute, u. a. sind Taglohn und Arbeitszeit, obrigkeitlich taxirt.

15°. Auch polizeiliche Maaßregeln enthalten die Artikel. Die Gesellen sollen z. B. nicht über Nacht außer dem Hause bleiben; um 10 Uhr spätestens nach Hause kommen; man soll ihnen keinen Hausschlüssel anvertrauen u. s. w. Auch sind hieher noch manche sog. Gebräuche zu rechnen. So wurde (ehedem wenigstens) ein Schneidergeselle um 3 Batzen gestraft, wenn er ohne Hut über die Straße gieng, oder Waare ohne Mantel trug u. dgl. m.

16°. Endlich bezwecken mehrere Verordnungen, Pflege und Unterstützung. Die Gesellen halten eine Lade, oder geben einen wöchentlichen geringen Beitrag, um Kranke im Spital zu pflegen; Verstorbene müssen sie zur Erde bestatten u. s. w. Wandernde Gesellen erhalten ein bestimmtes Geschenk, wenn sie keine Arbeit finden.

17°. Will ein Geselle Meister werden, so muß er sich an die Innung wenden, sich über seine Lehr- und Gesellenzeit ausweisen, ein Meisterstück machen, und die Zunft annehmen.

18°. Das Meisterstück ist bei vielen Handwerken mehr oder weniger genau vorgeschrieben; oft ist es noch die Zeit und der Ort zur Verfertigung. Keiner darf sich dabei rathen oder helfen lassen; zuweilen darf er es Niemanden zeigen, (Hafner-Artikel) bevor es von den verordneten Schaumeistern besichtigt und angenommen worden. Noch weniger darf er ehe dieß geschehen, eine eigene Werkstatt errichten oder Gesellen halten.

Alles dieses, so wie die Annahme der Zunft, ist mit bestimmten Gebühren und Ehrenausgaben

verknüpft, doch sind auch diese oft für Meistersöhne geringer.

Was endlich die Verhältnisse, Verpflichtungen und Gerechtigkeiten der Meister selbst betrifft, so bemerken wir im Allgemeinen folgendes:

19°. Die sämmtlichen Meister eines jeden Handwerks halten regelmäßig, gewöhnlich vierteljährige Zusammenkünfte oder Gebote. Der jüngste Meister sagt das Gebot an, auf Geheiß des Zunft- oder Botmeisters, der den Vorsitz führt. Hier ist jeder Meister angehalten, Klagen oder Misbräuche anzubringen, so wie alles was dem Handwerk förderlich sey kann. Wer nicht erscheint, oder zu spät kömmt wird gestraft. Eben so wird auf strenge Ordnung gehalten; wer schwazt, ausser der Ordnung spricht, dem andern in die Rede fällt, schimpft, auf den Tisch schlägt u. dgl. wird gestraft. Oft auch ist ausdrücklich und bei empfindlichen Strafen, strenge Verschwiegenheit geboten. Außerordentliche Gebote werden, wenn sie durch einzelne Kläger veranlaßt werden, von diesen bezahlt.

20°. Alle diese Strafen so wie alle andere Beiträge fallen in die Zunftlade, wozu der Botmeister und sein Vorfahr (oder ein besonderer Ladenmeister) doppelte Schlüssel haben.

21°. Die Innungen wachen, daß ihre gemeinsamen Rechte, so wie die der einzelnen Meister nicht verlezt werden. Die Verordnungen beziehen sich daher theils auf Beeinträchtigungen des Gewerbs durch einzelne Handwerker, theils auf solche durch das Publikum.

22°. Kein Meister soll die Arbeit eines andern tadeln; oder auf irgend eine Weise dessen Kundsame oder Gesellen abspannen.

Kein Gypser soll sich z. B. einem Bauherrn, antragen, kein Küfer darf bei einem neuen Kunden arbeiten, ohne den vorigen Meister darum begrüßt zu haben u. s. w.

23°. Kein Handwerk soll dem andern Eingriff thun, d. h. irgend eine Arbeit verrichten, die dem Zunftverband zufolge, einem andern Handwerk zukommt. Noch weniger darf daher ein Handwerker, Gesellen eines andern, verwandten Handwerks, gebrauchen.

24°. Viele Vorschriften bezwecken die Beschränkung des Gewerbsbetriebes. Bei den allermeisten Handwerken ist für die Gesellenzahl ein Maximum festgesetzt.

Schuster sollen höchstens 3 — jetzt 5, Hafner 2, Schreiner 6, Schneider 5, Seidenfärber 10 Gesellen *) halten. Nur wenige Gewerbe dürfen unzünftige Gehülfen oder Handlanger gebrauchen. **)

25°. Oft ist ausdrücklich das Associren von 2 Meistern verboten, wie z. B. bey den Schneidern („damit sie den Beruf nicht fabrikmäßig betreiben"). Noch weniger dürfen verschiedene Meister sich verbinden. Seidenfärbern ist es sogar streng untersagt, außerhalb ihrer eigenen Werkstatt z. B. bey Fabrikherren zu arbeiten. Dazu gehören übrigens die verschiedenen Beschränkungen hinsichtlich der Gesellen- und Jungen-Annahme.

---

*) Nach der Seidenfärberordnung von 1655 durfte ein Meister nur einen Gesellen halten und nach der von 1737 nur 3 Gesellen und 2 Jungen.

**) An manchen Orten giebt es auch geschlossene Handwerker, bei denen die Meister selbst auf eine bestimmte Zahl beschränkt sind; so wie hier nur 7 Apotheken seyn dürfen, und die Anzahl der Metzgerbänke bestimmt ist.

26°. Um die Nachtheile der Konkurrenz zu mindern, müßen Handwerker die öffentlich feil haben, z. B. Hafner, um ihren Platz losen, sie dürfen keinem Käufer rufen u. s. w. Bey manchen z. B. Küfern, Fleischern, Gerbern u. s. w. darf kein Meister einem Andern, was dieser einkaufen will vertheuern.

27°. Manche Handwerker sind durch verschiedene Ordnungen aufs deutlichste verpflichtet, dem Käufer gute oder währhafte Arbeit zu liefern, und billige Preise zu machen. Ueber Klagen, pflegt indessen nicht mehr, (wie noch unlängst, der Gerichtsordnung gemäß) das Handwerk selbst zu entscheiden.

So heißt es bei den Leinenwebern der Landschaft: „Hat ein Meister über Gebühr gefordert, so soll der Lohn dem Kunden nach Billigkeit gemäßigt, und der Zunft anheim fallen."

28°. Viele Handwerke sind anbei einer besondern Polizei unterworfen; Goldschmiede, Zinngießer u. a. einer Schau; eben so der Fleischer beim Einkauf des Viehs; Apotheken müßen jährlich visitirt werden; Conditors dürfen nur gewiße unschädliche Farben gebrauchen u. dgl. — Schlosser sind zu verschiedenen Vorsichtsmaaßregeln, bei Verfertigung und Abliefern von Schlüßeln verpflichtet; auch ist ihnen namentlich eingeschärft, die Schlüßel genau nach dem Eingerichte zu feilen u. s. w.

29°. Dagegen ist denn auch allen zünftigen Handwerken mehr oder weniger das ausschließliche Verfertigen und Verkaufen ihrer Arbeit zuerkannt. Keine fremde Handwerks-Waare darf eingebracht oder feilgeboten, und keine aus-

wärtigen Arbeiter dürfen angestellt werden. Gewöhnlich ist das Feilbieten nur zur Zeit der Messe oder der Jahrmärkte gestattet. Andere Waare wie Schuhmacherarbeit, Fässer, Fleisch u. a. m., dürfen zu keiner Zeit herein kommen. Fremde Seilerwaare ist mit dem Zusatz verboten, „wenn sie bei hiesigen Meistern um einen billigen Preis zu haben ist." Auch den Handwerkern aber, ist es verboten mit fremder Arbeit zu handeln.

Fehlbare werden verzeigt; oder die Waare kann weggenommen werden.

Diese Privilegien sind namentlich aus vielen neuen Verordnungen ersichtlich, von denen ich daher zum Beschluße dieses Abrisses noch folgendes anführe:

Aller Handel mit neuen Schuhen und Kleidungsstücken ist allen, nicht seßhaften Meistern verboten. (S. Gesetze des C. Basel I. 137 und 279.)

Der Verkauf alles Leders ist nur zünftigen Gerbern, die wirklich eine Gerberei haben, gestattet. (ib. I. 146. 312. II. 456)

Der Verkauf fremder Küblerwaare ist nur in der Meßzeit und dieß nur fremden Meistern erlaubt. Kein solcher darf auf eigene Rechnung arbeiten. I. 149.

Fremde Schreinerwaare ist verboten. (I. 171) Das Hereinbringen gehauener Steine, und zum Aufstellen fertigen Holzes. (I. 185. 385.) Fremde Schlosserwaare. (I. 280, III. 291) Nur Mahlschlösser und Beschläge sind ausgenommen, und auch diese dürfen nur von Schlossern angeschlagen werden. Auch sie sollen nicht fremde verbotene Waare halten. Die Großuhrenmacher, Büchsen- oder Windenmacher sollen ebenfalls in ihren Rechten geschützt seyn (I. 280) der Handel mit Nägeln ist nur gelern-

ten Nagelschmieden oder zünftigen Eisenhändlern erlaubt. (I. 341. III. 238). Schmiede dürfen alle hereingebrachte Waare wegnehmen. (III. 66). Die hiesigen Sattler, Wagner und Schmiede sollen, im Falle sie Gefährter übernehmen, keine Arbeit außerhalb machen lassen. (ib.)

Eben so ist fremde Buchbinderwaare (II. 284) und Geschirr verboten. (II. 417). Alles Handeln mit Rauchwaare ist nur den Kürschnern erlaubt. (I. 387). Das Rasieren nur den privilegierten Barbierern. (I. 269). Das Frisiren nur den Perrückenmachern. (I. 271) u. s. w. Viele Verordnungen verbieten mit gewißen Ausnahmen alles Hausiren. Auf dem Lande sollen den Meistern, alle fremden Maurer und Zimmerleute, den 10ten Pfenning ihres Lohns bezahlen. (S. Verordn. v. 1765.)

II.

Von den Vortheilen, welche das Innungswesen gewähren soll.

Der Innungsverband ist eine sehr alte, deshalb schon Vielen ehrwürdige Institution. Nicht ohne triftige Gründe muß sie eingeführt worden seyn, und sich so lange erhalten haben. Viele zünftige Gewerbe verdanken derselben ihren Flor, und die Industrie mancher Staaten gedieh bei dieser Verfassung. Umgekehrt, sind wo in neuern Zeiten, das Zunftwesen aufgelös't worden, viele Handwerke gesunken; es erheben sich fortdauernd Klagen über die allgemeine Gewerbsfreiheit, und nicht selten werden Bittschriften zur Wiedereinführung der Innungen eingereicht.

Die Innungen befördern ferner eine gewisse allgemeine und gleichförmige Vertheilung des Wohlstands, sie hindern daß die Gewerbe übersetzt werden; daß Einzelne sich auf Kosten der Meisten zu sehr bereichern; sichern daher allen ein gehöriges Auskommen, und verhüten das Verarmen. Ohne Zunftzwang können überhaupt viele Stadtgewerbe mit den Fremden nicht konkurriren.

Die Innungen erleichtern ferner die Handhabung der bürgerlichen Ordnung, indem sie diese Sorge dem Staate für einen großen Theil der Gesellschaft abnehmen.

Dem Publikum gewährt die Zunftverfassung vorzüglich den großen Vortheil, daß es sich auf gute und preiswürdige Arbeit verlassen kann, und vor vielfachem Betrug gesichert ist.

Endlich erhalten die Innungen dem so wichtigen Gewerbsstande das ihm gebührende Ansehen; sie verhüten also beides, den Verfall der Gewerbe, und den der Gewerbskünste, und tragen vielmehr wesentlich zu ihrer Vervollkommung bei.

In diesen Zeilen scheint mir so ziemlich alles das enthalten zu seyn, was vielfach zur Vertheidigung und Rechtfertigung der bestehenden Zunftverfassungen beigebracht wird. Laßt uns daher vorerst untersuchen in wie fern diese verschiedenen Vortheile wirklich aus dem Zunftwesen hervorgehen, und gepriesen zu werden verdienen.

1.

„Eine seit mehr als 600 Jahren bestandene Einrichtung, hieß es noch kürzlich, *) verdient wohl eine sorgfältige Prüfung." — Allerdings; und eine solche versuchen wir in vorliegender Schrift. Wenn es sich aber ausweisen sollte, daß diese Einrichtung nicht blos durch Ausartung und Misbräuche, sondern in ihren Grundprinzipien für unsere Zeiten wenigstens unzweckmäßig und nachtheilig seyn muß, so könnte auch kein noch so ehrwürdiges Alter den fernern Bestand rechtfertigen; denn wäre die lange Dauer einer Institution ein hinreichender oder entscheidender Grund für das fernere Bestehen derselben, so hätten unzählige Institutionen und Gesetze, so hätten Pabstthum und Klöster, Leibei-

*) S. Entwurf eines Handwerks-Reglements für den C. Bern. 4°. 1821. S. 9.

genschaft und Folter, die noch ungleich länger bestanden haben, nimmer abgeschaft werden können.

Daß das Innungswesen bei seinem Ursprung zweckmässig, wohlthätig, ja vielleicht sogar nothwendig gewesen sey, mag immerhin angenommen werden. *) Bekanntlich bildete es sich im Mittelalter. Die allgemeine Sicherheit war damals im höchsten Grade gefährdet; die Gewerbe waren noch in ihrer Kindheit; ihr allmähliges Auffkommen erforderte vielfache Aufmunterung und Unterstützung; ihre Sicherheit erheischte die Vereinigung in Städte, die in dieser Zeit auch großentheils entstanden und Mauern erhielten. Wahre Nothwehr verband ursprünglich die Handwerker. — Alle diese ungünstigen Verhältnisse sind jetzt verschwunden. Die Menge der städtischen Bewohner zu jener der Landbewohner ist noch immer in solchem Zunehmen, daß es keiner besondern Anregungsmittel bedarf, die eher zu einem Mißverhältniß führen würden.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß in jenen Zeiten alles, was nicht durch Hausgenossen gemacht wurde, einzig durch Handwerker, nichts in Fabriken, verfertigt wurde; daß die Städte ausschließlich solche Handwerker hatten, und der Gewerbsstand in diesen, nicht nur weit die Mehrzahl ausmachte, sondern auch größtentheils aus lauter Handwerkern bestand. Es kann daher billig erscheinen, daß die städtischen Verordnungen diesen Stand vornehmlich

---

*) Innungen und Priesterherrschaft, sagt J. v. Müller (Weltgeschichte II. S. 155) waren ein nützliches Gerüstewerk der zu errichtenden Sittenkultur; kein vernünftiger Fürst macht aber Anstalten auf längere Zeit als die Dauer der Umstände.

berücksichtigten; und sehr erklärlich, daß sich der Handwerksstand immer mehr Vortheile zu verschaffen wußte.

Ueberdieß hatten eine Menge Privilegien noch einen andern Ursprung, und bezweckten nicht einmal die Beförderung des Handwerksstandes, geschweige das allgemeine Wohl. Die Großen ertheilten nemlich häufig solche Vorrechte, um sich die Handwerksstädte zugethan zu machen, um ihre Hülfe dadurch zu erlangen, oder um Geld zu erpressen und sich Einkünfte zu verschaffen.

Gedenken wir endlich noch der mancherlei Auswüchse, welche namentlich der Kastengeist hier wie bei allen Corporazionen hervorgetrieben hat *), so wird wohl niemand, aus der Geschichte die Nothwendigkeit des Zunftverbands für die jetzigen Verhältnisse der Gesellschaft herleiten wollen, so wie denn nicht Einer glauben wird, daß derselbe jetzt noch ins Leben gerufen würde, wäre er nicht bereits vorhanden. Vielmehr finden wir, daß schon vor Jahrhunderten manche hellsehende Fürsten und Staatsmänner das Zunftwesen für schädlich angesehen, und dasselbe aufzulösen gesucht haben. *)

---

*) Die Geschichte der Corporazionen erinnert uns an die große Wahrheit, daß politische Einrichtungen sehr oft nur einen relativen und vorübergehenden Nutzen haben, und daß Institutionen, die Anfangs die Vervollkommnung des Staats beförderten, derselben in der Folge die verderblichsten Hindernisse in den Weg legen können. Hallams Gesch. des Mittelalters II. S. 582.

*) Schon im 16ten Jahrhundert schlug der Hofrath in München vor, „das gesammte Zunftwesen gänzlich aufzuheben, indem es verderblich und ohne Nutzen sey."

Am fruchtlosesten wäre es auf historischem Wege etwa gar gewisse unabänderliche oder unverjährbare Rechte auffinden zu wollen. Die Zünfte können die ihnen zugestandenen Vorrechte so wenig aus der Geschichte als aus der philosophischen Rechtslehre als unveräusserlich herleiten. Die Untersuchung, ob das Innungswesen aufzuheben sey oder nicht, scheint mir daher lediglich auf einer genauen Abwägung der Vor- und Nachtheile, die sie in unsern Zeiten darbieten, zu beruhen, und beides, eine historische, so wie eine juristische Entwickelung, bei denselben entbehrlich zu seyn.

2.

Ungleich bedeutsamer sind unstreitig die Zeugnisse, welche die Erfahrung, dieser unverwerflichste Prüfstein menschlicher Einrichtungen, und namentlich die Erfahrung unserer Tage, für oder wider das Innungssystem darreicht. Denn ohne Zweifel sind Beispiele aus ältern Zeiten, wären sie auch sonst unbestreitbar, und könnten sie je darthun daß andere Einrichtungen nicht noch vortheilhafter gewesen wären, auch hier wegen der gänzlichen und unwiederbringlichen Aenderung so vieler Verhältnisse kaum

— Und Maximilian I. gestattete daher jedem „so viel Gewerbe und Handthierungen neben einander zu treiben, mit wie vielen er seinen Nutzen und Frommen sich zu schaffen getraue.“ Schon damals sah man in Bayern „als Ursache der sinkenden Gewerbe die vielen Hindernisse an, wodurch die Leute dazu furchtsam, unlustig und unwillig gemacht würden.“ S. Wolfs Gesch. Maximilians I. Bd. I. S. 329 und 357.

anzuführen; die Erfahrungen unserer Tage sind aber um so lehrreicher, weil sie geradezu die Wirkungen erkennen lassen, welche die Aufhebung des Zunftzwangs hervorbringt. Was sagen nun aber diese Zeugnisse unserer Zeiten?

Holland, das meines Wissens zuerst dem über ganz Europa verbreiteten Zunftwesen entsagte, hat eben so frühe wie kein Land in einer glücklichen und vielseitigen Entwickelung seiner Industrie vorgeleuchtet. Auffallend und unverkennbar sind die ersprießlichen Folgen der Gewerbsfreiheit in Frankreich, *) und der fast unglaubliche Aufschwung von dessen Industrie, troß aller Unruhen und Kriege, seit der völligen Aufhebung der Innungen; und allen Nachrichten zuwider ist die Behauptung, daß fast ausschließlich nur Luxushandwerke daselbst florieren. **) Ein noch neueres Beispiel stellt Preussen dar, wo eine fast unbedingte Gewerbfreiheit seit 10 Jahren schon eingeführt ist, und das gesammte Ge-

*) Schon unter dem Ministerium des hellsehenden Turgot (1773) dessen Ideen schon so oft die Grundlagen der neuesten Staatswirthschaftslehre enthalten, wurden alle Innungen, so wie die Colbert'schen Reglements, abgeschaft. Aber mit der Entfernung dieses großen Ministers, wurden auch diese Neuerungen wieder aufgehoben. Pourquoi donc innover, sagte damals ganz naiv ein Generalpächter, est-ce que *nous* ne sommes pas bien?

Zu derselben Zeit ungefähr (um Großes mit Kleinem zu vergleichen) wurde in Basel der Versuch gemacht, die Uhren so zu richten, wie in der übrigen Christenheit. Aber nach wenigen Wochen schon mußte die Verordnung zurück genommen werden. — Beweißt selbst der Widerruf eines Edikts immer, daß die früheren Verordnungen wirklich zweckmässiger waren?!

**) S. Berner-Entwurf. S. 7.

werbswesen sich seitdem sichtbar emporschwingt. Ein noch auffallenderes giebt Neapel, wo der König, und zwar nach seiner letzten Wiedereinsetzung in seine vorige Allgewalt, und bei aller sonstigen Tendenz alles Alte wieder herzustellen, umgekehrt das zuerst auch wieder eingeführte Zunftwesen, feyerlich von neuem abschafte; und so eine neue Institution aus der Napoleonschen Periode wieder einsetzte — weil, hießt es, auch die kurze Existenz dieses Systems allzuklar den unläugbar wohlthätigen Einfluß desselben darthat.

Umgekehrt wird zuweilen wohl England angeführt, das den großen Flor seiner Gewerbe bei einer sehr strengen Handwerksordnung erlangt habe. *) Unstreitig muß aber diese Strenge in ganz andern Stücken bestehen, als bei uns, da wir sehen, daß so ganz alle Dinge in jenem Lande fabrikmässig, also mit größter Freiheit, verfertigt werden können. Nur zu bekannt ist übrigens, wie sehr gerade in London und Paris schon vormals sich einzelne Vorstädte durch ihre Industrie auszeichneten, in denen das Zunftwesen nicht beschränkt war. Und ist es nicht der Zunftzwang, der in der Nähe so mancher Reichsstädte, und zu ihrem größten Nachtheil, andere industriöse Orte aufkommen ließ? Bei Nürnberg ein Fürth, bei Frankfurt ein Offenbach u. a. m.?

Befremden kann es wohl nicht, daß die Schweiz gewissermassen eine entgegengesetzte Erscheinung aufweist; indem in vielen Cantonen die durch die Revoluzion plötzlich, rücksichtslos, und gegen die unbedingteste Gewerbsfreiheit abgeschafften Innungen, nach wenig Jahren wieder hergestellt wurden. Be-

*) S. Berner Entwurf. S. 7.

fremden könnte es vielmehr, daß es nicht allgemein geschah. Zu grell wurden die Rechte vieler Einzelnen verletzt; zu ungünstig sind einer vortheilhaften Entwickelung irgend einer neuen Ordnung, Zeiten allgemeiner Unruhe und Noth; zu kurz dauerte über dieß das neue System, um eine richtige Beurtheilung zuzulassen; und doch können selbst aus jener Zeit nicht wenige vortheilhafte Folgen in dieser Beziehung, so wie in so mancher andern, hergeleitet werden. *)

*) Niederschlagend ist allerdings die Schilderung von der Lage des Handwerksstandes in St. Gallen, die unlängst bekannt gemacht wurde, und mit vieler Umsicht entworfen ist. Es wird indessen dieser Verfall der Gewerbe aus sehr verschiedenen Ursachen hergeleitet; und wenn auch die Verfassung mit beschuldigt wird, indem sie alle Innungen unbedingt aufhob, das Hereinbringen und den Verkauf aller fremden Handwerkswaare, zumal aber alles Hausiren, so wie jede Ansiedelung von Nichtbürgern allzufrei gestattete, so sieht man daß auch dieser Vorwurf nur eine zügellose Freiheit der Gewerbe trift, und daß zur Abhülfe andere Vorkehrungen weit tauglicher als Zunftgesetze wären. Wenn aber jene Schrift sich auf eine gewisse andere östliche Schweizerstadt bezieht, wo recht enge Ordnungen die Wohlfahrt des Handwerksstandes bewirken, so läßt sich erwiedern, daß eben daselbst die übrigen Stände desto weniger rühmen sollen. Uebrigens dringt ein fast gleichzeitiger anderer Aufsatz über das Gewerbswesen in St. Gallen, nachdrücklich darauf, daß viele Handwerksartikel fabrikmässig und ins Große verfertigt werden sollten.

Als Gegenstück kann ich indessen nicht umhin einige Nachrichten, die ich einer einsichtsvollen Hand über den Einfluß der Zunftaufhebung in Genf verdanke, hier in ganz gedrängtem Auszuge mitzutheilen.

zurückwünschen wird, so lange die Erinnerung an die Zeiten der Privilegien nicht erloschen ist, im-

„ Seit bald 30 Jahren, sagt der Verfasser, sind hier alle Innungen abgeschaft; von Meistern, Gesellen, Lehrlingen ist kaum mehr die Rede; über Lehrzeit u. dgl. ist nichts festgesetzt, kein Gewerbe beschränkt. Wirklich handeln Buchhändler mit Parfumerie, Posamenter mit Tabak — unser geschicktester Mechaniker war ehedem Weinhändler, der beste Hutmacher vor 6 Jahren noch Soldat. — Nur Bijouterie und Uhrmacherei waren ehedem frei; auch blühten diese allein. Alle übrigen Handwerker waren zünftig; ihre Waaren aber auch weit unter den nachbarlichen; beständig begehrten sie strengeres Verbot der fremden. Jetzt arbeiten sie in Genf immer so gut wie in Lyon. Auffallend verdankt auch die Industrie dieser Freiheit vielseitiges Aufblühen. Eine Menge neuer Artikel sind einheimisch geworden — wir haben 12 Lampenfabrikanten, ehedem keinen: 10mal mehr Regenschirmmacher als sonst u. s. w. Nur sehr wenige Handthierungen sind noch aus polizeilichen Ursachen beschränkt, wie Apotheker, Schiffer, Holzhauer u. a. Von eigentlichen Handwerkern bilden blos die Fleischer eine Art Zunft; auch ist das Fleisch ungleich theurer als außerhalb. — Ein einziges Gewerbe, leider das wichtigste, ist seit wenigen Jahren merklich gesunken; die Goldfabriken — aber auch dieß durch übelverstandene Vorsorge der Regierung. Während dem französischen System war jede Legirung gestattet. So konnten unsere Fabriken mit allen ausländischen in Concurrenz treten; und geringe Goldwaare machte einen Hauptzweig aus. Diese verbot seitdem ein Gesetz, und so wurde ein wesentlicher Theil dieses Industriezweigs zerstört. — Zwar fehlt es auch hier an Einzelnen nicht, welche die Innungen herzustellen wünschen. Die Regierung ist aber von den allgemein wohlthätigen Wirkungen der Gewerbsfreiheit allzusehr überzeugt, als daß ein Rückfall zu befürchten wäre."

mer Mancher jene Einrichtungen; denn Einzelne würden immer Vortheile dabei finden, und Vorrechten, selbst den unbilligsten, pflegt Niemand freiwillig und gern zu entsagen. Auch in Frankreich fehlte es an Versuchen und Bittschriften nicht die alte Ordnung wieder einzuführen, wie namentlich bei der Wiederherstellung der Monarchie (1805) und des Königthums (1816) und neuerlich wieder nach einigen Siegen der anticonstitutionellen Parthie. (1821) *)

So werden auch immer viele Einzelne klagen; wird aber weniger in zünftigen als in freien Gewerben geklagt? Unzufriedene Handwerker waren zu jeder Zeit geneigt die Innungen einer nicht hinlänglichen Strenge anzuklagen, so wie jeder alle Schuld eher anderswo als in sich selbst sucht. Mancher möchte so lange wohl klagen, bis das Publikum gezwungen würde ausschließlich bei ihm und zu jedem Preise zu kaufen. Aus allen Zeiten auch liessen sich vielleicht Verordnungen auffinden, die damit anheben, „daß die Handwerker in merklichen Abgang gekommen." — So wenig jede Klage ungegründet seyn mag, so läßt sich doch kaum in das allgemeine

*) Auch diese neuesten Versuche die Jurandes und Maîtrises wieder zurückzurufen sind durchaus fruchtlos geblieben. Weder Gewerbstand noch Publikum verlangen sie; sondern einzig die Kastenmänner, die Privilegien gestatten, damit ihnen selbst zehnmal mehr ertheilt werden. Mit welchen Gründen die erkünstelten Bittschriften von 1821 von dem Handelsrathe und dessen Ausschuß, so wie von der obersten Manufakturkammer einstimmig zurückgewiesen, und jene Begehren als höchst verderblich für Industrie und Gemeinwohl erklärt wurden, darüber sehe man den Anhang des Werks von *Jouy*, de l'industrie française.

Nothgeschrei einstimmen, wenn man sich fragt, ob der Handwerksstand im Ganzen sich denn wirklich in einer schlimmern Lage befinde als in den vorigen Jahrhunderten, und ob er bei gleichem Fleiße und gleicher Sparsamkeit weniger gut bestehen könne. Die Klagen der Gewerbstreibenden aus allen Zeiten erinnern vielmehr nicht wenig an jene vieler Moralisten über das beständig fortschreitende Sittenverderbniß; und wie das Ergebniß nach Jahrhunderten gewiß nicht zweifelhaft läßt, daß die Sittlichkeit im Gegentheil gewonnen hat, so dürften wenige Handwerker ihre jetzige Lage mit der gepriesenen jener goldnen Zeiten vertauschen mögen. Die Menschheit ist in allen Künsten sichtbar fortgeschritten, in Einer vielleicht nur möchte sie Rückschritte machen— in der Genügsamkeit. *)

Dabei haben Manche gar seltsame Vorstellungen von den Wunderwirkungen der Zünftigkeit; bildete selbst ein Kanzler von Ludewig sich ein, der Seidenbau würde im Preussischen unfehlbar gedeihen, wenn nur eine Innung zum Betrieb desselben errichtet würde. **)

Ueberdieß ist die Stimme des Gewerbsstands — wenn gleich erwartet werden sollte, daß er sein eignes Interesse selbst am besten verstände — nur zu oft auch unsicher und zweideutig. Man erinnere

*) Schon Luther beklagte vor 300 Jahren, daß alles Geld aus Deutschland nach dem Auslande ströme, und verkündigte in Kurzem gänzliches Verarmen. Der große Mann verrechnete sich wie jetzt noch eine Menge Finanzmänner, die vom Gelde wie vom Winde gestehen sollten, daß sie nicht wissen, woher sie kommen!

**) S. Schlözers Staatsanzeiger.

sich nur, wie fast allerwärts, wo die blühendsten Fabriken jetzt 10 und 20mal mehr Arbeiter als ehedem beschäftigen und unverkennbaren Wohlstand verbreiten, die Handwerker sich ihnen stets mit blindem Eifer widersetzten, und den Ruin der Gewerbe als unvermeidlich vorhersagten. *) — Zweideutig ist aber diese Stimme, denn unzählige Handwerker wünschen und vertheidigen die Freiheit aller Gewerbe mit Ausnahme des ihrigen; und würden daher unter ihnen die Stimmen derer gezählt die für allgemeine Freiheit sprechen, so fiele das Resultat ganz anders aus, als wenn man diejenigen zählt, die für ihr eigenes Gewerbe Freiheit begehren.

Fragen wir endlich nach Autoritäten, so sehen wir, daß auch in Deutschland selbst die eifrigsten Vertheidiger des Prohibitivsystems nach Aussen, Gewerbsfreiheit im Innern als nothwendiges Bedürfniß anerkennen, und daß die allermeisten Bekämpfer der letztern im Grunde nur gegen eine unbedingte Freiheit streiten.

3.

Innungen heißt es ferner, sind nothwendig damit die städtischen Handwerker mit den fremden, den Fabriken und Landgewerben conkurriren können. Zwar ließe sich nicht ohne Grund erst fragen, wo es geschrieben stehe, daß gewisse Gewerbe durchaus und immer städtisch bleiben müssen, wenn die Conkurrenz unmöglich wird; und wie das Publikum rechtlich zu zwingen sey, diese Gewerbe zu seinem Schaden fortdauernd zu erhalten? Denn der Satz: dem

*) S. unter a. Say Econ. pol. T. 1. p. 183.

Städter gehöre die Kunst, der Boden dem Landmann, läßt sich keineswegs als Axiom ohne weitern Beweis aufstellen.

Doch wir fragen eher, woher kommt es, daß viele städtische Gewerbe nicht conkurriren können?

Daß das Stadtleben an sich viel theurer sey als das Leben auf dem Lande läßt sich bestreiten. Die meisten und nothwendigsten Dinge sind in der Stadt eher wohlfeiler, oder würden es ohne den Handwerkszwang seyn; offenbar sind es fast alle Handelswaaren. Viel theurer, doch auch weit besser, ist vielleicht nur die Wohnung. Die Hauptursache des kostspieligen Stadtlebens ist unstreitig die, daß der Städter mehr Bedürfniße hat, sich eine Menge unnöthige Ausgaben gestattet, und weit besser leben will. *)

Auch dieß würde indessen bis auf einen gewissen Grad möglich seyn; denn der Städter genießt viele Vorzüge, die ihm wieder die Conkurrenz erleichtern. Viele Handwerke müßen beinahe in der Nähe des Consumenten seyn; dieser wird die städtische Arbeit, auch wenn sie etwas theuerer ist, gewiß vorziehen; der städtische Handwerker kauft in der Regel den Urstoff leichter und wohlfeiler ein, genießt

---

*) Als Grund hört man auch häufig anführen: der Handwerker auf dem Lande baue und pflanze sich da manches selbst; wie wenn es ihn dann nichts kostete. Die Zeit die ein Handwerker im Felde zubringt, ist freilich nützlicher zugebracht als im Wirthshause; gewiß aber bringt sie weniger ein als die in der Werkstätte. Die noch nothwendige Verbindung des Handwerks mit dem Feldbau ist unstreitig ein Hinderniß der Industrie auf dem Lande; sie erschwert die Conkurrenz mit den städtischen Handwerkern, die ihrem Berufe allein leben.

wohlfeilere Capitalien, verschaft sich leichter gute Arbeiter, brauchbare Werkzeuge und Maschienen, wird ungleich leichter mit Verbesserungen und Erfindungen bekannt u. s. w.

Viele Handwerker begehren aber, zumal in unsern Tagen noch weit mehr. Sie scheinen mit jedem Stande wetteifern zu wollen — in Lebensgenüssen, im Aufwande, in der Erziehung. . . . Doch selbst dieß sind wir liberal genug keineswegs zu verargen, jenen nemlich, die durch Fleiß, Thätigkeit und Industrie dazu die Mittel erlangen; das nur geben wir nicht zu, daß das Publikum durch Monopolien gezwungen werde, diesen Aufwand zu bestreiten. Die Zunfteinrichtungen sind es aber eben, welche die natürlichen oder erlaubten Mittel versagen. Höhere Industrie, fabrikmäßiger Betrieb und Maschienen sind überall die einzigen Mittel zur Conkurrenz wo die Handarbeit theuer ist, und wie dadurch allein England mit dem Festland siegreich conkurrirt, so würde es jede Stadt mit der Landschaft können, wenn sie diese Mittel gebrauchen wollte.

Uebrigens theilen wir wirklich die Ansicht, daß den Bürgern jedes Staats und jeder Stadt gewisse Vortheile und Vergünstigungen zukommen, wie aus der Folge noch weiter erhellen wird, nur glauben wir nicht, daß diese einzelnen Ständen nur, und noch weniger auf eine unbillig lästige Weise für alle andern, ertheilt werden können.

4.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient wohl die Behauptung, es bewirke das Innungswesen einen allgemeinen Wohlstand der Handswerksklasse, eine

gleichförmigere Vertheilung des Erwerbs; es sichere Allen ein redliches Auskommen, und hindere das übermässige Bereichern der Einen, wie das Verarmen der Andern.

Die übergroße Ungleichheit in der Vertheilung der Reichthümer, ist ohne Zweifel ein großes Uebel in der menschlichen Gesellschaft und ein unglücklicher Gefährte der fortschreitenden Cultur. Ungleichheit ist zwar unvermeidlich, und in der Verschiedenheit der Menschen begründet; daß sie aber in geometrischer Progression von Geschlecht zu Geschlecht wachse, ist zum Theil ein Werk unsrer Institutionen, vermöge der eingesetzten Successionsrechte, und der allzugroßen Begünstigung geistiger Ueberlegenheit. Diese ungeheure Ungleichheit erzeugt vielfaches Elend, viele begründete Unzufriedenheit; und diese lassen wieder gefahrvolle, schreckliche Gegenwirkungen befürchten. Es dürfte eine eben so große und wichtige, als schwierige Aufgabe der Staaten heißen, jener Disharmonie auf dem Wege der Gerechtigkeit zuvorzukommen. Weitere Erörterungen gehören indessen nicht hieher; wir wollten nur andeuten, warum auch wir jenen Zweck, den die Zunftvereine angeben, gern einen trefflichen nennen. Wohl aber dringt sich uns hier eine zweifache Bemerkung auf.

Fürs Erste heiligt bekanntlich kein Zweck ungerechte Mittel. Ungerecht erscheinen aber die Mittel durch welche die Innungen jenen Zweck zu erreichen streben auf 3erlei Weise:

1°. Indem sie geschicktern und thätigern Meistern die Erlaubniß versagen, ihre Industrie und ihren Erwerb nach Verhältniß ihrer Kräfte zu vergrößern, und so ein natürliches Recht offenbar verletzen.

2°. Und noch mehr in dem sie einer weit grösseren Zahl von Arbeitenden, nemlich allen Lehrlingen und Gesellen, den Verdienst zum Vortheil der Meister gewaltsam schmälern.

3°. Und vorzüglich indem sie jenen Zweck auf Kosten der weit größten Mehrheit, aller Consumenten nemlich, erreichen wollen. Gesetzt also auch, die Mehrzahl der Meister gewinne bei dieser Einrichtung an Erwerb, so muß die Minderzahl der Meister schon darunter leiden; eben so die Gesammtheit der Consumenten; hauptsächlich aber geht aus dieser erzwungenen Gleichheit eine weit größere Ungleichheit hinsichtlich der übrigen Arbeiter hervor. Es ist demnach ein lächerliches Sophisma, wenn der Zunftzwang damit gerechtigt wird, „weil der „Staat verpflichtet sey, es den Armen möglichst zu „erleichtern, wohlhabend zu werden."

Fürs Zweite führen die Innungen nicht einmal mit bloser Hinsicht auf die Meister zu dem angegebenen Zwecke; hindern sie die Industrie der Einen, so folgt selten, daß der Erwerb dadurch den Andern zuwächst. Der Consum nimmt ab, der Gesammtverdienst wird geringer; und so entsteht ein allgemeiner Verlust. Eben weil sie den Consum nicht vorschreiben können, vermögen sie auch nicht die Uebersetzung des Handswerks zu hindern. Oft sogar befördern sie dieselbe, indem sie den Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern unmöglich machen; und ohne Zunftzwang, setzen sich ohne Zweifel die verschiedenen Gewerbe weit leichter und schneller nach der beständigen Veränderung der Bedürfniße ins Gleichgewicht. Einrichtungen die auf die Industrie selbst nachtheilig einwirken, führen weniger zu gleichem Erwerb, als zu gleicher Dürftigkeit.

Trägheit, Liederlichkeit, Unordnung, Müßiggang, Ungeschicklichkeit, Kraftlosigkeit, Krankheit bringen natürlich zurück. Eine weise Regierung mag es sich zur Aufgabe machen, diese Quellen der Armuth so viel möglich zu verstopfen; aber eben so zweckwidrig als ungerecht muß es seyn, den Fleißigen zu hemmen, und zu entmuthen, ohne den Arbeitsscheuen anzutreiben, und dem einen den Gewinn zu schmälern, ohne daß er mit Sicherheit dadurch den andern zukomme.

Auf ähnlichen Ansichten oder Vorurtheilen beruht wohl auch die besonders beim Handwerksstande so allgemein wahrzunehmende Abneigung gegen die Ansiedelung fremder Gewerbtreibenden; daher sich auch die Innungen derselben bestmöglichst widersetzen. Unstreitig erheischt die Aufnahme neuer Bürger und Einwohner, zumal in kleinen Staaten viele Vorsicht, und die Gewerbe haben volles Recht zu verlangen, daß diese Neueintretenden auf keine Weise begünstigt werden. An sich ist aber Vermehrung der Bevölkerung durch wackere, fleißige und geschickte Bürger gewiß für das Ganze sehr vortheilhaft, und schon in frühern Zeiten hat auch unsere Regierung diesem Grundsatze mehrmals gehuldigt. *)

*) Man sehe z. B. die Verordnung über die Annahme neuer Bürger von 1765. — Zwar wurden zuweilen auch entgegengesetzte Ansichten ausgesprochen. „Neue „Bürger vertheuern die Häuser, und jeder sey froh „ein wohlfeiles Haus kaufen zu können." — Weit mehrere besitzen aber Häuser, und sind eben so froh,

Alle Fremden sind ja überdieß zugleich eben so viele Consumenten, und zwar solche die meist den größten Theil ihres Erwerbs wieder ausgeben. Der Bürgerschaft zumal ist unstreitig ein neuer geschickter Gewerbsmann der viele Arbeiter beschäftigt und nährt, weit einträglicher als mancher sogenannte Rentier, der seine Capitalien im Auslande angelegt hat, vielleicht nicht den vierten Theil seiner Zinse verzehrt, und auch davon die Hälfte für ausländische Waaren verwendet.

Doppelt befremdend ist aber jene Furcht, da während die einen von der Freyheit der Gewerbe Ueberfüllung, andere gerade Abnahme der städtischen Handwerke befürchten.

5.

Von der Zunftverfassung wird häufig gerühmt, daß sie wesentlich zur Erhaltung der öffentlichen

---

sie theurer verkaufen zu können. Und wirklich gewänne nicht dadurch auch der Gewerbsstand? Er besitze nur 600 Häuser, jedes im Durchschnitt 4000 Gulden werth, so würde, wenn Vermehrung der Einwohner den Häuserpreis z. B. um den vierten Theil erhöhte, das Eigenthum des Gewerbsstandes gleichsam von selbst und ohne Arbeit um 600,000 Gulden steigen! Ohne zu gedenken, wie sehr dadurch die allgemeine Thätigkeit befördert wird. — Ueberhaupt so lange die Hausmiethen, wie bei uns, noch nicht den gewöhnlichen Capitalzins abwerfen, und die Häuserpreise noch lange nicht den Erbauungskosten gleich kommen, kann von keiner wirklichen Uebertheurung der Wohnungen die Rede seyn. Tritt aber dieser Fall ein, so wird man Häuser bauen — und wer gewinnt dann wieder mehr als der Handwerksstand?

Ordnung beitrage, und dieselbe befördere. Niemand wird ihr diesen Nutzen absprechen wollen; und ehemals mag sie sogar zu diesem Behufe beinahe unentbehrlich gewesen seyn. Letzteres kann aber in unsern Zeiten unstreitig nicht mehr behauptet werden; bei der jetzigen Einrichtung und Verbesserung der Polizeiverfassung fällt gewiß diese Nothwendigkeit weg. *) — Päße, Heimathsscheine, Wanderbücher, Atteståte u. dgl. unterstützen hinlänglich die allgemeinen Polizeibehörden. Sehen wir doch, daß manche einzelne Fabriken über tausend Arbeiter in Ordnung halten können, warum sollten nicht eben so viele Gesellen durch einige hundert Meister noch viel leichter, ohne besondere Polizeianstalten und Rechte, in den gehörigen Schranken gehalten werden können? Höchstens dürften den allgemeinen Verordnungen noch einige besondere Artikel beizufügen, oder noch eine eigene richterliche Behörde für gewisse Vergehen und Streitigkeiten, die eine speziellere Kenntniße der Gewerbe erheischen, zu errichten seyn; und solche würden weit rechtmäßiger seyn, als die Innungen selbst, wo häufig der Richter zugleich

*) Besonders rühmen die Handwerker, daß durch ihre strenge Zunftdisciplin Diebereien verhindert werden. Verhüten sie diese aber ganz? oder haben wir öfter über Veruntreuungen von Tagelöhnern, Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen u. a. zu klagen, die keiner Zunftdisciplin unterworfen sind? kann die Polizei nicht auch jenen steuern? wäre nicht auch ohne Zunftwesen der Herr für seinen Gesellen bis auf einen gewissen Gràd verantwortlich zu machen? — Ist es schwieriger, weil fast alle Gesellen Ausländer sind, so fiele eben dieser Umstand, wenn kein Zunftwesen wäre, großentheils weg.

Parthei ist. Auf keine Weise ist also die Nothwendigkeit einer eignen Polizeiverfassung, zumal für jedes einzelne Gewerbe, wie die Innungen wollen, einzusehen; ohne zu gedenken, daß diese Einrichtungen viele unnöthige Kosten und hauptsächlich einen bedeutenden Zeitaufwand verursachen.

Es ist vielmehr nur zu bekannt, daß unzählige Streitigkeiten und Unordnungen, Aufwiegelungen und Tumulte zu allen Zeiten durch die Innungen nicht nur nicht verhindert werden konnten, sondern gerade durch den zünftigen Gesellenverband veranlaßt wurden. Wie oft sind die größten Exzesse begangen, ganze Städte verlassen und gleichsam geächtet worden? Wie sehr hindern überdieß solche Corporationen Vorurtheile und Misbräuche aller Art auszurotten, und überhaupt zweckmäßigere Anstalten einzuführen? Wenn Unordnungen wie die angeführten in den neuern Zeiten weit seltener geworden sind, und in manchen Ländern ganz wegfallen, so ist es wohl hauptsächlich der Schwächung oder Abschaffung des Zunftverbands zuzuschreiben.

Aehnliches gilt von dem Umstande, daß in unserm Vaterlande jede Gemeine für ihre Armen zu sorgen hat. Auch dieß erheischt allerdings beson dere Vorsichtsmaaßregeln gegen jeden sich niederlassenden Fremden. Diese können aber der allgemeinen Polizei überlassen bleiben; und wäre dieß nicht anzunehmen, so müßte ja jeder Stand sich zu Innungen verbinden. Auch dieser Umstand läßt daher auf keine Weise, wie man anderswo geltend machen wollte, *) eine größere Nothwendigkeit der Zunftverfassung für unsern Staat einsehen.

*) S. Bernerreglement.

Zu den lobenswerthesten Anordnungen der Innungen gehören unstreitig die, welche die Vorsorge für Kranke und Reisende betreffen; nur bedarf es auch hiezu keineswegs der Zunftverfassung. Es ist ein wahrer Vorzug unserer Zeit durch Assekuranzanstalten aller Art das Unglück für jeden Einzelnen, den es trift, zu mindern, und soviel als möglich, durch Vertheilung auf alle eine freiwillige gegenseitige Erleichterung zu organisiren. Wie Wittwenkassen, Beerdigungsgesellschaften und ähnliche, so können auch Kranken- und andere Unterstützungskassen errichtet, ja alle Gesellen und Dienstboten könnten sogar zur Theilnahme angehalten werden. Zu alle dem scheint es aber durchaus nicht einer Verbindung jedes einzelnen Handwerks, geschweige der Innungsprinzipien zu bedürfen. Durch ähnliche gemeinnützige und wohlthätige Institutionen ließe sich auch den allermeisten Unfällen begegnen, welche die Meisterschaft selbst treffen können. Würde jeder der seine Familie ganz oder größtentheils durch seinen Erwerb nährt, sich bei einer wohlorganisirten Wittwenanstalt, die nicht unnöthige Capitalien aufhäufen will, einkaufen, ja einkaufen müssen; würden auch die Handwerker sich associren dürfen; würde der Betrieb dieser Gewerbe nicht durch den Zunftzwang vielfach erschwert seyn, so würden Sterbefälle auch beim Handwerkstande wenigstens nicht größere Noth nach sich ziehen, als bei andern. Eine möglichst gute Einrichtung der Spitthäler und Waisenhäuser; unentgeltliche Schulen; Spar- und Zinskassen; öffentliche Leih- und Pfandhäuser, die dem Nothleidenden und durch Unglück zurückgekommenen unter die Arme greifen, und ihn vor dem Juden und Wucherer schützen; Häuser wo

Alte und Schwächliche mit den halben Kosten zusammenleben könnten und manche andere Verpfleg- und Unterstützungsvereine, würden für diesen Stand wie für andere ungleich sicherer jede Noth mildern, als alle Vorkehrungen der Zünfte; und so herrschend auch Vielen der Egoismus unsers Zeitalters erscheint, so dürfte doch kaum irgend ein anders geneigter gewesen seyn, Anstalten aller Arten die das menschliche Elend mindern können, mit wahrhaft christlichem Sinne und wahrer Bruderliebe zu begründen.

6.

Die Innüngsverfassung soll ferner dem Handwerksstande Ehre und Ansehen verschaffen, und auch dadurch dessen Blühen befördern.

Daß der Gewerbsstand so viele Ansprüche auf bürgerliche Achtung habe, als irgend ein anderer, wird nicht Ein Vernünftiger bezweifeln, und die ganze Tendenz dieser Schrift, spricht sie sich deutlich aus, geht dahin für diesen so nützlichen und ehrenwerthen Stand recht allgemein dieselbe hohe Achtung zu gewinnen, die ihr Verfasser für ihn hegt; nur zweifelt dieser ob das Zunft- oder Innungswesen zu diesem Zwecke führe.

Wenn Vorzüge und Gewalt überhaupt wahre Achtung erwürben, so müßte das Zunftsystem unstreitig dazu beitragen. Nicht zu übersehen ist indessen, daß unbillige Privilegien und ungerechte Anmassungen mehr Furcht als Achtung, stets aber Haß und Neid erzeugen. Ferner kann nicht verkannt werden, daß die Begriffe von Achtung, die manche Einrichtungen gewähren sollen, auf Vorurtheilen beruhen, so wie wieder manche andere offenbar diesen

Stand hindern, zu demjenigen Ansehen zu gelangen, das ihm billig werden könnte.

Auf Vorurtheilen beruht ohne Zweifel die Achtung, die der Handwerker noch häufig von gewissen Handwerksgebräuchen und Ceremonien erwartet. Viele derselben stammen unverkennbar aus einem Zeitalter der Rohheit, so daß der Handwerker selbst sich deren schämt. Andere laufen auf Trinkgelage und Schmausereien hinaus, die Geld und Zeit kosten, und auf keine Weise Ehre bringen. Von den meisten nimmt ohnehin Niemand Kenntniß. — Der Talismann der Geheimniße, der ehedem bei jeder Verbrüderung Wunder wirkte, hat überhaupt in unsern Tagen fast alle Macht verloren; so wie die Aufklärung bald jede Art äusserer Feierlichkeit erschwert, die nicht einen innern Grund hat. Eitle Gebräuche erregen gewöhnlich nur Lachen. Das Geheimthun vieler Handwerker ist aber nicht blos lächerlich, sondern schädlich, indem dadurch unzählige Lehrlinge und Gesellen in ihrem Unterricht verkürzt werden, und bei vielen Meistern der verderbliche Wahn entsteht, daß sie die höchste Stufe der Kunst erreicht haben, und nichts weiter zu lernen sey.

Eben so wenig ist einzusehen, was zur Ehre eines Handwerks in unsern Zeiten zumal, gewiße Aufzüge beitragen können, die Manche noch als Palladien ihres Ansehens betrachten, und deren Abstellung sie oft noch für Ehrenkränkungen halten. *) Wenn eine Zunft eine hundert Klafter lange Wurst

*) Daß manche Stellen in dieser Schrift nicht gerade auf Basel, oft nicht einmal auf diese Stadt anwendbar sind, bemerke ich hier ein für allemal.

durch alle Straßen trägt, oder Müller einen Wettlauf halten, oder Küfer wochenlang ihre Zeit mit Reifschwingen und Trinken zubringen, was erwächst da für Ehre dem Gewerbe. Wohl sind Viele dadurch zu unnützem und großem Aufwande gezwungen; und seltsam mag es scheinen, daß solche Einrichtungen oft von Regierungen begünstigt wurden, während sie beständige Verordnungen zur Einschränkung des Luxus erliessen. Volksfeste, die allgemeinen Antheil erwecken, sind gewiß recht sehr zu loben, und es wäre rühmlich wenn z. B. an Tagen wo patriotische Denkmäler errichtet werden, solche statt fänden, oder wenn manche Gedächtnißtage nicht blos zu religiösen Feiertagen, sondern zu allgemeinen volksthümlichen Fest- und Freudentagen erhoben werden könnten; aber jene Aufzüge sind auch nicht einmal Volksfeste zu nennen.

Irrige Begriffe von Ehre verräth ferner der Handwerksstand, indem er z. B. manche Verrichtungen für schimpflich erklärt, oder für infamirend hält. Mancher Handwerker weigert sich eine Arbeit nach einer neuen Idee auszuführen, wenn das Verfahren nicht zunftmässig ist; wodurch schon manche vortheilhafte Neuerung unterbleibt. Ein Geselle mag oft unschuldige Dinge, manche sehr nothwendige Dienste nicht verrichten, sogar gewisse moralische Pflichten nicht erfüllen, weil sie unehrlich heißen.*) Wie lächerlich erweist sich nicht z. B. die Macht des Vorurtheils bei'm Wegräumen eines Hochgerichts, wo die Stätte sogar nur durch aller-

*) S. das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. 1803. §. 22.

lei Ceremonien soll entsündigt werden können? Wie lange waren nicht sogar die Schäfer von den Zünften für ehrlos erklärt?

Ungerechter noch als thöricht sind die Grundsätze, welche vom Meisterwerden oder gar vom Handwerke überhaupt, jeden ausschließen, der nicht eheliche Geburt nachweisen kann. Kein anderer Stand stößt diese Menschen aus; keiner findet sich durch sie beschimpft! Dieses Vorurtheil ist zugleich höchst ungerecht. — Ist unehlige Zeugung strafbar, warum soll das unschuldige Kind gestraft werden? Schon weil die Strafe nicht den Schuldigen trift, befördert sie nicht im geringsten die Sittlichkeit. Finden diese Unglücklichen nicht Hindernisse genug schon in ihrem Fortkommen? Und sind nicht eben die unnatürlichen Handwerksordnungen vielfach Schuld an unehelichen Geburten?

Sind indessen viele Zunfteinrichtungen weit entfernt dem Handwerksstande mehr Ansehen zu verschaffen, so möchten andere ihn geradezu hindern, auf dem allein wahren Wege Ehre und Achtung zu erlangen. Das Werk lobt den Meister. Was dahin wirkt, die Arbeit, die Thätigkeit, das Produkt des Gewerbtreibenden zu verbessern und zu vermehren, das wird am sichersten demselben immer mehr Lob und Ehre bereiten. Dieß hindert die Zunftverfassung, in dem sie jede Erhebung aus der Mittelmässigkeit erschwert oder gar unmöglich macht; daß der Handwerker in seinem Fache zum Künstler, zum Fabrikanten sich erhebe, daß seine Industrie sich ausdehne, so weit Talent und Kraft es gestatte; dieß alles verbietet der Zunftzwang.

Die meisten Handwerker finden es selbst sehr ehrenvoll, wenn ihre Söhne einen andern (soge-

nannten höhern Stand) ergreifen. Und es ist natürlich, weil sie selbst ihren Stand zu einer ewigen Niedrigkeit verdammen. *) Noch weniger wird daher irgend ein anderer wohlhabender sich diesem Stande widmen. So ist es bei uns, so in Deutschland, wo selbst der glückliche Fabrikant oft kaum erwarten kann, bis ihn ein Baronentitel veredelt! So ist es nicht in England, wo der Lord sich nicht schämt seine Tochter einem Brauer oder Gerber zu geben; da kann aber auch jeder Gewerbsmann, wenn Glück und Talente ihm verliehen sind, sich frei erheben, bis er dem ersten Kaufmanne, dem reichsten Güterbesitzer gleich steht. Was sollen höhere Kunst und Geschicklichkeit, Kenntniß und Gelehrsamkeit, was eine sorgfältige Bildung dem Handwerker, der in eine kleine Werkstätte hineingebannt ist? Immer heißt es dann, man lobe nur das Fremde, und verachte den einheimischen Fleiß. Aber wahrlich alles Geschrei gegen Ausländerei hilft nichts. Eine einzige Ausstellung des Kunstfleisses, die den regen Wetteifer vom Schuster bis zum Fabrikanten aufwiese, und die auch in kleinen Staaten möglich wäre, würde ungleich mehr den Nationalstolz wecken. *)

---

*) Wie zurückschreckend sind nicht schon in vielen die Verhältnisse des Lehrlings und Gesellen? Gewinnt etwa der Stand des Wundarztes, oder gewinnt seine Kunst dadurch, daß ihn das Zunftwesen zu wahren Lakaiendiensten verpflichtet?

*) Es giebt Städte wo schon eine blose gemeinschaftliche Waarenniederlage eines Handwerks, z B. der Tischler, eine solche Nacheiferung und Vervollkommnung der Kunst veranlaßte, daß das Publikum in kurzem sich ausschließlich und freiwillig an den Mitbürger hielt. Der Nutzen den auch in Deutschland die Ausstellung

Endlich sucht wohl auch durch unbillige Ansprüche der Innungsgeist sein Ansehen zu befestigen; und dahin möchten namentlich die Ansprüche auf eine besondere Repräsentation bei der Regierung gehören. Allerdings soll die ganze Nation repräsentirt seyn; aber in einer Republik zumal die keinen politischen Unterschied der Stände zuläßt, soll es nicht jeder einzelne bürgerliche Stand seyn, geschweige denn ein einziges, geschweige gar jede einzelne Abtheilung desselben, jedes einzelne Gewerbe. *) Diese Forderung ist nicht nur an sich unbillig, sie muß auch dahin führen, daß viele Mit-

von Industrieprodukten aller Art stiftete, ist allgemein bekannt.

*) Daß eben daher dem Gelehrtenstande, der Universität, der Geistlichkeit wie dem gesammten Lehrerstande keine besondere Repräsentation zukomme, versteht sich von selbst; so wie es lächerlich ist, wenn manche sie als Corporationen betrachten. Ob es aber immer wohlgethan ist, diejenigen, denen Erlangung gründlicher Einsichten zum eigentlichen Beruf gemacht ist, als besoldete Angestellte vielleicht, soviel möglich von allen politischen Stellen entfernt zu halten (sey es faktisch oder strenggesetzlich); ob der Staat nicht vielmehr durch eine vielseitige Benutzung derselben gewinnen würde; ob nicht durch eine solche gerade die Einwirkung der Wissenschaft aufs Leben befördert, und die Theilnahme jener Stände am Gemeinwohl, die man zuweilen vermissen will, geweckt würde; ob nicht dadurch weit mehr, als durch ängstliche Entziehung aller Privilegien, jedem Aufkommen eines engherzigen Zunftgeistes gewehrt würde; ob gewisse Gelehrte an gewisse Collegien nicht fast eo ipso gehörten? .... dieß alles sind Fragen, deren blose Andeutung vielleicht nicht einmal hieher gehört.

glieder der Regierung weniger das allgemeine als ein spezielles Interesse im Auge haben; ja, da manche Gewerbe mit der Zeit beinahe aussterben, dahin, daß in solchen fast jeder Meister eo ipso Mitglied der Regierung würde — so wie in England elende Burgen Repräsentanten schicken, während einige der größten Städte, weil sie neu sind, keine Stellvertreter wählen.

7.

Vielfältig wird endlich zu Gunsten dieser Institution behauptet, die Innungen schützten das Publikum vor vielerlei Betrug, und sicherten demselben gute oder bessere Waare zu.

So wie dem Staate die Sicherstellung des Eigenthums obliegt, so wird derselbe auch so viel möglich um Sicherung vor Betrug und Uebervortheilung angesprochen. Offenbar kann dieß aber nur bis auf einen gewissen Grad statt finden. Will die Regierung nur einigermassen zu weit einschreiten, so verliert sie sich nur zu bald in unzählige Widersprüche, und lächerliche oder schädliche Verfügungen; es erfolgen die augenscheinlichsten Hemmungen des Verkehrs, und Verletzungen allgemeiner Rechte — so daß alle solche Versuche meist fruchtlos und ohne Wirkung bleiben müssen, wie dieß hinlänglich so manche Schauordnungen und Gewerbsreglements, vor allem aber die sog. Taxordnungen beweisen.

In den meisten Fällen muß das Prüfen der Waare dem Käufer selbst überlassen bleiben; die Regierung kann beinahe nur offenbaren Betrug bestrafen, und nur da einschreiten, wo dem Käufer wirklich die

Prüfung nicht zuzutrauen ist, oder unmöglich wird, wie bei Arzneien und ähnlichen Waaren, bei Gold, Silber und Zinnarbeiten — und überdieß bei Maaß und Gewicht.

Wirklich, sagen die Vertheidiger völliger Gewerbsfreiheit, sey auch ein Mehreres nicht nöthig. Die freie Conkurrenz bewirke, daß es der eigne Vortheil eines jeden ist, die Waare so gut und so wohlfeil als immer möglich zu liefern. Wer übervortheilt, erleide selbst den größten Schaden; aller Betrug bestrafe sich selbst. Wer den Käufer gut bedient, erhalte sich die Kundschaft desselben, und nicht leicht werde dieser es versuchen, sich anderswo zu versorgen. Einen hinreichenden praktischen Beweis sehen sie bei dem Handelsstande, wo die Conkurrenz ganz frei ist.

Diese Ansichten so wahr sie im allgemeinen seyn mögen, dürften indessen nicht unbedingt richtig heissen. — Nur zu verführerisch wirkt oft die Wohlfeilheit schlechter Waare, und das Fremde, das marktschreierisch angekündigt wird. Freilich wird der Käufer bald bestraft, und vielleicht belehrt werden. Indessen ist das Geld dahin. Entfernt der Staat Quacksalber ohne erst abzuwarten bis die Leute durch Schaden klug werden, warum soll er nicht auch anderm Betrug steuern, wenn gleich nicht die Gesundheit, sondern nur das Geld verloren geht? Jene Behauptungen setzen nemlich ein allgemeines Bestreben voraus, sich fortdaurend dieselben Käufer zu erhalten, was unrichtig ist. Der Fremde der nur durchzieht, der Fierant, der Hausirer zumal und der Jude, haben diese Absicht gewöhnlich nicht. Hat er seine schlechte oder verfälschte Waare einmal an den Mann gebracht, so

kann ihm dieß oft genügen; er kommt nie, oder lange nicht wieder. *) Selbst der Fremde der sich irgendwo niederläßt, fürchtet sich, wenn diese Niederlassung ihm allzuleicht geworden, gewiß weit weniger als der Einheimische seinen Credit zu verlieren. Er wird es weit eher wagen durch betrügerische Waare und allzuniedrige Preise sein Glück zu versuchen, selbst dann noch wenn er es einsieht, daß er auf diesem Wege zuletzt zu Grund gehen muß.

Schon daraus scheint allerdieß hervorzugehen, daß die wirkliche Gleichheit der Conkurrenz, die nicht minder billig als die Freiheit derselben wünschenswerth ist, durch unbedingte Freigebung der Gewerbe gefährdet werden könne; ohne zu gedenken, daß der Fremde häufig ungleich weniger Lasten und Abgaben zu tragen hat. Alle diese Bemerkungen deuten indessen höchstens auf die Nothwendigkeit einer bedingten Gewerbsfreiheit; und übrigens bleibt die Frage noch immer dieselbe, ob die Innungen jenen Zweck erreichen, dem Käufer lauter gute Waare zu sichern, und ihn durch diesen Vortheil für alle Beschränkungen entschädigen.

---

*) In vielen Fällen ist die Prüfung der Waare auch nicht sogleich möglich. Grüne Seife z. B. kann so verfertigt seyn, daß sie beim Eintrocknen nicht ⅓, sondern bis ⅔ ihres Gewichts verliert, ohne daß leicht ein Unterschied beim Einkauf bemerkt werden kann. Bietet ein Durchreisender also ein Quantum solcher betrügerischen Seife um 10% wohlfeiler an, so ist er des schnellen Absatzes fast gewiß; und nach Monaten erst entdeckt sich der grobe Betrug. Solche Waare wird weder ein angesiedelter Fabrikant noch Kaufmann zu verkaufen wagen.

Dieß behaupten die meisten Handwerker, zufolge ihrer sämmtlichen Innungsgesetze. Allein:

1°. Gesetzt der Käufer erhalte durch den Zunftzwang nur solche Handwerkswaaren, die aus den Händen geprüfter Meister kommen, und werde dadurch vor eigentlichen Pfuschern gesichert, so ist doch klar, daß die meisten Innungsgesetze zu diesem Zwecke überflüssig sind; so eine gesetzliche Lehrzeit, vorgeschriebenes Wandern, so das Zunft- oder Bürgerrecht u. s. w. Zweckmässige Meisterstücke von unpartheiischen, redlichen Kennern geprüft, würden hinreichen.

2°. Sind andere Anordnungen mit diesem Zwecke in offenbarem Widerspruch. Darf ein Schuster nur 3 oder 5 Gesellen halten, und hat er vollauf Arbeit, so ist es sein offenbarer Vortheil, so lange nur auf die Quantität hinzuarbeiten, oder den Preis zu übersetzen, als es ihm nicht an Kundschaft gebricht. Der Käufer erhält also schlechtere und theurere Arbeit, als wenn jener Meister, nach Maaßgabe seiner Geschicklichkeit, sein Gewerbe ausdehnen könnte; ohne zu gedenken, wie sehr lange er oft auf dieselbe warten muß. Eben so hat ja die Beschränkung der Gesellenzahl eingestanden zum Zweck, daß jeder Meister, also auch der ungeschickte oder unfleissige, Arbeit habe; und dieses kann unmöglich erreicht werden, ohne daß das Publikum eben gezwungen werde, auch schlechtere Arbeit zu kaufen. Eben so nachtheilig ist der Zunftzwang indem er bei Anstellung von Gesellen und Lehrlingen nicht eine freie Wahl gestattet.

3°. Zugegeben auch die Innungen schützten vor mancher schlechten und betrügerischen Waare, so ist gewiß, daß sie uns auch viele bessere und wohlfei-

lere entziehen. Denn welcher Handwerker kann wohl in vollem Ernste behaupten, alle fremde Arbeit sey schlechter? Das Wandern selbst setzt ja schon voraus, daß man anderwärts gut, ja oft besser arbeite; welcher kann als ehrlicher Mann behaupten, alle Fabrikwaare sey schlechter als Handwerkswaare? — Alles was gleichförmig oder regelmässig verrichtet werden muß, wird unstreitig eine wohleingerichtete Maschine vollkommener ausführen, als die Hand. Wer dieß läugnet, müßte auch behaupten, man könne von Hand runder schnitzeln als mit dem Drehstuhl! Doch eine weitere Widerlegung würde lächerlicher als die Behauptung selbst werden.

4°. Beweisen zur Genüge alle unzünftigen Künste und Gewerbe, daß es durchaus nicht des Zunftzwangs oder des Innungssystems bedarf, um gute Arbeit hervorzubringen, und um die Kunst selbst zu erhalten oder weiter zu bringen. Wird die Freiheit nicht vielmehr als ein Hauptgrund von dem Aufschwung der Fabriken angesehen? Haben die Reglements diese nicht lange nur zurückgehalten? Und warum sollte dem Handwerker schaden, was dem Fabrikanten nützt? In Nürnberg waren oder sind sogar die Schulmeister in eine strenge Innung vereinigt; hat Nürnberg deshalb bedeutenderes im Schulfache geleistet?

Was heißt übrigens gute oder schlechte Waare? Unstreitig ist dieß ein sehr relativer Begriff. Weder Schönheit noch Dauerhaftigkeit kann als Maaßstab dienen. Jede Waare ist gut wenn sie ihren Dienst thut; und preiswürdig, wenn der Preis mit ihrer Beschaffenheit im Verhältniß steht. Von unzähligen Dingen verlangen wir keine Dauer, und oft nur eine ephemere Brauchbarkeit. Von un-

zähligen verlangen wir gar nicht Vollkommenheit, und es ist lächerlich, dem Consumenten um ein höheres Geld Dinge aufzwingen wollen, die er nicht begehrt. Niemand kann läugnen, daß nicht jetzt eben so solide und noch weit genauere Uhren verfertigt werden können, als ehemals. Sie müssen nur verlangt und bezahlt werden. Solche bedürfen und wollen indessen nur sehr wenige. Selbst der Tagelöhner freut sich aber einer Uhr, wenn sie ihm doch einigermassen die Zeit zeigt. Kann ihm eine solche also eine Fabrike liefern, zu einem Preise den er bezahlen kann, so ist es ein Vortheil für ihn, denn die, welche ihm der Handwerker liefern könnte, wäre sie sogar etwas genauer, würde er nicht bezahlen können, und sie also entbehren müssen. Wer kann also ohne lächerlich zu werden, solche Fabrikuhren Pfuscherei nennen, sie als Rückschritte der Kunst betrachten, und verbieten wollen? Wer wird die Schwarzwälder-Wanduhr herabwürdigen dürfen, weil sie nicht alle Eigenschaften einer 40mal theuerern Pariser-Stockuhr hat? *) — Und ähnliche

*) Bei wenigen Industriezweigen möchten sich überhaupt anschaulicher die Vortheile der Maschinenfabrikazion, d. h. der immer fortschreitenden Produkzionskraft entwickeln lassen. Daß die Vervollkommnung der Technik die Genußfähigkeit vermehrt, liegt hier am Tage, eine der schönsten Erfindungen ist durch die Maschinenfabrikazion fast zu einem Gemeingut aller Menschen geworden. Eben so ergiebt sich hier, daß jede große Erleichterung der Fabrikazion, nicht nur ungeheure Vermehrung des Consums, sondern auch wirkliche Vermehrung der Arbeiter, und Erhöhung des Verdiensts zur Folge hat. Selbst die letzte Ausflucht der Maschinenfeinde, daß Vermehrung in einem Fache eine desto größere Ver-

Bewandtniß hat es mit der Dauerhaftigkeit der verschiedenen Gewebe, der Farben, und unzähliger anderer Gegenstände. Anders muß ein Tanzschuh und ein Baurenschuh, anders ein Packfaß und ein Lagerfaß, anders der Boden eines Magazins und der eines Prunkzimmers beschaffen seyn. Wo sind da die Grenzen der Pfuscherei? — Wer über die geringe Güte und Dauerhaftigkeit vieler jetzigen Fabrikate klagt, und die ehemaligen preist, sollte übrigens beim Vergleichen auch die ehemalige Sorgfalt und Schonung in Anschlag bringen oder beobachten. Ohne alle Frage hat die Tuchmacherei z. B. sehr große Fortschritte gemacht, denn alle Elemente derselben sind vervollkommnet worden, und doch hält das Hochzeitkleid nicht mehr ein Menschenalter aus. Unläugbar wird aber von den ächten Zunftfreunden meist alles mit dem Titel der Pfuscherei belegt, was im Grunde nur ihrer eignen Arbeit Abbruch thut; alles was besser oder was wohlfeiler ist. Selbst der Mitbürger, der fleissiger und sparsamer ist, und darum wohlfeiler arbeitet, heißt Pfuscher ihm, und Stümpler!

Die freie Conkurrenz erzwingt freilich nicht immer bessere und wohlfeilere Waare, befördert aber unstreitig das eine oder das andere; und vorzüglichere

---

minderung in einem andern verwandten Felde veranlasse, fällt hier ganz weg, da Uhren nicht irgend eine andere Waare verdrängen. Die Vortheile die für die Menschheit im Ganzen auch aus der technischen Vervollkommnung der Uhrenfabrikazion hervorgehen, müssen für jeden einleuchtend seyn, der nicht partielle Nachtheile, die ganz andere Verhältnisse, und namentlich das schändliche Prohibitivsystem herbeiführen, aus blindem Eifer stets den Maschinen zuschreiben will. Doch eine nähere Erörterung gehört nicht hieher.

ist sowohl solche, die bei gleicher Qualität wohlfeiler, als solche die bei gleichem Preise besser ist. Es ist seltsam Preis und Qualität als Gegensätze anzusehen, oder geradezu zu behaupten, gute Waare könne nicht für geringe Preise geliefert werden. *) Wir müßten alles Fortschreiten der Künste läugnen wollen, wenn wir nicht zugeständen, daß alle Produkte des Kunstfleisses allmählig sich leichter, besser und wohlfeiler werden darstellen lassen.

Es läßt sich demnach auf keine Weise zugeben, daß das Zunftwesen dem Käufer bessere Waare zusichere, sondern er wird seinen Vortheil unstreitig mehr bei der freien Conkurrenz finden. Eine wahre Freiheit besteht freilich wie überall nicht in Zügellosigkeit, und alle Vorwürfe die der Gewerbsfreiheit gewöhnlich in diesem Betracht gemacht werden, setzen jenes Extrem d. h. eben diese Zügellosigkeit voraus. Das Publikum hat nur zu wünschen, daß es für sein Geld erhalte, was ihm versprochen wird, oder was es billig erhalten darf. Mehr kann es nicht verlangen. Dazu ist eine weise polizeiliche Aufsicht erforderlich. Innungen aber sind zu diesem Zwecke eben so entbehrlich als untauglich.

---

*) S. Berner-Entwurf. S. 6.

III.

Von den Nachtheilen des zünftigen Gewerbewesens.

Von den Nachtheilen für das Publikum.

Geht aus dem Bereitsgesagten hervor, daß alle von dem Zunftwesen gerühmte Vortheile nur allzuzweifelhaft sind, daß der wesentlichste, die Zusicherung guter und daher wirklich wohlfeilerer Arbeit, unstatthaft ist, daß auch diese verheissene Entschädigung für so manche eingestandene Beschränkungen wegfällt, so mag es überflüssig scheinen, die Nachtheile des Zunftzwangs für sämmtliche Consumenten noch insbesondere zu entwickeln und zu beleuchten. Wirklich sind auch diese so anerkannt, und so augenscheinlich, daß eine solche Darstellung hier füglich wegfallen kann. *)

*) Manche finden zwar in dem gutmüthigen Stillschweigen des Publikums eine Art Beweis, daß jene Nachtheile eben nicht bedeutend sind; und wollen glauben machen, daß was den Einen viel nütze, der Mehrheit ungleich weniger schade; daß der große Vortheil den die Innungen Einer Classe verschaffe, also wohl ein kleines Opfer entschuldige. Freilich berechnet sich leicht, daß der Schustermeister der jährlich 600 Paar Schuhe verkauft; und von jedem nur 5 Batzen zu viel fordert, einige hundert Franken baar gewinnt; und freilich

Wir unterlassen sie aber um so mehr, da es unser Zweck ist, vornehmlich aus der Prüfung der Vor- und Nachtheile die das Zunftsystem für den Gewerbsstand selbst haben muß, die wichtige Frage über den Fortbestand oder die Aufhebung der Innungen entscheiden zu helfen. Wir bemerken daher nur, daß der Zunftzwang für sämmtliche Abnehmer um so schädlicher und lästiger seyn muß, da offenbar auch alle Handwerker zugleich Consumenten sind. Auch jedes Handwerk wird auf diese Weise von allen übrigen gedrückt. Auch alle Handwerker vertheuren und erschweren sich gegenseitig die Lebensbedürfnisse; so wie auch darin, nach ihrem eignen Geständniße, ein wichtiger Grund liegt, daß keines mit auswärtigen und freien konkurriren kann. — Ueberdieß ist nicht zu übersehen, daß der Zunftzwang, würde er noch immer sich in seiner vollen Gewalt behaupten können, um so drückender erscheinen muß, je mehr freie Gewerbe außerhalb entstehen, und je kleiner das Gebiet ist, auf dem er eingeschränkt wird.

Ein letzter Beweis endlich, daß das Innungswesen eine fast willkührliche Bedeutung des Publikums gestatten kann, liegt in der Einführung gesetzlicher Taxen, zu welchen überall wo Zunftzwang herrscht, die Regierungen für mehr oder weniger Gegenstände sich genöthigt sahen, und die keinen andern Zweck haben können, als eben die Consu-

---

verliert Eine Familie, die 20 oder 30 Paar braucht, kaum 15 Fr. durch diesen Meister. Wenn sie aber allen Handwerkern auf gleiche Weise zinsbar ist? und wenn sie von einem Gewerbe lebt, das auf keine Weise privilegirt ist? — Solche Herren setzen bei andern zu wenig Rechenkenntniße voraus.

menten gegen diese Beeinträchtigungen einigermaßen zu schützen. Ebenso werden von Manchen Jahrmärkte und Messen, von einigen sogar das Hausiren gleichsam als Surrogate der Gewerbefreiheit zum Vortheil des Publikums angesehen.

Einige Bemerkungen über die Zweckmässigkeit dieser Vorkehrungen dürften hier nicht an der unrechten Stelle seyn.

Von Taxen
als Schutzmitteln gegen die Bedrückung des Publikums durch den Zunftzwang.

Taxen oder obrigkeitlich festgesetzte Preise sind Gegengifte, oder Arzneien; und zwar Arzneien gegen Krankheiten, die man sehr leicht hätte vermeiden können. Existirten keine Zünfte, keine Korporazionen, keine Monopolien, so wären keine Taxen nöthig. Auch die wirksamste Arznei annullirt die Krankheit nicht. Aber Taxen sind überdieß sehr unvollkommene Curen; sie schützen sehr dürftig nur vor den Bedrückungen des Zunftzwangs.

Wo keine Zunft, kein Monopol ist, bedarf es keiner Taxen. So bei unsern Holz- und Butterpreisen, so bei unzähligen andern Artikeln. Würde man Zucker und Caffee taxiren wollen, so wäre zehn gegen eins zu wetten, daß wir beides stets theurer als jetzt bezahlen müßten. In manchen Bierländern ist das Bier taxirt, bei uns nicht. Dennoch haben

sich die Brauereien ausnehmend vermehrt, und das Bier ist gut und wohlfeil. Freier Gewerbsbetrieb ohne Taxen zeigt sich also auch hier Produzenten und Consumenten gleich vortheilhaft.

Taxen verfehlen häufig ihren Zweck. Man kann wohl eine Waare oder das Taglohn taxiren, aber weder die Güte der Arbeit noch den Fleiß. Beides setzt die Taxe herunter; aller Wetteifer wird unterdrückt; Industrie und Arbeitsamkeit also werden durch die Taxen gelähmt. Der Arbeiter dem ein Maximum gesetzt ist, sucht Gewinn in der Trägheit; und der Consument bezahlt immer mehr, als er zu zahlen glaubt. Taxen sind ferner höchst unvollkommene Schutzmittel, weil sie nur zu leicht umgangen werden. Sie müßten wenigstens von Zeit zu Zeit wieder bekannt gemacht, und ernste Maaßregeln gegen Misbräuche getroffen werden. *) Selbst in den wenigen Fällen, wo geschlossene Gewerbe rathsam seyn möchten, sind Taxen vielleicht nur von scheinbarem Nutzen. Wer kennt z. B. die Apothekertaxen, wer untersucht ob nach der Taxordnung verkauft wird?

Taxen können unmöglich richtig berechnet seyn; sie müßten in unzählige Details eintreten, und beständig und nach unzähligen Umständen abgeändert werden. Warum aber ein unmögliches Remedium

---

*) Man urtheile selbst. Für die Säuberung eines Schornsteins soll nicht mehr als 10 kr. bezahlt werden. (Gesetz des C. Basel III. 6.) Der Taglohn eines Maurers ist auf 10 Batz., der eines Gypsers auf 1½ Batz. taxirt, nebst 1 Maaß Wein und 1½ Pf. Brod. (ib. II. 173.) Dem Holzmesser soll für 1 Klafter Holz redlich zu messen nur 2 Batzen, für ein halbes Klafter und darunter nur 1 Batzen bezahlt werden u. s. w.

suchen, während das vollkommenste, Gestattung freier Conkurrenz, so nahe liegt.

Taxen kommen auch in der Regel viel zu spät. Ein sprechendes Beispiel finden wir in unserer großen (77 Seiten starken) Taxordnung v. J. 1646. — Im J. 1622 wurde unsere Stadt, gleich andern, durch das berüchtigte Kipperunwesen, mit ausnehmend schlechter Münze überführt, die kaum die Hälfte der vorigen werth war. Die Handwerker u. a. verdoppelten sogleich, und wie billig, ihre Preise. Als aber schon im folgenden Jahre die Münze wieder auf den vorigen Werth, oder beinahe, gerufen wurde, behielten die Handwerker doch ihre neuen hohen Preise bei; und zwar bis endlich obige Taxordnung ihnen Einhalt that. Indessen hatten die Innungen das Publikum 23 Jahre lang auf eine unerhörte Art übersetzt; und es läßt sich vermuthen, daß jene Ordnung dem tief eingewurzelten Uebel nur sehr mäßige Schranken setzen konnte. — Und ähnliches erlebt man ja auch bekanntlich nach jeder Theurung; die Handwerker steigern ihre Preise nur zu bald; behalten sie aber Jahre lang fast unverändert bei; während alle freien Gewerbe sogleich wieder auf die vorigen Preise, wie es die Billigkeit fordert, zurückkehren müssen.

Wirklich sind aber die Taxen bei den allermeisten Handwerkern wieder verschwunden; so daß das Publikum fast jeder Brandschatzung preisgegeben, und jeder Einwohner gezwungen wäre, in beständigem Kriege gleichsam mit dem Handwerksstande zu leben, hätten die Innungen nicht bereits in ihren Grundvesten manche Erschütterungen erlitten. *)

---

*) Ergebung auf Diskretion sogar wird oft gefordert; denn

Beinahe nur bei einigen der unentbehrlichsten Lebensmittel hat die Regierung die Fortdauer einer Taxe nothwendig erachtet, und so, dem Anschein nach, das Publikum gegen die Willkühr der privilegirten Innung in Schutz genommen. So bei uns für Fleisch, Brod *) und Milch.

Auch von diesen Taxen gilt aber 1) daß freie Conkurrenz sie ganz entbehrlich machte; und 2) daß das Publikum durch dieselben nur sehr unvollkommen entschädigt oder geschützt wird. Denn auch diese Taxen sind sehr unwirksam.

Das erste bedarf kaum einer Erläuterung. Ist ein Gewerbe nicht gesperrt, so braucht keine Taxe einzuschreiten, zu keiner Zeit und selbst in den theuersten nicht. Der Preis würde immer der Billigkeit angemessen seyn; denn auch ein übermässig scheinender ist es nicht, wenn einen solchen die Umstände erfordern; und freie Conkurrenz macht einen höhern unmöglich. Bei entbehrlichen Produkten hindert es die Entbehrlichkeit, bei den nothwendigsten der allgemeine Consum. Selbst alles was über die Ursachen der Getraidetheurungen gesagt und gefabelt worden, spricht dafür, und das was je auf Rechnung der Kornwucherer geschrieben werden kann, daran sind einzig kurzsichtige Vorkehrungen der Regierungen,

---

manicher Handwerker nimmt schon vorläufige Anfrage des Preises übel auf, während jeder Gelehrte sich dasselbe, jeder Kaufmann noch viel mehr gefallen lassen muß.

*) Einleuchtend scheint mir übrigens nicht, warum die Taxen nicht mehr, wie ehedem, auch das Semmelbrod umfassen, zumal dieses dem strengsten Zunftzwange unterworfen ist, und die Bäcker auch von den niedrigsten Fruchtpreisen kaum Notiz zu nehmen belieben.

und die Vorurtheile des Publikums gegen den freien Kornhandel zu allen Zeiten Schuld.

Unverkennbar ist hingegen, daß alle bestehenden Taxordnungen noch immer eine höchst ungerechte Uebervortheilung des Publikums zulassen. Dieß geht schon aus den Stadt- und Landpreisen hervor; erstere stehn oft (wenn auch das Gewicht in Anschlag gebracht wird) um 20 % höher. Eben so klar folgt es aus dem unverhältnißmässigen Gewinn vieler dieser Handwerker, bei geringerer Mühe und Arbeit; *) und aus den ungeheuren Preisen, zu welchen hie und da solche Gerechtigkeiten (z. B. der Besitz einer Metzgerbank) gestiegen sind.

Dieses Misverhältniß wird auch wenige befremden. Steigt z. B. der Preis des Viehs, so spricht die Innung sogleich eine Erhöhung der Taxe an, und erhält sie schon ihres Einflusses wegen, von Munizipalbehörden nur zu leicht. Fällt derselbe, so erfolgt gewöhnlich erst spät, und wenn das Publikum gar zu allgemein die Stimme erhebt wieder eine Herabsetzung. Noch mehr: die Taxe wird freilich beobachtet; aber nicht die Beschaffenheit der Waare. Wenn am Gewicht fehlt, ungenießbares im Uebermaaß zugewogen wird, das Brod schlecht ausgebacken ist, der Bäcker vom schlechtesten Mehl nimmt..... wer hindert diesen Betrug? Der Eigennutz siegt über alle noch so speziellen Taxvorschriften. **) Eine

*) Es giebt Städte, wo man bemerkt haben will, daß bereits die Hälfte der Häuser, das Eigenthum der Fleischer und Bäcker geworden sind.

**) Eben die Unmöglichkeit durch Taxen die Unbilligkeit der Metzger zu beschränken, hat bekanntlich schon in alten Zeiten mehr als einmal die Regierung veranlaßt,

Schaubehörde ist da — wer aber wird klagen? Jeder einzelne Fall beträgt eine Kleinigkeit, ist kaum der Rede werth, leicht zu entschuldigen! Wer wird bei der ganzen Innung verschrieen seyn wollen? So kann aber eine einzige Haushaltung in einem Jahr vielleicht 2 Zentner Fleisch, und noch mehr Brod bezahlen müssen, das sie gar nicht erhalten hat, d. h. um 60 oder mehr Franken übervortheilt werden.

Unzweckmässig ist dabei eine solche feste Taxe weil nicht abzusehen ist, warum nicht Unterschiede auch hier in der Qualität zu machen seyn dürften, wenn der Consument sie bezahlen will; wenn er in ausgesuchtem Fleisch eine Art Luxus treiben will? — Stände dem Reichen frei das beste Fleisch und ohne Zuwage zu begehren, und so wie jede andere Waare verhältnißmässig theuerer zu bezahlen, so verlöre sogar der Fleischer nichts, wohl aber gewänne der gemeine Mann, der das geringere Fleisch (das er ohnehin erhält) um einen weit niedrigern Preis bekommen könnte.

Obiges hat indessen noch einen andern Nachtheil, der leichter übersehen wird. Würde nemlich das Fleisch ohne Taxe und blos nach seiner Qualität verkauft, so würde mancher Fleischer wetteifernd auch ausgezeichnet schönes Vieh aufkaufen, und dieses Bestreben würde (wie z. B. England es nachweist) wieder auf die Viehzucht überhaupt sehr vortheilhaft einwirken; denn alles Mastvieh würde schon besser, indem man nur einzelnes vortrefflich zu ma-

---

das Hereinbringen fremden Fleisches frei zu gestatten. — In München wurde schon 1799 der Verkauf aller Viktualien ohne Unterschied freigegeben, und jede Art von Beschränkung aufgehoben.

chen sich bestrebte. Genießt der Fleischer überdieß nicht schon den bedeutenden Vortheil, daß er fast ohne Conkurrenz einkauft, und der Verkäufer zum Losschlagen gezwungen ist? Der Verkauf von Fleisch und Brod, so wie aller Viktualien, bedarf allerdings einer sorgfältigen polizeilichen Aufsicht, deshalb aber keineswegs des Zunftzwangs; und wird jene auch durch die Innungen vielleicht erleichtert, so bezahlt das Publikum diesen kleinen Vortheil über alle Massen theuer. *)

Befremdender noch ist die Milchtaxe, da keine eigentliche Innung Statt hat. Eben die Taxe erzeugt aber eine wirkliche Corporazion und vereinigt die Milchleute. Jeder hält es für einen Verrath an dieser imaginären Zunft, unter der Taxe zu verkaufen; er würde als Stümpler, und seine Milch als verfälscht, von den übrigen verschrieen. So wie beim Fleisch wirkt hier die Taxe um so drückender, weil sie nur schwer von Zeit zu Zeit abzuändern ist; und sinken auch noch so auffallend die Futterpreise, so stehen oft andere Rücksichten der billigen Erniedrigung der Taxe im Wege. So leidet beständig das Publikum, und um so unbilliger und ungleicher, da

---

*) Der Fleischkonsum in unserer Stadt ist mir unbekannt. Sehr wahrscheinlich hat er sich seit 100 Jahren beinahe verdoppelt. Wenigstens gilt dieß für Zürich. S. Waser, über die Wohnhäuser. (S. 68.) Eine wohlhabende Stadt von 16000 Einwohner consumirt indessen jährlich wenigstens 2 Millionen Pfund Fleisch, und 6 Millionen Pfund Brod. Wäre also jenes nur um 2, dieses um 1 Rappen zu theuer, so zahlte die Bürgerschaft 100000 Franken mehr, als sie ohne Taxordnung bezahlen würde.

diese Auflage gerade starke Familien, mit vielen kleinen Kindern fast ausschließlich drückt. *)

Taxen sind also überhaupt, auch bei den unentbehrlichsten Artikeln, durchaus überflüssig, sobald freie Conkurrenz gestattet ist. Sie stellen sogar stets die Regierung in eine Art Gegensatz mit dem verkaufenden Stande. Kein Verkäufer wird ihr verargen, daß sie Redlichkeit fordere; daß sie aber den Gewinn vorschreiben wolle, muß gehässig erscheinen.

Alles was der allgemeine Vortheil der Consumenten verlangt, so wie jede Rücksicht welche die bürgerlichen Gewerbe als solche billig zu erwarten haben, kann weit vollkommener, einfacher und rechtmässiger durch polizeiliche Verordnungen erreicht werden. Sorgen diese, und zwar durch strenge und wirksame Maaßregeln, daß jede Verfälschung, jeder Betrug in Maaß und Gewicht streng bestraft werde, so hat der Consument durchaus nichts weiter zu wünschen. Was jeder fordern, was jeder bezahlen will, kann vollkommen und zu allen Zeiten freigelassen werden.

*) Liesse sich nachweisen, daß die Maaß Milch, die vor ganz kurzem noch zu 12 Rap. taxirt war, bei den damaligen Futterpreisen schon zu 8 oder 9 Rap. verkauft werden konnte, so zahlt eine Haushaltung die täglich 5 Maaß consumirt, jährlich 60 bis 70 Fr. zu viel. Eine ungeheure Abgabe wahrlich! Unsere Stadt, die wenigstens 4000 Maaß bedarf, trägt dadurch eine Auflage von 50 bis 60000 Fr. Freilich mag sie nicht hauptsächlich den Lebenleuten zufallen, immerhin bezahlt sie aber die Einwohnerschaft und ohne rechtlichen Grund. Und wenn nun gar diese Taxe auch vielen fremden Milchverkäufern zu gut kömmt, gleich einer Einfuhrprämie? Ländern die unsere Produkte, unsere Viehzucht täglich mehr belasten?!

Ueber Jahrmärkte und Hausirhandel.

Daß Jahrmärkte und Messen desto entbehrlicher werden, und daher abnehmen müßen, je mehr der Handel sich überall vervollkommnet, ist eine bekannte Sache. Auch bei uns sind die Jahr- und Fronfastenmärkte gewiß nicht in sofern nöthig, weil unser eigner Handel- und Gewerbstand nicht alle Bedürfnisse des Publikums befriedigen könnte, sondern weil er sie nicht befriedigen darf. Weil der Zunftzwang die Preise vieler Dinge allzuwillkührlich erhöhen könnte, sind von Zeit zu Zeit auf einzelne Tage oder Wochen dem freien Handel die Thore geöffnet. Auch diese Anordnungen können daher wie die Taxordnungen als Heilmittel gegen die schädlichen Wirkungen der Zunftverfassung, als Surrogate der Gewerbefreiheit angesehen werden, und würden ohne Innungen eben so entbehrlich seyn. Allein auch sie erscheinen, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, beides als unzureichend und als nachtheilig.

Auffallend muß es schon seyn, daß gewisse Handwerkswaaren, wie Schuhwerk, Fäßer u. dgl. auch in jenen Zeiten ganz verboten bleiben, während andere dann mit unbedingter Freiheit verkauft werden. Wer ein Haus baut, und die Markttage abwarten will, kann sich rechtlich allen Bedarf an Schlosserarbeit z. B., und zwar meist um die Hälfte wohlfeiler als sonst kaufen. Die gänzliche Vermeidung des Zunftdrucks wird also nicht unmöglich gemacht, sondern nur erschwert. Er wird sogar nur desto fühlbarer, weil jeder beständig inne wird, wie drückend

derselbe ist. Dabei wird der Unterschleif fast unvermeidlich; wer kann erwarten, daß der Eisenhändler, der eine Waare hält, die heute verboten und morgen erlaubt ist, sie nicht zu allen Zeiten ablassen wird?

Nachtheilig werden aber diese Märkte offenbar den Handelsleuten, und zwar meist ohne daß das Publikum dadurch gewinnt, und aus Gründen, die jene zu billigen Klagen berechtigen möchten.

Findet bei dem Handelsstande wirklich ganz freie Conkurrenz statt, so fällt ohne Zweifel schon das, was für Jahrmärkte als Vergünstigungen des Publikums spricht, weg. Es läßt sich auch, zumal in größern Handelsstädten nicht wohl einsehen, warum der Ausländer, die meisten Artikel wenigstens, wirklich wohlfeiler sollte verkaufen können, wenn er nicht unbillige Vortheile genießt. Allein die große augenfällige Preisverschiedenheit bei den Handwerksartikeln erregt und unterhält schon das sehr ungünstige Vorurtheil, von allgemeiner Ueberschätzung der Waaren ausser den Jahrmarktszeiten. Das Publikum bildet sich immer mehr ein, daß es vortheilhaft sey, alle Einkäufe ohne Unterschied so viel möglich bei den Fieranten zu machen, so wie zu diesen von allen Seiten das Landvolk strömt: so daß der einheimische Krämer und Handwerker sich sogar veranlaßt sieht, sich unter die Meßleute zu versetzen, ja das seltsame (fast schimpfliche) Geständniß abzulegen, daß er jetzt viel wohlfeiler als sonst verkaufe.

In so weit schadet der Jahrmarkt bedeutend dem einheimischen Verkäufer, ohne dem Publikum zu nutzen. Der ungeheure Debit, den anfangs nur das Vorurtheil dem Fremden verschaft, setzt später aber diesen wirklich in den Stand etwas wohlfeiler zu verkaufen. Ferner wird es der Fremde noch eher thun

können oder müssen, weil er auf wenige Tage beschränkt ist, und nicht wie der Inländer nach der Quantität seines Absatzes, oder nach Verhältniß seines Verkehrs Abgaben bezahlt. Eben so mag der Inwohner in der That zu einiger Erhöhung des Gewinns berechtigt oder gezwungen seyn, weil der Innungszwang ihm das Leben vertheuert, und sehr unbillig ist es, daß derselbe Handwerker, der das ganze Jahr durch befugt ist, den Kaufherrn zu überfordern, nicht gleichermassen genöthigt werde, von diesem seinen Bedarf zu beziehen. Endlich stören auch die reelle Gleichheit der Conkurrenz manche schon früher berührte Umstände. Niemand wird wohl in Abrede seyn, daß der fremde durchziehende Krämer Handelsprinzipien befolgen kann, die dem Ansässigen auf keine Weise gestattet sind. Einzelnen unter dem Preise verkaufen, um Käufer anzulocken, Unwissende übersetzen, jede Ueberforderung versuchen, guter Waare eine Menge schlechte und betrügliche untermengen, dieser durch List und Lüge den Absatz verschaffen u. s. w. dieß alles kann schwerlich an dem befremden, dem Credit oft nur zu wenig gilt. — Und in der That auch abgesehen von wirklichem Betrug, warum werden auf diesen Jahrmärkten nicht eben so gut Zucker und Caffee, als Fabrikate, die gleicherweise immer freie Artikel sind, zum Verkauf gebracht, wenn nicht aus der Ursache, weil bei letztern allein die Täuschung des Publikums über die reelle Wohlfeilheit möglich ist?

Erfreute sich unsere Stadt einer allgemeinen, wenn auch weislich beschränkten, Gewerbsfreiheit, so würden diese einzelnen Freitage entbehrlich seyn, und wenigstens der vielfache Schaden derselben für den handeltreibenden Bürger wegfallen. Die Preise

aller Dinge würden sich bald so stellen, daß jeder gerne alle Bedürfnisse von dem einheimischen Kauf- und Gewerbsmanne beziehen würde.

Wenige Worte erlaube ich mir noch wegen der Verwandtschaft des Gegenstandes über Hausiren und Fürkauf, deren Schädlichkeit häufig gegen die Gewerbsfreiheit angeführt wird, und die wirklich eher als Auswüchse denn als Surrogate derselben anzusehen seyn möchten.

Unter Hausirhandel scheint mir aller der zu verstehen, wo der Kaufmann den Käufer aufsucht, und seine Waare direkte anträgt, doch in sofern nur als der Käufer wirklicher Consument ist. So sehr daher manche Handelsweise zumal in unsern Zeiten dahin gehören mag, die sich unter einem vornehmern Namen verbirgt, und so wenig andere wenn gleich ähnliche damit zu verwechseln seyn mögen, der wesentliche Unterschied scheint mir darin zu suchen, daß beim Hausiren die Käufer Consumenten sind.

Zwar läßt sich auch dieser Handel nach den allgemeinsten Prinzipien der Handelsfreiheit rechtfertigen, und in einzelnen Fällen Vortheil und Bequemkeit, bei einigen geringen Artikeln sogar, so lange sie sich nicht in Kaufläden finden, die Nothwendigkeit dafür anführen. Nicht zu verkennen ist indessen, daß der Hausirhandel allzuleicht viele Misbräuche und Nachtheile mit sich bringen kann. Die öffentliche Sicherheit wird gefährdet, der Betrug erleichtert, der Debit gestohlener und verfälschter Waare begünstigt, das Publikum zum Luxus und zu unnützen

Ausgaben verführt. *) Der Hausirer entzieht sich leicht aller polizeilichen Aufsicht, und den Gewerbsabgaben. Besonders gilt dieß von jenen verkappten Hausirern, und wo das Prinzip gilt, daß die Auflagen hauptsächlich den Consum treffen sollen. Alles was sich gegen den Jahrmarktskrämer angeben läßt, gilt vom Hausirer noch in höherem Grade. Endlich ist das Hausiren, zumal in Städten, eine große Belästigung des Publikums, und dieser Umstand ist, so kleinlich er erscheint, gewiß nicht unbedeutend. **) Bei aller Achtung für die Grundsätze absoluter Handelsfreiheit dürfte daher jener Handel so vielfache Beschränkungs- und Vorsichtsmaaßnahmen von Seite der Polizei rechtlich erheischen, daß sie in den meisten Fällen einem wirklichen Verbot gleich kämen.

Weniger scheint mir hingegen rechtlich der Fürkauf oder das Hökerwesen anzugreifen, das ganz auf den Prinzipien des Kleinhandels beruht. Daß jedes Gewerbe, das wenig Fonds, und noch weniger Kraft und Arbeit erfordert, leicht übersetzt werde, ist nicht wohl gesetzlich zu hindern, so wünschenswerth es wäre, daß nur diejenigen sich damit abgäben, die zu keiner andern Arbeit tauglich wären. Aber auch dieß würde eher erfolgen, wenn jeder bei

---

*) Vergl. Ziegler über die Gewerbsfreiheit. Berlin 1819. S. 78. u. fg.

**) Warum z. B. ein Einwohner, der wie es sich gebührt, alle seine Bedürfnisse auf dem Markte kauft, sichs gefallen lassen müsse, daß jedes Gemüse-Weib ihm täglich die Glocke zieht, ist nicht einzusehen; und er dürfte von einer guten Polizei eben so gut verlangen können gegen diese beschwerliche Beunruhigung sicher gestellt zu werden, als gegen Straßenbettler; denn auch hier steht es ihm ja frei zu geben oder nicht!

allgemeiner Gewerbsfreiheit seine Kräfte so vortheilhaft anwenden dürfte, als er es könnte. Daß der Fürkauf hingegen die Waaren vertheure ist unbewiesen, denn wie der Krämer der den kleinen Detail übernimmt dem Kaufmann willkommen ist, und billigere Preise erhält, so kann es der Höker einem Bauern seyn, der sogleich nach Hause kehren kann, wenn er auf einmal seiner Bürde los wird; und daß Höker sich des ganzen Marktvorrathes bemächtigen, und monopolistische Preise erzwingen können, ist eine ganz unwahrscheinliche Voraussetzung. Andere Einwürfe aber dürften wegfallen, wenn überhaupt aller Fürkauf nur unter freiem Himmel und auf bestimmten Plätzen gestattet wäre, wo jede polizeiliche Aufsicht möglich ist, und wenn diese Leute den allgemeinen Verpflichtungen aller Gewerbtreibenden streng unterworfen wären.

Von den nachtheiligen Verhältnissen der Lehrlinge bei der Zunftverfassung.

Zu den wesentlichsten Grundzügen des Zunftwesens gehören die Verordnungen, welchen das Erlernen aller zünftigen Gewerbe streng unterworfen ist, und denen jeder pünktlich Folge leisten muß, der später einen solchen Beruf treiben will.

Worin diese Verfügungen vornemlich bestehen, ist oben (S. 2.) angegeben worden, und wenige Punkte der Zunftverfassung werden strenger gehalten.

Der Zweck dieser Verfügungen soll ohne Zweifel der seyn, daß jeder sein Gewerbe möglichst gut erlerne, und keiner ohne die gehörigen Kenntnisse einen Beruf anfange, sich, und dem Publikum wie der Kunst selbst zum Schaden. Alle Vertheidiger des Zunftwesens berufen sich auch auf diese wohlthätige Einrichtung, die jeden zum ordentlichen Erlernen seines Berufs anhalte.

Untersuchen wir indessen die zünftigen Verhältnisse der Lehrlinge, so muß es nur zu bald zweifelhaft werden, ob bei ihrer Festsetzung nicht ungleich mehr der Vortheil der Meister, als der des Lehrlings beabsichtigt worden, und ob letzterer nicht weit mehr schon durch Abschaffung jener Verordnungen, geschweige denn durch andere Anstalten erreicht würde.

In allen Handwerken ist eine gesetzliche Lehrzeit bestimmt. In keinem städtischen Gewerbe ist diese kürzer als 3 Jahre; und noch merklich länger, wenn kein Lehrgeld bezahlt wird. Unter keinen Umständen darf diese Zeit abgekürzt; nur Meistersöhnen kann etwas geschenkt werden.

Unstreitig erfordert das praktische Erlernen einer Kunst ungleich mehr Zeit als die Theorie. Eben so gewiß werden aber bei keinem Handwerk mehrere Jahre erfordert, um es bei einiger Fertigkeit wenigstens so weit zu bringen, daß der Lehrling einen anständigen Lohn verdienen kann. Wer wird sich einbilden, daß 3 Jahre nöthig sind, um Schuhe oder Kleider nähen zu lernen; denn viel mehr wird dem Lehrjungen nicht gezeigt? In Webereien erlangen Mädchen in wenig Wochen genug Fertigkeit, daß sie einen ordentlichen Taglohn erhalten, und der Weberjunge soll bei dem zünftigen Meister Jahrelang vergebens arbeiten, bevor er einigen Lohn fordern

kann! Auch in Fabriken pflegt der Anfänger die erste Zeit als Lehrling zuzubringen, aber er bezieht sogleich einen verhältnißmässigen Lohn, der wie billig mit seiner Geschicklichkeit wächst. Bei dem Landbau, wo vielleicht mehr Erfahrung und Nachdenken als bei den meisten Gewerben erforderlich ist, weiß man ebenfalls nichts von einer gesetzlichen Lehrzeit, und von Arbeit ohne Lohn.

Unbillig ist es nicht, daß Meistersöhne einen kleinen Vorzug geniessen; schon das Aufwachsen bei einem Gewerbe gewährt einigen Vortheil. Aber dieser Umstand sollte nicht allein berücksichtigt werden; andere sind noch ungleich bedeutender. Alter, körperliche Stärke und Gewandtheit, größere Fähigkeiten und Vorkenntnisse verdienten noch weit mehr, daß ein billiger Unterschied gemacht würde.

Eine solche gesetzliche und unabänderliche Lehrzeit hat überdieß noch manche andere Nachtheile. Jeder drängt sich so frühe als möglich (oder als gestattet wird) zum Handwerk, damit er desto früher zum Verdienst gelange. Mancher wählt sich daher, ehe er dazu reif ist, einen Beruf; und kürzt die Schulzeit ab, so daß er zeitlebens, und gerade in den Stücken, die sich kaum mehr nachholen lassen, unwissend bleibt. Der Knabe hat ferner nicht die geringste Aufmunterung sich in seiner Jugend hervorzuthun, und allerlei nützliche Kenntnisse zu erlangen, wenn er weiß, daß kein Meister eine sorgfältige Bildung in Anschlag bringt, und daß er bei Abfassung des Lehrakkords dem rohesten und unwissendsten Jungen gleichgestellt werden muß. Eben dieser Sporn, sich auszuzeichnen und zu befleissen, fehlt ihm in der Lehrzeit selbst, wenn auch keine Anstrengung ihm Hoffnung giebt, desto eher etwas zu verdienen oder ledig gesprochen

zu werden. Was also jeden Unterricht am meisten fördert fällt weg, und Eifer und Lust werden gleich anfangs geschwächt. Manchen mag schon der Gedanke ärgern, daß all sein Fleiß nur den Gewinn eines harten Meisters vermehrt.

Gesetzt nun vollends es wolle ein Jüngling, aus irgend einer Ursache, nach der ersten Lehrzeit ein zweites verwandtes Handwerk noch erlernen, so würde er dieses doch unstreitig in ungleich kürzerer Zeit thun können als ein Neuling. Wie bald könnte ein junger Schmiedeknecht noch das Schlosserhandwerk, oder ein Zimmergeselle das Schreinerhandwerk erlernen, und wie nützlich könnte es ihm werden diese beiden Gewerbe zu verstehen! Aber auch hier gestattet der Zunftzwang keine Abweichung; auch auf diesen Umstand darf keine Rücksicht genommen werden. Wie wenig eine gründliche Erlernung mehrerer Handwerke eben ganz ungewöhnliche Anlagen erfordere, beweisen schon die praktischen Handwerksschulen; und wie wichtig eine solche ausgedehntere Bildung seyn könne, ist bei denen vornehmlich einleuchtend, die irgend einen fabrikmässigen Betrieb unternehmen wollen. Daß unserm Vaterlande die so wünschenswerthen Tuchfabriken fehlen, rührt zum Theil vielleicht daher, daß der Zunftzwang Einzelne hindert alle die verschiedenen Theile dieses Gewerbs gründlich zu erlernen, wie es die Führung eines solchen Unternehmens erfordert.

Ein anderer Nachtheil der Zunftverfassung für den Lehrling liegt darin, daß ihm die Wahl des Meisters nicht frei steht; da ein neuer, vielleicht auch noch so geschickter Meister keinen Jungen nehmen, und keiner überhaupt mehr als einen halten darf. Unverkennbar sind diese Vorschriften lediglich

auf den Vortheil der Meister berechnet. Der Zunftzwang bewirkt nemlich, daß das Jungenhalten als ein Privilegium und als ein besonderer Nutzen angesehen werden kann; dieser Zwang verschaft den Meistern wohlfeile Arbeiter und macht übermässige Lehrgelder möglich. Daraus folgt denn auch, zumal wenn wir noch allerlei Gebühren hinzurechnen, daß die Zunftverfassung auch das Erlernen der Handwerke ohne Noth beträchtlich vertheure. *) Es ist ein eitler Vorwand, jene Einrichtung bezwecke, daß kein Meister zu viele Lehrjungen zum Schaden der Kunden halte. Wenn bei einer freien Konkurrenz das Jungehalten keine ungebührlichen Vortheile gewährte, so wäre dieß eben so wenig zu befürchten, als daß zum Nachtheil des Gewerbs zu viele Jungen angezogen würden.

Wir bemerken endlich noch den Nachtheil, daß in den Handwerksordnungen und daher auch in den Lehrcontrakten die Verpflichtungen des Meisters gewöhnlich ganz übergangen sind. Der Lehrling ist diesem beinahe auf Diskretion übergeben. Nichts verpflichtet den Meister, weniges treibt ihn an, seinem Jungen die Kunst in allen Stücken gewissenhaft zu lehren. Häufig streitet es sogar gegen seinen eigenen Vortheil. Dieser scheint oft zu erheischen, daß der Junge blos eine

*) Diese Auslagen, so wie die gezwungene gratuite Arbeit, geben freilich Ansprüche auf einen spätern Ersatz, so wie die Unkosten, welche die Erlangung von Kenntnissen nothwendig verursacht; allein die ersten gleichen Auslagen, die man mit Mühe auf die Arbeit schlägt, — die letztern hingegen dem Aufwand für vortheilhafte Maschinen, die von selbst reichliche Zinse abwerfen.

brauchbare Maschine bleibe. — Wißbegierde muß dann für Vorwitz und Naseweisheit gelten, und erregt nur zu bald des Meisters Eifersucht und Ungeduld. Daß dieser also die eigentlichen Pflichten eines Lehrers erfülle, über seine Kunst mit dem Lehrling raisonnire, ihn in die geheimern Kunstgriffe und Vortheile einweihe u. s. w. läßt sich schwerlich erwarten.

Vielmehr ist nur zu bekannt, daß die Lehrjungen fast allgemein zu einer Menge Hausgeschäfte und niedriger Dienste angehalten werden, ohne daß die Innung dagegen ernste Vorkehrungen trift. Dadurch wird nun vollends jeder Wohlhabende oder Gebildetere abgeschreckt ein Handwerk zu ergreifen, und dieser Stand muß gegen andere nothwendig an Achtung und Ansehen verlieren. Gedenken wir nun noch, wie sehr der Lehrjunge bei diesen Verhältnissen in seiner ganzen übrigen Bildung zurückbleibt, wie er nur zu oft selbst die frühern Schulkenntnisse verlernt; gedenken wir noch der moralischen Umgebungen in die er gewöhnlich versetzt ist, der Grundsätze die in der Werkstätte eines ächten Zunftgenossen herrschen — so darf man wohl behaupten, daß die lange Lehrzeit für viele junge Leute großentheils eine verlorne ist.

Man entgegnet, ähnliches habe ja auch in freien Gewerben statt; auch bei der Handlung z. B. lasse sich eine 4 oder mehrjährige Lehrzeit kaum als unentbehrlich rechtfertigen. Auch da werden die Lehrlinge oft Jahrelang nur mit Geldzählen und Geldtragen, mit Auslaufen und Copiren beschäftigt. Auch hier berufe sich mancher Herr auf seine eigene in wahrem Knechtesstande ausgehaltene Lehrzeit, und glaube hinlänglich mit dem Zeitgeiste fortgeschritten zu seyn, wenn er den Jungen nicht mehr nöthigt, das Comptoir zu kehren, oder ihm des Abends nach Hause zu leuchten.

Einerseits beweist indessen diese Erfahrung, daß auch bei freien Gewerben der Vortheil in der Regel schon auf der Seite des Meisters ist. Darin liegt aber ein wesentlicher Unterschied, daß keine Gesetze die Conkurrenz beschränken. Daß der Kaufmann wie jeder andere trachtet sich wohlfeile Dienste zu verschaffen, daß auch er sich für seine ausgestandene Lehrzeit gleichsam zu entschädigen sucht, kann nicht verboten werden. Möglich werden indessen ungebührliche Forderungen nur in Zeiten seyn, wo allzuviele junge Leute sich der Handlung widmen.

Uebrigens fällt hier aller Zwang weg. Jedem Herrn stehn die Bedingnisse frei; jeder kann so viele Jungen annehmen als er will und gebrauchen kann. Jeder Knabe kann denjenigen Herrn suchen, bei dem er am besten zu lernen glaubt. Die Lehrzeit und alle übrigen Bedingnisse können ohne alle Vorschrift nach den Anlagen und Kenntnissen, dem Lehrgeld u. s. w. bestimmt werden. Ein geschickter Kaufmann, der dennoch vielleicht nur beschränkte Geschäfte macht, kann das Aufnehmen oder die Unterweisung von Lehrlingen sogar zum Erwerbszweige machen. Viele Eltern sehen auch bereits den Nutzen ein, weit mehr Zeit auf die frühere, allgemeine Ausbildung ihrer Söhne zu verwenden, und die Lehrzeit beträchtlich abzukürzen. Wie manche sehr geschickte Kaufleute giebt es sogar, die erst später von einem andern Stande zu diesem, ohne eine eigentliche Lehre, übergegangen sind; und welcher Kaufmann der einen besoldeten Diener annimmt fragt wohl hauptsächlich nach der Länge der Lehrzeit, und richtet darnach die Besoldung? Sind diese Besoldungen jetzt klein, so wird die Ursache niemand der mindern Geschicklichkeit, sondern hauptsächlich der großen Zahl der Dienstsuchenden zuschreiben.

Lächerlich ist vollends die Behauptung, die Aufhebung einer gesetzlichen Lehrzeit werde eine allgemeine Verwirrung herbeiführen; niemand werde dann sein Handwerk ordentlich erlernen mögen; jeder werde wie es ihm einfällt ein beliebiges Gewerbe ergreifen und treiben wollen; die Gesellschaft werde mit Pfuschern überschwemmt werden, alle Kunst untergehen u. s. w. Das Gegentheil beweisen schon längst alle unzünftigen Gewerbe, alle freien Künste, alle Fabriken.

Daß jeder, der sich wohl meint, seinen Beruf gründlich erlerne, und die gehörige Zeit darauf verwende, wird sich von selbst geben; und nirgends wird dieß nothwendiger erscheinen, als wo freie Conkurrenz herrscht, wo jeder weiß, daß er nichts von Monopolien und Privilegien, alles von seiner Geschicklichkeit und seinem Fleisse zu erwarten hat. Aber der Lehrgang soll nicht einem alten Schlendrian unterliegen, der Lehrling nicht das Opfer schädlicher Vorurtheile seyn. Nur die gesetzlichen Beschränkungen und der Innungszwang führen zu Nachtheilen und Ungerechtigkeiten. Man frage eben daher nicht, ob denn alle Festsetzung einer Lehrzeit wegfallen solle? Immerhin wird bei jeder Aufnahme eines Lehrlings ein Lehrakkord zu schliessen seyn, und dieser muß pünktlich erfüllt werden. Allein kein Gesetz soll diesen ohne zweckmässige Rücksicht auf die Umstände vorschreiben; keine Corporazion ungerechte Forderungen möglich machen. Derselbe sollte stets die gegenseitigen Verpflichtungen enthalten, und eine unpartheiische Behörde die gewissenhafte Erfüllung von beiden Theilen handhaben. Mag also die Zunftverfassung jemals durch ihre Vorschriften über das Erlernen der Handwerke einigen Nutzen geschaft haben, wie etwa Re-

glemente in einzelnen Fällen einen solchen haben können, so ist sie gegenwärtig auch von dieser Seite gewiß entbehrlich geworden, und schon die Aufhebung dieser Anordnungen müßte für das Aufblühen vieler Gewerbe günstig werden. Wohl läßt sich aber hinzufügen, daß zu einer zweckmässigern Bildung der Handwerker nicht weniges noch, von Seite des Staats gethan werden könnte, und sollte.

Ich rede nicht eben gleich von Aufstellung polytechnischer Anstalten oder großer praktischer Handwerksschulen, so anerkannt ihr Werth und ihr Einfluß auf Beförderung der Industrie ist. *) Ich erinnere blos an den Nutzen den schon eine Schulklasse stiften könnte, die ganz eigentlich und ausschließlich auf den Handwerksstand berechnet wäre, und in der jeder angehende Handwerker seine 2 letzten Schuljahre zubrächte — an den Nutzen von unentgeldlichen Abend- und Sonntagsschulen, in denen noch Lehrlinge und Gesellen Gelegenheit fänden ihre Schulkenntnisse und Fertigkeiten ferner einzuüben und zu erweitern, und wo von einem verständigen Lehrer so manche Ansichten und Grundsätze sich mittheilen liessen, die jetzt von dem reifern, schon ins praktische eingeführten Jünglinge ganz anders aufgefaßt würden. — Ich erinnere nur noch an den Nutzen den schon einige wenige öffentliche und populäre Curse über Geometrie und Mechanik, Physik und Chemie, so wie zweckmässiger Unterricht im Zeichnen u. dgl. verbreiten würden.

*) Viel beherzigungswerthes enthält u. a. die Schrift: Ueber die Nothwendigkeit polytechn. Schulen. Nbg. 1821.

Oder bezweifelt man etwa noch, daß gründlichere Kenntnisse, und allgemeinere Ausbildung dem Handwerker in unsern Tagen zumal, höchst nützlich seyn können, wo in jedem noch so gemein scheinenden Handwerke wissenschaftliche Grundsätze nachgewiesen wurden, und über alle bald ein höherer Geschmack sich verbreitet? Oder mögen ähnliche Forderungen für die Bildung des grossen Gewerbsstandes übertrieben scheinen, wenn man bedenkt welche kostbare Lehranstalten oft einzig für den Gelehrtenstand errichtet werden?

Eine möglichst allgemeine und vielseitige Ausbildung aller Anlagen und Fähigkeiten der Staatsbürger ist unstreitig die erste Quelle des Nationalwohlstandes. Wer auch jede direkte Bethätigung der Industrie von Seite des Staates abrathen möchte, wird loben den, der allgemeine Befähigung zu jeglichem Gewerbe befördert. Kein Zoll und kein Verbot wird der Industrie einen kräftigern und unschädlichern Aufschwung ertheilen. Und wie reichlich müßten sich solche Anstalten in einem Lande belohnen, wo der Geist für jegliche Industrie so leicht geweckt werden kann!

Daß der Staat sich auch von der Sorge für zweckmässige Bildung der angehenden Handwerker nicht getrost lossagen könne, weil die Innungen hinlänglich dieselbe übernommen zu haben behaupten, ist hoffentlich durch obiges widerlegt worden. Vielmehr bedünkt uns, daß ihm nicht allein die Errichtung solcher wohlthätigen Bildungsanstalten zukomme, sondern daß er auch durch Aufmunterung und Verordnungen die gehörige Benutzung derselben einzuleiten oder zu bewirken befugt sey.

Dem Staate liegt es ob die Rechte des Schwa-

chen, des Unmündigen zu schützen. Gesetze verbieten daher der Jugend Contrakte zu schliessen, und hindern daß unmündige, selbst mit Genehmigung ihrer Verwandten, über ihr Vermögen verfügen. Jeder Mensch hat aber unveräußerliche Ansprüche sich selbst nicht nur körperlich frei und ungehindert zu entwickeln, sondern auch seine Fähigkeiten und Anlagen nach Möglichkeit auszubilden. Dem Staate scheint also wirklich auch die volle Befugniß zuzukommen, einzuschreiten, wenn Unwissenheit oder Unvermögen, wenn Geitz und Eigennutz von andern Seiten, die Jugend in dieser Entwickelung gröblich verkürzen, und ihre Kräfte einer schändlichen Habsucht aufopfern. Daher verdiente denn auch insbesondere beachtet zu werden, die schreckliche Verwahrlosung, welche fast durchgehends bei Fabriken hinsichtlich der allgemeinen Jugendbildung leider wahrzunehmen ist, *) und so wenig diese traurige Erfahrung für die Nothwendigkeit zünftiger Einrichtungen spricht, so sehr geht aus derselben allerdings die hervor, daß auch das freie Betreiben der Gewerbe der Obhut der Regierung anvertraut, und durch sie in gewissen Schranken erhalten werden muß.

---

*) Auch in England ist dieser Gegenstand schon einige Male vor das Parlament gebracht worden; bis jetzt aber noch wenig geschehen. Ueberall muß fast alles von dem guten Willen der Fabrikanten erwartet werden; und man muß schon zufrieden seyn, wenn diese nur den Besuch einiger sparsamen Lehrstunden gestatten, oder wenn sie selbst etwa in den Freistunden einigen Unterricht ertheilen lassen; so daß den Kindern Erholung und Belohnung heissen muß, was andern die einzige Arbeit ist. Nur zu selten sind noch Beispiele wahrhaft humaner Einrichtungen, wie das im polyt. Journal B. 6. S. 98 angeführte.

Von den nachtheiligen Verhältnissen der Gesellen.

Bei der Zunftverfassung.

Jeder der ein zünftiges Gewerbe auf seine Rechnung treiben will, muß dasselbe nicht nur ordnungsmässig erlernt, sondern als Geselle auch auf demselben eine gesetzliche Anzahl Jahre für Rechnung Anderer und gewöhnlich sogar im Auslande gearbeitet haben. Ferner berechtigt ihn dazu noch nicht eigne Ueberzeugung seiner Fähigkeit; er muß diese noch den übrigen Meistern dargethan, und durch ein sogenanntes Meisterstück bewiesen haben. Endlich ist nicht Niederlassungs- nicht Gewerbsrecht im Allgemeinen dazu hinreichend, sondern er muß noch besonderes Zunftrecht besitzen; er muß an die Innung sich angeschlossen haben, er muß zünftig seyn.

An sich schon ist es wohl nicht leicht rechtlich darzuthun, wie überhaupt ein Mensch gehindert werden kann, sein eigenstes Eigenthum, Zeit, Geschicklichkeit und Kräfte so zu gebrauchen, wie es für ihn am vortheilhaftesten ist. Es lassen sich Beschränkungen nur in so ferne denken, als jener freie Gebrauch Andrer Rechte verletzen würde, oder in so fern sie durch andere Vortheile vergütet werden, oder noch etwa, wenn das Gemeinwohl sie durchaus erfordert. Alle andere Beschränkungen müssen als wahre Beeinträchtigungen gelten, welche sich nur nach den Prinzipien willkührlich privile-

gierter Stände, nach der Hammer- und Ambostheorie, rechtfertigen lassen. Mit obigen Grundsätzen vertragen sich aber schwerlich die meisten Verordnungen der Zunftverfassung in Hinsicht der Gesellen; es läßt sich daher kaum einsehen, wie denselben gesetzliche Kraft habe verliehen werden können.

Daß es gewöhnlich einem jungen Menschen vortheilhaft und rathsam ist, sich erst recht umzusehen, und älter zu werden, und mehr Erfahrung zu erlangen ehe er sich niederläßt, um irgend ein Gewerbe auf eigne Rechnung zu treiben, zumal dieses meist zugleich das Heirathen erfordert, — ist ganz wahr; allein wären diese Betrachtungen sogar in allen Fällen richtig, was gewiß nicht anzunehmen ist, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, alles dieß durch Gesetze zu befehlen. Selbst zum entschiedenen Guten darf selten gezwungen werden.

Daß allzufrühe und leichtsinnige Ehen erschwert werden, mag immerhin wünschenswerth seyn. Dieß rechtfertigt aber keineswegs das strenge Verbot verehelichter Gesellen, wie es bei den allermeisten Handwerken der Fall ist. Allerdings gestattet der gewöhnliche Gesellenlohn selten das Heirathen, aber auch dieß hauptsächlich wegen manchen unbilligen Verhältnissen. Es läßt sich kaum einsehen, warum ein fleißiger und geschickter Geselle, der keine unnöthigen Feiertage und Mußestunden halten will, nicht so viel verdienen könnte, um verehelicht zu leben, so gut wie unzählige Arbeiter in Fabriken und in andern Ständen. Ein solches Gesetz ist also überflüssig und ungerecht.

Zudem ist es unläugbar für die öffentliche Moralität schädlich. Diese Hemmung befördert nicht nur eine lockere und luxuriöse Lebensart, bei Leuten

die sich so nothwendig an Häuslichkeit, Fleiß und Sparsamkeit gewöhnen sollten, sondern vorzüglich auch Unsittlichkeit, Unzucht *) und eine Menge ausserehelicher Verbindungen; und doppelt widersinnig muß es nun gar heißen, wenn eine Institution einerseits solche veranlaßt, und dann wieder die nothwendigen Folgen davon, d. h. uneheliche Kinder von dem Erlernen der Handwerke ausschließt.

Ein gleichförmiger und gar gesetzlich festgesetzter Arbeitslohn ist an sich eben so unbillig als unzweckmässig. Verabredungen unter Meistern, so wie unter Fabrikanten sind nicht zu hindern. Gesetzliche Verordnungen sind aber durchaus ungerecht; nicht minder auch schädlich, wenn sie wirklich gehandhabt werden. Kann der geschicktere, fleissigere, rüstigere und gewandtere Geselle nicht den verdienten Lohn finden, so meidet er eine Stadt, wo solche Gesetze herrschen. Dieselben Folgen haben alle Ordnungen oder Uebungen, welche den arbeitsliebenden Gesellen mehr oder weniger zum Müssiggang zwingen, und von denen man in andern eben so anstrengenden Gewerben nichts weiß. Und wem fallen nicht die übrigen vielfachen Nachtheile solcher Gebräuche in die Augen? wie sehr sie zur Verschwendung und zur

---

*) Als 1532 das Frauenhaus oder Bordell zur Leys aufgehoben werden sollte, wurden zwei Gutachten verlangt. Das erste verglich dasselbe mit den Tanzschulen. „In Italien findet man Schulen, darin man lernt tanzen. Wer unter uns, so er das hört, empfängt nicht ein Grausen davon?“ Das zweite Gutachten aber bemerkte: „wenn wir nicht ein gemeines Haus hätten, so könnten wir unsere Handwerke nicht fortbringen, aus Mangel an Knechten, die unsere Stadt schühen würden.“ S. Ochs Gesch. v. Basel. B. 6. S. 381.

Liederlichkeit führen; oder wie sie umgekehrt wieder die Arbeit auf Kosten des Publikums vertheuren, und so die Conkurrenz der zünftigen Gewerbe mit den übrigen erschweren. Diese gesetzlichen Verordnungen hindern überdieß oft das Arbeiten nach Stücklohn, wo es sonst möglich wäre, und das in der Regel weit vortheilhafter für alle Theile ist. Wirklich ist aber nur zu bekannt, wie wenige Handwerker auf einem solchen festgesetzten Lohn halten können, wenn sie nicht auf gute Gesellen verzichten wollen. Wozu aber Gesetze, die unbillig und unzweckmässig sind; und die man gar nicht handhaben kann? Auch hier geben die freien Gewerbe den richtigen Fingerzeig, so wie sie zugleich beweisen, wie sehr solche Gesetze auch für den Vortheil der Meister entbehrlich sind.

Angenommen ferner die allgemeine Ordnung und Wohlfahrt mache Maaßregeln gegen die Ansiedelung allzujunger Meister rathsam, so wäre die Festsetzung eines gewissen Alters weit einfacher, gerechter und zweckmässiger als jener indirekte Zwang der Innungen.

Manches Gewerbe, wie schon früher bemerkt worden, erheischt allerdings eine lange Uebung, und die meisten angehenden Handwerker mögen wohl thun, sich ausschließlich auf eine Kunst zu legen. Gewiß bleibt jedoch, daß der eine diese Geschicklichkeit ungleich schneller erlangen kann als ein anderer, und daß solche die mehr Kräfte und Vorkenntnisse haben, in weit kürzerer Zeit die gleichen Fortschritte machen. Was gegen eine unabänderlich festgesetzte Lehrzeit erinnert worden, gilt auch von einer gesetzlichen Gesellen-Zeit.

Gewiß ist ebenfalls, daß sich für manche Gewerbe die Nothwendigkeit einer langen Lehr- und Gesellenzeit zum vollkommenen Erlernen des Berufs

durchaus nicht einsehen läßt. Wer wird z. B. behaupten, daß ein junger Mensch 6 oder 8 Jahre nöthig habe um ein Paar Arten Brod backen zu lernen; da manche Köchin wohl in einem Abend wenigstens Hausbrod backen lernt? Zugegeben also, kein Bäcker sollte sich z. B. vor dem 22sten Jahre als Meister setzen dürfen, warum soll er überdieß gezwungen seyn, seine ganze Jugendzeit mit einer Beschäftigung zuzubringen, die ihm nicht nur sehr geringen Verdienst giebt, sondern ihn Jahre lang nichts Neues lehrt; warum soll er sich nicht in andern verwandten Gewerben umsehen dürfen, um verschiedene Kenntnisse zu erlangen, die ihm einst nützlich seyn könnten? — Selbst bei den schwierigsten Gewerben ist für einen fähigen Kopf wenigstens eine so sehr lange ausschließliche Betreibung einer und derselben Arbeit zur vollständigen Erlernung nicht unumgänglich nöthig. Ohne eben mancher technischen Genies zu gedenken, die oft in fünf und mehreren ganz verschiedenen Künsten die vollkommensten praktischen Kenntnisse und überlegene Geschicklichkeit erlangt haben, so wird doch Niemand bezweifeln, daß z. B. ein etwas fähiger Mensch bis ins 24ste Jahr in allen Zweigen der Färberei recht gründliche Kenntnisse und Uebung erreichen könnte, und daß dieß jedem sehr nützlich wäre, wenn er auch später nur eine Art Färberei betreiben würde. Die zünftigen Anordnungen, die ähnliches nicht zulassen, hindern also die vortheilhafteste und zweckmässigste Ausbildung der Handwerker.

Daß überhaupt mancher Beruf besser auf einem andern Wege als auf dem zunftgerechten, erlernt werden könne, läßt sich an solchen insbesondere wahrnehmen, die beides, als Handwerk und als freie Kunst

betrieben werden, wie z. B. manche Metallarbeiten und namentlich die Wundarzneikunst. Noch einleuchtender ist aber das Bedürfniß einer von der zünftigen sehr abweichenden Bildungsweise in manchen Fällen, wenn der Handwerker sich zum Fabrikanten erheben soll. Man hat z. B. gegen die Gewerbsfreiheit gelten machen *), mancher Sattler der sich zum Wagenfabrikanten gestempelt, habe schlechtere Wagen geliefert, als vorhin die getrennten Handwerker, weil er nur die Sattlerei verstanden. Dieß mag seyn, obschon es keines Beweises bedarf, daß sonst eigentliche Wagenfabriken, die alles verbinden, beides, bessere und wohlfeilere Arbeit liefern. Die Ursache liegt aber augenscheinlich gerade in dem bis dahin bestandenen Zunftzwange. Es wird niemand bestreiten, daß ein junger Mann der willens wäre einst eine solche Fabrike zu unternehmen, sich ungleich zweckmässiger dazu ausrüstete, wenn er abwechselnd alle die verschiedenen Arbeiten, die ein vollständiger Wagen erheischt, gründlich kennen zu lernen sich bemühte, auch wenn er in keiner selbst zu der höchsten praktischen Fertigkeit gelangte, als wenn er ausschließlich das Sattler- oder das Schmiedehandwerk erlernte. Der Zunftzwang verbietet daher nicht nur oft geradezu manche Fabriken, sondern noch nach Aufhebung desselben, bleibt ein nachtheiliger Einfluß eine Zeitlang wirksam.

Manche andern Verordnungen, welche die Verhältnisse der Gesellen bestimmen übergehe ich, weil die Unbilligkeit derselben, und die blose Berücksichtigung des Meisters von selbst einleuchtet; andere, und namentlich die polizeilichen, weil ihrer schon

---

*) S. Ziegler über die Gewerbefreiheit.

früher gedacht worden. Hingegen scheinen mir diejenigen, welche das Wandern betreffen, und das Meisterwerden erschweren, noch einer besonderen Erörterung werth.

Von dem gesetzlichen Wandern der Gesellen.

Bei den allermeisten Handwerken müssen die Gesellen nicht nur eine bestimmte Anzahl Jahre in diesem Stande ausharren, sondern auch eine gesetzliche Zeit im Auslande zubringen oder wandern; damit sie zu ihrem Berufe tüchtiger werden.

Dieses gesetzlich angeordnete Wandern gehört zu den wesentlichsten, und besonders festgehaltenen Vorkehrungen des Zunftsystems. Den Verehrern desselben erscheint es als eine der sinnreichsten Anordnungen, und sie rühmen davon eine Menge Vortheile. Sie vertheidigen es oft mit einer Wärme, als wenn die Gegner der Innungen es ordentlich verbieten wollten, oder als ob sie befürchteten, daß ohne Zwang alles Wandern unterbleiben würde.

Wirklich ist indessen nur von einem gesetzlichen Wandern die Rede.

Es wird niemand läugnen, daß das Reisen für die Ausbildung eines jungen Mannes auf mehr als eine Weise nützlich werden kann. Er findet Gelegenheit mancherlei Kenntnisse zu sammeln, er lernt allerlei Vorurtheile einsehen und ablegen, er gewinnt an Erfahrung und Lebensklugheit, lernt selbstständig handeln, sein Urtheil wird reifer. Alle diese Vor-

theile kann es auch dem angehenden Handwerksmanne gewähren.

Soll indessen aus dem Wandern oder dem Aufenthalt in der Fremde dieser Nutzen wirklich hervorgehen können, so scheint mir vorerst ein dreifaches vorauszusetzen:

1) Eine gewisse höhere Künstlichkeit des Gewerbes, welche durch vielseitige Erfahrungen gewinnen kann. Bei manchen Handwerken möchte aber schon diese wegfallen. Was kann z. B. ein Schustergeselle durch jahrelanges Wandern wirklich Neues zu erlernen hoffen; was vollends ein Leineweber, der nach gewissen deutschen Gesetzen 3 Jahre lernen und 5(!) Jahre — oder der auch nur 2 Jahre, wie bei uns, wandern muß?

2) Daß in der Fremde das Gewerbe wirklich besser betrieben werde. Angenommen nun, so wenig es sich eben mit dem gewöhnlichen Verschreien der fremden Arbeiter und Waaren zusammenreimt, jedes Handwerk habe an manchen Orten eine höhere Stufe erlangt, in jedem fänden sich irgendwo geschicktere Meister, wird jeder Geselle der zum Wandern genöthigt ist, gerade dahin kommen, dort Arbeit finden, und gerade bei den geschicktern Meistern welche finden? Ja dieß letzte hindern eben die Innungsgesetze, die dem Gesellen nicht erlauben selbst einen Meister zu suchen, und ihm nicht die freie Wahl desselben gestatten. Wie selten wird der Zufall ihn eben einem der ausgezeichnetsten zuführen, wie selten mag dieser eben geneigt seyn, ihm vieles zu zeigen? Ueberhaupt wird der Geselle, der aus einer großen Stadt auswandern, und sich vielleicht in kleinen herumtreiben muß, eher schlechters als bessers lernen; und jeder beinahe diese Gefahr laufen, der in seiner Vaterstadt bei einem

guten Meister gelernt, oder bei einem solchen als Geselle fortarbeiten könnte.

3) Muß vorausgesetzt werden, daß das erlernte Neue in der Heimath von dem künftigen Meister nützlich angewendet werden könne. Oft beruhen aber gewisse Vortheile auf Lokalitäten, die sich nicht verpflanzen lassen, oft besteht das Erlernte blos in Moden, die vorbei sind, ehe der Geselle Meister geworden, und doch nur einen kurzdaurenden Vortheil gewähren. Am öftesten macht aber gerade der Zunftgeist selbst die Anwendung alles Bessern, und jede Neuerung unmöglich; und der Langgewanderte mag sich nur zu bald überzeugen, daß am Ende für ihn doch das Gescheuteste ist — zu seyn, und zu thun und zu denken wie die Andern. Kann doch hie und da mancher, der von der Universität heimkehrt, nicht eher eine geebnete Bahn und Frieden finden, bis er das Beste was er vielleicht erworben wieder hübsch verlernt, das Licht unter den Scheffel gestellt, oder seine neuen Ansichten, für die Praxis wenigstens, abgeschworen hat!

Ersichtlich möchte nun aus diesen Bemerkungen schon seyn, daß sich nicht immer, sondern nur unter gewissen Bedingungen wirklicher Nutzen von der Wanderschaft erwarten läßt. Schon daraus folgt aber, daß es unzweckmässig ist, dasselbe zu einer nothwendigen Pflicht zu machen, und zu gebieten. Es sollte jedem Gesellen wenigstens frey stehen, ob er zu seiner fernern Ausbildung wandern will oder nicht; und auf etwas anders dringt auch niemand.

In keinem andern Stande ist das Reisen vorgeschrieben; der Landmann, der eben so viele Erfahrung braucht als der Handwerker, verläßt in der Regel die Heimath gar nicht; andere hingegen be-

suchen das Ausland auf kürzere oder längere Zeit, wenn sie es immer vermögen oder sich Nutzen davon versprechen; und denen, die aus eigenem Antrieb, auf eigene Kosten wandern, mag es in der Regel auch am meisten frommen. Zudem hat das Reisen an sich so manchen Reiz, ferne Länder gesehen zu haben, lange Abwesenheit erweckt bei so vielen schon ein günstiges Vorurtheil, und die Reisesucht hat in unsern Tagen zumal so zugenommen, daß sie wahrlich keiner Aufmunterungs- noch weniger Zwangsmittel bedarf. Selbst in Frankreich, wo die Verpflichtung schon lange aufgehoben ist, ist das Wandern der Gesellen nur zu sehr noch in Uebung.

Man erwiedere nicht, daß es doch manche hoffnungsvolle aber arme Handwerksgesellen gebe, denen das Reisen nützlich wäre, und darunter leiden könnten, wenn die bisherigen Unterstützungen der Innungen wegfielen. Der wirklich geschickte, fleißige, sparsame und mit guten Attestaten versehene Jüngling, wird am wenigsten solcher Beiträge bedürfen; und könnten nicht andere Anstalten in solchen seltenen Fällen sie leisten, wie bei uns eine Anstalt für arme Knaben das Lehrgeld entrichtet?

Ueberhaupt aber ist gegenwärtig das Wandern dem Handwerksstande ungleich entbehrlicher als ehemals. Fast überall finden sich in den meisten Gewerben einzelne sehr geschickte Meister. Ein fleißiger, lernbegieriger Geselle hätte fast immer Gelegenheit zu Hause sich zu einem tüchtigen Meister auszubilden, wenn er nur wie in andern Ständen, den Meister wählen dürfte. Weit mehr ist zu befürchten, daß mancher vielversprechende Anfänger, nur zu bald in einen tödtenden Schlendrian versinkt, und später zurück statt vorwärts geht. Weit wichtiger wäre es,

daß Meister von Zeit zu Zeit wieder sehen könnten, wie es anderwärts zugeht. Aber auch dazu sind Reisen nicht unentbehrlich. In unsern Tagen werden neue Erfindungen und Verbesserungen auf mancherlei Arten verbreitet; die Handwerker sollten sie nur erfahren wollen; sie sollten sich nur wie hie und da Aerzte, Geistliche, Landwirthe u. a. verbinden, um gemeinschaftlich Schriften zu erhalten die ihnen nützlich seyn könnten; sie sollten nur was vom Auslande herkommt einer nähern Betrachtung würdigen wollen; sie sollten nur diejenigen, seyen es auch Gelehrte, die im Stande wären sie auf manches Neue aufmerksam zu machen, und oft so gern es thäten, nicht verächtlich zurückstossen und vornehm belächeln; sie sollten, weil manches Neue eben nicht anwendbar ist, nicht alles schnöde verwerfen, sondern vielmehr alles prüfen; — wie aufmerksam ist der Fabrikant auf alles Neue, wenn gleich von zehn patentierten Erfindungen meist neun sich nicht bewähren? — sie sollten Vereinen die sich bilden möchten, Nazionalindustrie zu heben durch Anlegung technischer Sammlungen, und Veranstaltungen technischen Unterrichts, durch Ausstellungen und Preisaufgaben u. s. w. die Hand bieten; sie sollten mit einem Worte werkthätig beweisen, daß es ihnen um die wirkliche Beförderung, und die wahre Ehre ihres Standes zu thun ist! Fände dieses Streben nur hie und da statt, so wäre vielmehr zu vermuthen, daß Einzelne sogar herum reis'ten, um manches Neue und Erprobte praktisch zu lehren. Bei dem jetzigen Zunftgeiste ist solches freilich nie zu denken. Wie möchte auch wohl ein Neuerer aufgenommen werden, der von Stadt zu Stadt zeigen und lehren wollte, was z. B. seit 10 Jahren nur in der Verfertigung der Schuhe neues erfunden worden ist?

Endlich aber hat auch das Wandern, und namentlich das gesetzliche, sehr viel nachtheiliges. Wie mancher verzehrt dadurch das kleine Capital, das ihm zum Anfangen seines Berufs unentbehrlich wäre? Wie mancher verliert auf der Wanderschaft noch mehr, nemlich Sittlichkeit und Gesundheit? Unzählige führt das Wandern zu einem zügellosen Leben, und von Ort zu Ort zu den liederlichsten Gesellen, deren Bekanntschaft immer die erste und leichteste ist? Es belästigt dieser Gebrauch ausserdem alle Handwerker auf eine unnütze Weise. Diese Geschenke oder Almosen, und die Bettelei die dennoch unvermeidlich ist, müssen nothwendig diesen Stand erniedrigen. Wie Vielen behagt dieses Vagantenleben so, daß sie gar nicht Arbeit suchen, sondern nur Jahrelang herumstreichen? Wer kann im Ernst darin einen Ersatz finden, daß ein solches Leben den Körper abhärte und an alle Entbehrungen gewöhne? — Wie mancher Jüngling endlich, verliert indem er Eltern und Bekannte verläßt, den einzigen Zügel, der ihn von der Liederlichkeit zurück hält; wie manchem fehlt in der Fremde, wo er keine Niederlassung hoffen darf, der einzige Sporn zum Fleiß und zur Ordentlichkeit?

Nach alle dem wird es kaum zweifelhaft bleiben, daß der große Nutzen, den das gesetzlich eingeführte Wandern für die Gesellen haben soll, ein eitler Vorwand sey, und daß diese Anordnung vor allem den Vortheil des zünftigen Meisters bezwecke; und daß sie hauptsächlich dahin trachte, allerwärts den Meistern und auch den schlechtesten, wohlfeile Gesellen zu verschaffen, und die inländischen so lange als möglich zu entfernen und zu entfremden. Daß selbst von dem Handwerk das Wandern

als eine Beschwerde betrachtet werde, bestätigt übrigens der Umstand, daß wenn je Ausnahmen gestattet werden, für jedes Jahr eine Strafe bezahlt werden muß; denn nur Lasten muß man loskaufen.

Daß aber diese Ordnung wohl gar nothwendig sey, um Gesellen zu erhalten, wird niemanden einfallen. Gehülfen wird es immer genug geben, so viel ihrer die Arbeit erfordert, und sie werden sich vorzugsweise nach den Orten wenden, wo keine unbilligen Gesetze herrschen, und jeder nach Maaßgabe seiner Leistungen Bezahlung findet. Nur Liederliche werden solche Städte meiden. Adreßcomptoirs könnten hinlänglich die Beschreibung fremder Gesellen erleichtern; und verminderte auch die Abstellung dieses Zwangs das Einwandern von Gesellen, so beförderte es umgekehrt ein längeres Verweilen derselben an einem Orte; auch dabei würde der Meister nur gewinnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch in diesem Bezug strenge, wenn gleich gerechte, polizeiliche Verfügungen statt finden müssen, die namentlich auf die pünklichste Erfüllung aller Lohncontrakte halten; und dadurch würde ungleich kräftiger als durch die Innungen selbst, allen wirklichen Misbräuchen und Beeinträchtungen vorgebeugt werden, welche die Meister von einer sogenannten Gesellenfreiheit befürchten mögen.

Für das Wandern der Gesellen sind demnach wenige, für ein gesetzliches, keine Gründe vorhanden. Die Verpflichtung dazu sollte daher allerdings aufgehoben werden.

Von der Erlangung des Meisterrechts.

Wer Meister werden, d. h. für eigene Rechnung ein zünftiges Handwerk treiben will, muß nicht nur nachweisen, daß er das Handwerk ordnungsmässig erlernt, und die vorgeschriebene Zeit als Geselle gearbeitet und gewandert habe, sondern er muß durch ein sogenanntes Meisterstück seine Tüchtigkeit vor den übrigen Meistern bewähren, und die Zunft annehmen. Durch diese Erschwerungen behauptet man das Handwerk vor Pfuschern zu schützen, und zu verhindern, daß junge Leute leichtsinniger Weise den Beruf anfangen, und dann nur zu bald zu Grunde gehen.

Um manche Wiederholungen zu vermeiden, bemerken wir hier nur folgendes über diesen Theil der Zunftverfassung.

1) Die Verfertigung eines Meisterstücks ist in mehrerm Betracht eine unzweckmässige, und blos lästige Erschwerung der angehenden Gewerbsleute.

Sie raubt jungen Leuten, die oft nichts zuzusetzen haben, viele Zeit, und veranlaßt manche bedeutende Auslage. Die Prüfung ist oft der blosen Willkühr überlassen; nicht selten ist der Stückmeister der Laune und der Chikane weniger Meister preisgegeben. Das Meisterstück das vorgeschrieben wird *)

---

*) Unsere Hafnerordnung z. B. fordert einen runden Ofen mit rundem Aufsatz, und eine ¾ Ellen hohe Flasche. Auch einem sehr geschickten Manne könnten so unmodische Gegenstände mislingen.

ist öfters unzweckmässig, oder auch mit Schaden kaum verkäuflich.

Doch abgesehen von solchen Umständen, die für Misbräuche erklärt werden können, beweis't überhaupt auch ein gelungenes Meisterstück oft nur wenig, so wie einige schön gemalte Wörter noch lange nicht einen fertigen und wohlgeübten Schönschreiber beweisen. Man müßte sehen wie einer arbeitet, wie er das Werkzeug führt, wie viel Zeit er gebraucht u.s.w. und überdieß sind ausser der eigenen Geschicklichkeit noch andere Eigenschaften nicht minder wesentlich zur glücklichen Unternehmung und Führung eines Gewerbes. Ist dem Meister nicht oft wichtiger schon, die Kunst die Materialien einzukaufen, und damit hauszuhalten?

Man sagt die Forderung eines solchen Meisterstücks sporne den Lehrling und Gesellen an, die Ausfertigung gereiche ihm zur Empfehlung. Aber hinreichend sollte wohl die Ueberzeugung ihn antreiben, daß nur Geschicklichkeit ihm einst Kundsame erwirbt; und ungleich mehr als ein Meisterstück, das wenigen nur zu Gesicht kommt, würden ihn Ausstellungen empfehlen, wo jeder junge Mann Probearbeiten seiner Kunst dem ganzen Publikum vorlegen könnte.

Befremden muß es endlich, das ein jeder der eine Fabrik anlegen will niemanden als sich selbst Rechenschaft zu geben braucht, ob er wirklich derselben gewachsen sey oder nicht, daß hingegen für die Handwerker eine solche Prüfung nöthig seyn soll, der ein weit leichteres und einfacheres Unternehmen beginnt. Unfähigkeit wird sich von selbst bestrafen.

2) Eben diese Verunglückung unreifer oder leichtsinniger Anfänger, heißt es aber, die vielleicht

kaum rechnen können, mit Schaden verkaufen, und in kurzem zu Grunde gehen, sollen jene Innungsvorschriften verhüten.

Diese traurige Erscheinung ist allerdings nicht selten, der Grund liegt aber gewöhnlich nicht in der Ungeschicklichkeit, sondern in dem Mangel an Vorsicht, Fleiß, Ordnung, und Sparsamkeit. Eben so zeigt sich der schlechte Erfolg von Anfängern, wie uns däucht, noch weit häufiger bei zünftigen Gewerben, als bei andern; und auch diese Erscheinung dürfte leicht erklärbar sey.

Das Zunftwesen erschwert eine vielseitige, gründliche Ausbildung; begünstigt manche üble Gewohnheiten und Laster; hindert daß mancher als Geselle so zu Kräften kommt, wie es der Anfang eines Gewerbs erfordert, und nährt schädliche Vorurtheile. Mancher der Meister geworden, bildet sich ein, der Erwerb könne nun nicht fehlen, giebt sich wenig Mühe, heirathet sogleich, und fängt eine nur allzukostspielige Lebensweise an. Mislingt der Versuch, so fällt es ihm doppelt schwer, wieder in die Reihe der Gesellen zu treten; und statt sich die Schuld beizumessen, klagt er nur das Zunftwesen an, das nicht streng genug auf dem Monopolium halte.

Bei freien Ständen weiß hingegen jeder, daß sein Fortkommen einzig von seinem Fleiß, seiner Geschicklichkeit und seinem Credit abhangt; jeder wird sich ungleich mehr anstrengen. Wagt er auf seine Rechnung als eigner Herr zu arbeiten, so fängt er mit aller Vorsicht den Versuch im kleinen an, und dehnt sich allmählig aus, wenn das Glück ihm lächelt. Geht es nicht, so sucht er wieder Anstellung, ohne es für eine besondere Schande zu halten, und

ohne sich diesen Rückschritt zu sehr erschwert zu haben. Dieß sehen wir häufig genung beim Kaufmannsstande, so wie derselbe auch beweis't wie wenig die Freigebung der Gewerbe befürchten läßt, daß jeder noch unreife Jüngling schon sein Gewerbe auf eigene Rechnung anfangen werde. *)

---

*) Einseitige Beurtheilungen des Handelsstandes müssen überhaupt häufig zu Beweisen von der Schädlichkeit der Gewerbsfreiheit dienen. — So führt man an, daß eine Menge Krämer, wegen der Uebersetzung dieses Standes, den kümmerlichsten Gewinn hätten, und dem Ruin nahe wären. Angenommen es verhalte sich so, warum zeigten sich diese Folgen nicht schon längst, da der Handel schon längst gleiche Freiheit genoß: nicht diese Freiheit, sondern andere Umstände müssen daran Schuld seyn. Zum Theil schon ist es wohl der Zunftzwang selbst, der eine Menge Menschen dem Handelsstande zuwies, seit der Handwerksstand durch eben diesen Zwang immer mehr sank. Doch genügt beinahe schon zu dieser Erklärung die Erinnerung an eine Reihe von Jahren, die den Kaufleuten, und zumal einer ungewöhnlichen Bereicherung Einzelner, so günstig waren. Denn solche Beispiele wirken, wie gewinnende Lotterieloose. Und ferner heißt es: jedem habsüchtigen, leichtsinnigen und unmoralischen Waghalse stehe es frei, sobald der Zunftzwang wegfällt, Hunderten zu schaden, und ein ganzes Gewerbe zu untergraben, bevor er sich selbst ins Verderben stürzt. Einleuchtend ist, daß ähnliches im Handwerksstande schon ungleich schwerer ist, als bei der Handlung, aber auch hier tritt der Fall höchst selten ein. Wirkliche Stümpler und Verschleuderer gehen zu Grunde, ehe sie dem Handelsstande überhaupt merklich geschadet. Wenn aber solches je geschehen kann, so ist es weniger die Folge einer vernünftigen Handelsfreiheit, als der allzunachsichtigen Gesetze gegen Falliten. Denn ist nicht jeder als Betrüger anzusehen,

3) Gesetzt nun auch die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt erheische gewisse Vorkehrungen und Maaßregeln gegen möglichen Unfug und Misbräuche, so könnten andere allgemeine Verfügungen gewiß zweckmässiger und gerechter seyn als die Erschwerungen, welche das Zunftwesen bewirkt. Es könnte nicht nur die Lösung eines Patents zur Betreibung jedes Gewerbs, es dürften vielleicht auch Bürgerrecht und Volljährigkeit, selbst die Ausweisung eines gewissen Vermögens, die Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten, u. a. m. gefordert werden. Denn wären sogar diese Erschwerungen noch größer als die der Zunftverfassung, immer wären sie billiger und unschädlicher; denn sie wären gleich für alle Stände; hemmten weniger die freie Thätigkeit jedes Einzelnen, und vornehmlich nicht den möglichen Aufschwung der Industrie, so wie die Zunftvorschriften.

Daß ein Mensch nur treiben darf, wozu er sich als unmündiger Knabe, ehe er nachdenken, und seine Kräfte und Anlagen beurtheilen konnte, bestimmt hat; daß er dieß zeitlebens treiben muß, wie sehr sich auch seine Verhältnisse ändern mögen; daß diese Erlaubniß noch von der Willkühr Anderer abhängen muß; daß er seinen Erwerb nicht suchen und fördern darf, wie er immer vermag, wenn er alle Pflichten gleich seinen übrigen Mitbürgern erfüllt, und keines andern Rechte beeinträchtigt — dieß alles ist und bleibt empörend! Und selbst ein möglicher Misbrauch berechtigt nicht, diese allgemeine Freiheit,

---

dem klar die eigene Ueberzeugung nachgewiesen werden kann, daß seine Handelsweise ihn unvermeidlich in den Abgrund stürzen, und andere um ihr Eigenthum bringen muß?

diese natürlichen Rechte aufzuheben. Gesetzt auch irgend einer käme z. B. auf den unvernünftigen Einfall eine Schuster- oder Schneiderwerkstatt zu errichten, ohne Kenntniß dieses Gewerbs, warum soll dieser gefährliche Versuch ihm geradezu verboten seyn, da es jedem Schuster oder Schneider freisteht, wenn es ihm belieben möchte, einen Kaufladen zu eröffnen!

4) Man hat zur Rechtfertigung der Meisterstücke angeführt, daß ja sogar Dienstboten, Jäger u. s. w. Probearbeiten oder Zeugnisse ablegen müssen, ehe man sie anstellt; und vornehmlich, daß auch der Staat für die gelehrten Stände auf eine vorgeschriebene Bildung, so wie auf Examina, Dissertationen u. dgl. halte. Wer sieht aber nicht, daß in beiden Fällen der große Unterschied darin liegt, daß es sich um Anstellung handelt. Der Staat der einen Beamten, einen Geistlichen, einen Lehrer oft auf zeitlebens anstellen will, muß sich so viel möglich im Voraus von der Fähigkeit des Petenten überzeugen, und findet in solchen Forderungen oft die einzigen Mittel. Schon bei Privatlehrern, die man täglich wieder entlassen kann, fällt diese Vorsorge weg. Und ganz anders verhält es sich vollends mit Handwerkern oder Fabrikanten, deren Arbeit ja erst bezahlt wird, wenn sie verrichtet worden, und die jeder mehr oder weniger beurtheilen kann.

Freilich dringt der Staat gewöhnlich auch bei Aerzten, Wundärzten, Apothekern u. dgl. auf eine solche vorläufige Beurkundung der Fähigkeit, obschon er diese nicht anstellt. Hier ist aber die Beurtheilung von Seiten des Publikums weit schwerer, Betrug weit leichter, und der Schaden, den Unfähige anrichten können, ehe die Erfahrung sie als solche

bekannt macht, allzugroß. Aehnliche Gründe rechtfertigen öffentliche Prüfungen und Autorisazionen für Notarien, u. dgl. so wie für jeden der Religionsunterricht ertheilen will. Ist indessen in diesen Fällen eine solche Prüfung auch rathsam, so sehen wir deutlich, daß das Publikum noch eine andere weit gültigere verlangt, und daß weder Doktorexamen noch Doktorhut dem jungen Arzte Praxis verschafft.

Wie viel lächerlicher ist daher die Besorgniß, die man erregen möchte, es würde wenn die zünftigen Erschwerungen wegfielen ein jeder unwissende der irgend ein Handwerksschild vor seine Thüre hinge, sogleich einen großen Zulauf haben, und eine Menge Leute betrügen können. Auf diese Gefahr hin wäre wahrlich auch die absoluteste Gewerbsfreiheit zu gestatten.

Ueberhaupt aber scheinen sich die Lobredner der Zunftverfassung in solchen Extremen zu gefallen, und durch Androhungen der unwahrscheinlichsten Folgen alle Gewerbsfreiheit verdächtigen zu wollen. Schaft den Lehrzwang ab, heißt es, so wird keiner was rechtes mehr lernen wollen! Schaft die Gesellenordnung ab, so wird jeder Knabe schon auf seine Rechnung sich setzen wollen; hebt das gesetzliche Wandern auf, so wird jeder zu Hause bleiben; verlangt künftig kein Meisterstück, so wird niemand mehr eine währschafte Arbeit fertigen können u. s. w. — Wir glauben vielmehr das Gegentheil erwarten zu dürfen.

Eben so wenig scheuen sich Viele dieser Vertheidiger auch vor den grellsten Widersprüchen. *) Auf einer Seite verkündigen sie dem Handwerksstande die

---

*) Vgl. Ziegler über Gewerbefreiheit. Berlin 1819.

drückendste Erniedrigung des Lohns, auf einer andern dem Publikum Vertheurung aller Arbeiten; auf der einen prophezeien sie, daß einzelne Spekulanten alle Gewerbe an sich ziehen und alles fabrikmässig betreiben werden, auf einer andern, daß jeder nun für sich arbeiten, daß aus 1 Meister mit 12 Gesellen jetzt 13 Meister entstehen würden; auf einer erwarten sie wehklagend, daß die Städte mit Gewerben überfüllt, und der Landbau verlassen werde, auf einer andern daß alle städtischen Gewerbe sinken, und die meisten sich über das Land verbreiten würden u. dgl. mehr. Und bei solchen entgegengesetzten Folgerungen verlangen sie das Einschreiten der Regierung, als wenn die ganze Gesellschaft von den größten Gefahren bedroht wäre. Wir erwarten von der Einführung einer vernünftigen und weislich bedingten Gewerbefreiheit überhaupt weder plötzliche noch so auffallende Veränderungen, wohl aber daß sie allmählig zu denjenigen Verhältnissen führen würde, die der allgemeinen Billigkeit und Gerechtigkeit am angemessensten, und der allgemeinen Wohlfahrt am förderlichsten wären.

Von dem nachtheiligen Einflusse des Zunftwesens auf die Industrie selbst.

Wir erlassen uns in einem besondern Abschnitte noch die verschiedenen Nachtheile zusammen zu stellen, welche aus der Zunfverfassung auch für die Meisterschaft hervorgehen mögen; wenn auch der Gang unserer Untersuchungen vielleicht einen solchen erwarten liesse. Die meisten ergeben sich schon aus allem bishergesagten, und namentlich aus dem was über die angeblichen Vortheile der Zunftverfassung in Erinnerung gebracht wurde. Zudem sind ja wohl die Hindernisse, vor denen wir jetzt zu reden gedenken, die Hemmungen nemlich welche der Innungsverband der Industrie selbst anlegt, gerade die Nachtheile, welche alle wackere Meister hauptsächlich fühlen und beklagen müssen.

So wichtig uns dieser letzte Gesichtspunkt erscheint, aus dem wir noch die Institution der Innungen betrachten wollen, so versuchen wir auch hier keine vollständige oder erschöpfende Erörterung, auf welche wir überhaupt bei dieser ganzen Untersuchung keinen Anspruch machen. Vielmehr um manche Wiederholungen, zumal aber um das Ansehen zu vermeiden, als legten wir zu großen Werth auf ausserwesentliche Einrichtungen oder Misbräuche, werden wir uns nur in eine Prüfung zweier Hauptprinzipien der Zunftverfassung einlassen, und sehen in wie fern diese im Gegensatze mit der Gewerbefreiheit der Industrie förderlich oder nachtheilig sind.

Das erste ist das Prinzip der **Beschränkung** der Handwerke durch den Zunftzwang; das zweite das der **gesetzlichen Trennung** derselben.

Von der Beschränkung der Handwerke durch die Zunftverfassung.

Unter dieser Beschränkung verstehen wir hier zunächst diejenigen Anordnungen der Zunftverfassung wodurch die willkührliche **Ausdehnung** der Handwerker verboten, und eine freie Conkurrenz der Meister untereinander selbst gehindert wird. Es gehören hieher also vornehmlich die Verordnungen, daß kein Meister mehr als eine bestimmte Anzahl Gesellen halten, keiner sie nach Belieben anstellen, wählen oder kommen lassen, keiner mit ihnen einen freien Contrakt schliessen, noch sie nach Gutdünken bezahlen darf — dahin die ähnlichen Verfügungen in Betreff der Lehrjungen; die Erschwerungen der Niederlassung, des Meisterwerdens, und der Gewerbsrechte; dahin endlich die Verbote sich zu associren, Kundsame an sich zu ziehen, sich im Kauf und Verkauf den Markt zu verderben u. dgl. m.

Es ist handgreiflich, daß alle diese Verfügungen, weit entfernt dem Handwerksstande einen Nutzen zu verschaffen, ihm allein und in hohem Grade nachtheilig seyn würden, wenn nicht andere Verordnungen oder Berechtigungen damit verbunden wären,

solche nemlich, die das Publikum zwingen sollen, alle Bedürfnisse einzig und allein von diesen unter sich verbundenen Handwerkern zu beziehen. Dann läßt sich freilich die Erwartung eines Vortheils und zwar eines doppelten einsehen; es läßt sich begreifen wie dadurch nicht nur eine Vermehrung des Gesammterwerbs, sondern auch ein größerer oder leichterer Erwerb für alle Einzelnen erzielt werden soll. Bei der Voraussetzung eines solchen Bahns läßt sich z. B. behaupten, daß ein geschickter Schuster- oder Schneidermeister mit 5 oder 6 Gesellen soviel gewinnen kann als ohne denselben mit 10 oder 12, weil er einen viel höheren Preis machen kann; daß eben so die Arbeit jener 5 oder 6 Gesellen nun andern Meistern Gewinn bringt, wenn das Publikum einmal dieselbe nicht entbehren kann — daß jenem hiedurch wenigstens ein bequemerer, diesen offenbar ein viel größerer Erwerb zufließt: daß die Einrichtung hiemit dem Handwerke im Ganzen wie im Einzelnen ersprießlich seyn muß.

Ich komme nicht auf die Frage zurück wie ein gesellschaftlicher Vertrag gerechtfertigt werden kann, der durchaus dem einen Theile nur Schaden, dem andern nur Nutzen zusichert? Mit welchem Recht dem Publikum zwangsweise die Last auferlegt werden kann, den Unterhalt der Einen zu bestreiten? Ich wiederhole nicht wie sehr vielen Gliedern des Handwerksstandes selbst, allen Nichtmeistern nemlich, diese Beschränkungen nur nachtheilig sind, wie sie es allen auch sind als Mitabnehmern. Ich bleibe blos bei den folgenden zwei Fragen stehen: vermögen jene Verordnungen dem Handwerksstande wirklich einen größern Erwerb zuzusichern; und verkümmern sie ihm nicht vielmehr die ergiebigsten und reellsten Hülfs-

quellen zur Aeufnung des Verdiensts, diejenigen nemlich welche die Industrie selbst darbietet?

Was den ersten Punkt anbetrift, die Erzielung eines größern Gewinns, so muß ohne Zweifel vorausgesetzt werden, daß sich der Consum vorschreiben lasse, daß der Bedarf des Publikums an Arbeiten der zünftigen Gewerbe durchaus derselbe bleiben müsse, und daß jener Zwang wirklich nicht umgangen werden könne. Schon diese Voraussetzungen aber sind irrig.

Wohlstand und Volksmenge können abnehmen; allgemeines Bedürfniß zu sparen den Consum mindern; Sitten und Gewohnheiten können sich ändern und andere Bedürfnisse erzeugen; wie manche Handwerker sind dadurch allein ganz oder beinahe verschwunden; besonders aber können unzählige Gegenstände durch andere ersetzt oder surrogirt werden. Der gemeinen Handwerkswaare wird sogar theurere Fabrikwaare vorgezogen, wenn diese ungleich schöner oder verhältnißmässig wohlfeiler ist. Das Mehreste was die Handwerker uns geben, gehört nicht zu den unentbehrlichen Dingen. Im allgemeinen schon richten sich die Ausgaben weit mehr nach den Einnahmen als nach dem Bedarf; bei allem Entbehrlichen leitet der relative Werth hauptsächlich unsere Auswahl. Das Nothwendigere wird entbehrt wenn es allzutheuer, das überflüssige und nutzlose oft gekauft, wie schon an allen Auctionen ersichtlich, wenn wir es unter dem Preise erhalten können. Wer häusliche Bequemlichkeit zu theuer bezahlen soll, zieht eine reichere Tafel vor, wer keine preiswürdigen Mobilien finden kann, kauft fremde Teppiche, wird das Bauen allzutheuer, so verwendet der Reiche was er verthun will auf Equipagen, Gemälde u. a.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Kostbarkeiten. Jeder weiß ja wie hohe Luxusabgaben häufig nur die Art des Aufwands ändern.

Dann aber ist auch die Handhabung eines solchen Zwangs rein unmöglich; aller Handel müßte zernichtet, eine Stadt in einen völligen Belagerungsstand versetzt werden. — Trotz der Weberzunft kommen alle Arten Tücher und Zeuge frei in den Handel; trotz der Schlosserordnung haben die Eisenhändler unzählige Artikel feil, die der Schlosser verfertigen könnte; bei voluminosen Waaren wartet der Käufer die Jahrmärkte ab, bei kleinen wäre jede Sperre fast unmöglich. Nicht eine Nadel wird fast überall mehr von Handwerkern gemacht; kein Nagelschmidt kann in den meisten Städten noch durch die eigene Verfertigung von Nägeln bestehen; Drechsler u. a. müssen hauptsächlich von ihrem Handel mit fremder Waare leben. Selbst bei den Handwerkern, deren Nähe dem Consumenten am nothwendigsten zu seyn scheint, kann dieser oft Nichtstädter benutzen, wenn die Preise der Städter allzuübermässig sind. *) Selbst diejenigen Innungen, die uns mit Nahrungsmitteln versorgen, können nicht ganz hindern, daß viele sich ihrem Zwange auf irgend eine Weise entziehen.

Da nun aber nicht zu bezweifeln ist, daß jene Beschränkungsgesetze, ohne Zwang dem Handwerksstande zum höchsten Schaden gereichen müßten, so ist klar, daß sobald jener Zwang einen großen Theil seiner Wirksamkeit verloren hat, diese Beschränkungen dem Handwerksstande bereits einen überwiegenden

---

*) Das innungsgerechte Nürnberg zählte 1784 an 170 zünftige Schneidermeister und 110 Schustermeister, aber um die Stadt waren doch noch 500 Landschneider und 275 Landschuster. S. Gatterers techn. Mag.

Schaden zufügen werden. Und daß es dahin gekommen, ist kaum zu bestreiten, und der Handwerksstand scheint es auch selbst zu fühlen. Weit entfernt, daß die zünftigen Gewerbe durch einen bedeutenden auswärtigen Absatz auch nur zum Theil gewännen, was wir dem Auslande bezahlen müssen, liefern sie vielmehr lange nicht was wir an solchen Gegenständen bedürfen, die ihnen angehören. Die Stadt würde verarmen, wenn nicht die freien Gewerbe diesen Schaden wieder ersetzten.

Wie seltsam ist demnach die Besorgniß, eine größere Ausdehnung jener zünftigen Gewerbe würde eine Uebersetzung seyn, da wir deutlich sehen, daß lange nicht genug gearbeitet wird, indem die Produktion lange nicht für unsern Bedarf hinreicht, geschweige denn, daß sie wie es allen städtischen Gewerben geziemt, einem nahmhaften auswärtigen Absatz genügt. Wie einleuchtend ist es, daß, erzweckt der Zunftzwang auch für die Arbeiten der Handwerker einen etwas größern Gewinn, der Totalgewinn ungleich größer wäre, wenn 2 oder 3mal soviel produzirt würde, ohne zu gedenken, daß der Consum selbst beträchtlich stiege, wenn der bisherige Theil der Handwerksarbeit auf einen niedrigern Preis käme! Ohne zu gedenken der übrigen indirekten Beförderung der Industrie durch so vielfache Preiserniedrigung, oder gar aller Vortheile für das ganze Publikum.

Um dahin zu gelangen ist allerdings nothwendig, daß die Arbeiten der zünftigen Handwerker mit den übrigen gleichen Preis halten können; und dieses ist wieder nur durch eine größere, vervollkommnete Industrie möglich. Hemmt nun diese die ganze Zunftverfassung, so müssen wir wohl gestehen, daß sie selbst dem Gewerbsstande die ergiebigsten und

geeignetsten Mittel raube, wodurch er seinen Erwerb mehren könnte. Sind aber nicht alle eben angezogenen Verordnungen Hemmnisse, indem ja ihr nächster Zweck ist, die Preise zu erhöhen, der Conkurrenz zu wehren, und der Arbeit einen erzwungenen Absatz zu verschaffen? Sind nicht eine Menge anderer Einrichtungen oder Gerechtigkeiten deren wir früher gedacht haben, als solche Hindernisse der Industrie anzusehen? Ist diesen nicht entgegen alles was den Wetteifer unterdrückt, *) die Anstellung geschickter Gehülfen erschwert, die vortheilhafteste Anlegung der Gewerbe hindert, **) die Fortschritte unsrer eignen Handwerker zurückhält?

Hauptsächlich hindert aber das Zunftwesen den Aufschwung der Industrie, und alle Vervollkomm-

---

*) Man spricht davon das französische Leder zu verbieten. Man hofft doch nicht, daß die Industrie sich hebe, wenn zu den Privilegien der Zünfte noch der Mauthzwang kommt! Freilich ist es fast schimpflich, daß wir bei unsern trefflichen Häuten und wohlfeilern Capitalien noch die Conkurrenz jenes Leders zu fürchten haben.

**) Zu diesen Hindernissen glaube ich auch manche Wassergerechtigkeiten zählen zu dürfen, die auf erwiesenen Vorurtheilen beruhend, und jeder bessern Benutzung von Canälen sich widersetzen. Kein neues Rad darf eingelegt werden, wenn sich auch sonnenklar beweisen liesse, daß es den übrigen nicht den geringsten Abbruch thäte. —

nung und größere Thätigkeit derselben, indem es sich allem fabrikmässigen Betreiben der Gewerbe, der freien Ausdehnung derselben, und der Anwendung der Maschinen widersetzt.

Wir brauchen hier nicht zu untersuchen, ob diese Vermehrung der Fabriken und Maschinen im Ganzen heilsam und wohthätig sey, oder nicht. Selbst die, welche darin ein Uebel erblicken mögen, müssen anerkennen, daß es ein unabwendbares sey, gegen welches aller Zunftzwang, alle Innungsmaaßnahmen, alles Geschrei über Pfuscherei u. dgl. ganz fruchtlos sich erheben; müssen zugeben, daß fabrikmässiger Betrieb und zweckdienliche Maschinen oft das einzige Mittel sind zu konkurriren; daß eine größere Ausdehnung des Gewerbs fast allein die Einführung vieler Verbesserungen, und daher schon preiswürdigere Arbeit möglich macht.

Ich kann nicht umhin hier einige speziellere Bemerkungen einzuschalten, um meine Ansichten über den Einfluß des Zunftzwangs und den der freien Gewerbsausdehnung auf die Industrie zu rechtfertigen, so wie meine Ueberzeugung, daß Gestattung eines freien Betriebs dem Handwerksstande selbst zum größten Vortheil gereichen würde.

Seit langen Zeiten beruht die Verfertigung der Stecknadeln, wie schon Smith auseinandersetzte, auf einer merkwürdigen Vertheilung der Arbeit. Sie schritt immer weiter, und damit wuchs die ungeheure Consumzion dieses kleinen, doch so bequemen, Artikels. Als vor 130 Jahren die Wippe aufkam, durch welche 2 oder 3mal mehr Arbeit gefertigt wurde, als früher, widersetzten sich die meisten Nadler, und selbst Nürnberg lief dadurch Gefahr, dieß Gewerbe ganz zu verlieren. Die Wippe blieb.

Bald lernte man auch die übrigen Arbeiten auf vielfache Weise durch Mechanismen verrichten. So wurde nöthig, daß die Verfertigung einer Nadel, so klein und einfach sie ist, dennoch durch viele verschiedene Hände und daher fabrikmässig geschehen muß, damit der Preis confurriren kann. Unsere Handwerksinnungen widersetzten sich aber dieser Neuerung, und bald verlor in der Schweiz das ganze Handwerk fast alle Arbeit, während zugleich nicht eine Fabrik sich bilden durfte. Alle Nadeln werden nun vom Auslande bezogen, und eine Summe entgeht jährlich dem Lande, die nicht ganz gering ist.

Das städtische Küblergewerbe kann durchaus nur bei dem strengsten Zunftzwang bestehen. Die Landschaft arbeitet aus mehreren Gründen ungleich wohlfeiler; die gewöhnliche Verfertigung ist zu leicht und kunstlos. Der städtische Meister kann nur dadurch bestehen, daß er diese fremde (wenn gleich von ihm verschrieene) Waare selbst kauft und dem Publikum weit theurer wieder verkauft und wenn er sich die Ausbesserungen, auf die seine eigne Arbeit bald ganz beschränkt seyn wird, übermässig bezahlen läßt. Beides ist nur bei dem strengsten Zunftzwange möglich. Dieser aber erleichtert oder begünstigt auf keine Weise die Industrie. Sollen die Städte nicht auf diese Arbeit verzichten, was vielleicht das angemessenste wäre, und soll doch die unbillige Bedrückung des Publikums wegfallen, so ist es nur durch vortheilhaftere Betreibung des Gewerbs denkbar, wie etwa wenn es ein Nebengewerbe anderer Handwerker, namentlich der Küfer würde, hauptsächlich aber wenn es fabrikmässig (wenn gleich nicht wie in Glasgow) betrieben würde, das Ausbessern aber eine freie Gesellenarbeit seyn dürfte.

Eben so können Messerschmidte unmöglich mit Fabriken Preis halten, und ohne Verkauf fremder Waare bestehen. Der Zunftzwang muß ihnen dieß gestatten, und vielmehr nur denselben Verkauf Andern verwehren. Uebrigens sind die ausländischen Fabriken gefällig genug, im Nothfall auch für das Zeichen strengzünftiger Handwerker zu sorgen. — Auch bei diesem Artikel erhält das Ausland fast allen Arbeitslohn; die Zunftverfassung hindert also nicht, daß beinahe dieselbe Summe Geldes ausser Land geht, nur muß das Publikum eine noch größere erlegen, noch überdieß nemlich, eine hohe Abgabe an die Meister. Wäre hingegen eine willkührliche Ausdehnung erlaubt, wodurch die gehörige Vereinzelung der Arbeiten, fördernde Maschinen, wohlfeilere Waare und Conkurrenz möglich wäre, so würde das Gewerbe den vollen Arbeitslohn, das Publikum die Auflage gewinnen.

In einer ähnlichen Lage befinden sich unsre Hafner. Sie verfertigen etwas geringe Töpferwaare, und sind sonst fast ganz auf das Brennen gemeiner Kachelöfen, und das Ausbessern derselben beschränkt. Selbst die gemeine Töpferwaare kauft man viel wohlfeiler auf den Jahrmärkten von Fremden, und auch im Mittelstande nimmt der Gebrauch des schönern Geschirres immer mehr überhand, weil es verhältnißmässig weit wohlfeiler ist. Viele tausend Franken die jährlich für gemeines zumal aber für feines Geschirr ins Ausland gehen, mehrere Tausend die für geschmackvolle und besser gebaute Ofen gerne verwendet würden, könnten industriöse Handwerker mehr als jetzt verdienen; aber ihre Waare müßte preißwürdig seyn; und dieß ist ohne Ausdehnung des Gewerbs und einen ganz andern Betrieb unmöglich zu

erwarten. Daß feinere Töpferwaaren nur in Fabriken verfertigt werden können, bedarf keiner Erklärung. Ich erlaube mir aber einige Gedanken über die Ofenfabrikation. In unserer Stadt allein könnten vielleicht mehrere nicht unbedeutende Fabriken dieser Art bestehen, um so mehr da eiserne Oefen gar nicht geliebt werden, und die meisten Oefen so schlecht und geschmacklos gebaut sind, daß sie bald gegen andere, offenbar bessere und schönere vertauscht würden. Allein eine solche Fabrikazion setzt mehr voraus, als von einem gewöhnlichen Handwerker erwartet und geleistet werden kann. Sie erfordert Kunstsinn und Kunstfertigkeit, Anschaffung kostspieliger Zeichnungen und Modelle; manche physikalische Kenntnisse besonders über die Wärme, um nicht allein das Brennen recht verständig vorzunehmen, sondern um Oefen selbst nach richtigen Grundsätzen zu bauen; *) auch chemische Kenntnisse um die Erden gehörig zu mischen, und den Schmelz und die Farben zu brennen; sie erfordert Arbeiter, die freylich vielleicht keine Lehrbriefe von Töpfern haben, aber in kunstreichen Fabriken, Modelliren und Bossiren gelernt haben — kurz, sie erfordert eine Unternehmung im Großen, größere Capitalien, hinlänglichen Raum, viele und vielerlei geschickte Arbeiter, ein Magazin mit fertigen Oefen, damit der Käufer wählen könne und angezogen werde.

*) Diesem Gewerbe gehörte ohne Zweifel vor allen die Kunst zu, Heizapparate überhaupt einzurichten, weit mehr als sogenannten Fumisten u. d. gl. Wie wenige Hafner mögen aber auch nur die oberflächlichste Kenntniß von den neuen Fortschritten und Erfindungen in diesem Fache haben, die bei den steigenden Holzpreisen doch so wichtig sind!

Die erste Bedingung zur Ausführung einer solchen Unternehmung ist vollkommene Freiheit das Gewerbe auszudehnen. Eine solche Fabrik, sagt man vielleicht, ist ja nicht streng verboten! Wir glauben selbst, stünde eine solche da, bewiese sie ihren Nutzen, sie würde nicht zerstört oder aufgehoben, sie würde vielmehr als eine Zierde unserer Stadt angesehen werden. Aber sie ist verboten, weil ihr Gründung unmöglich gemacht ist. Aehnliche Fabriken entstehen überhaupt nicht durch Spekulanten, die blos den Gewinn im Auge haben, was gerade die Handwerker, die immer Eingriffe fürchten, ja beherzigen mögen. Namentlich sind die berühmtesten Fabriken dieser Art, die ich kenne, durch gemeine Töpfer allmählig zu Stande gekommen; durch solche freylich, die einen nicht gemeinen industriösen Geist hatten. Sie faßen allmählig Wurzel auf dem Boden der Gewerbefreiheit.

Auch bei uns würde es an solchen Töpfern schwerlich fehlen, schwerlich an Unterstützung; sie hätten alle Gelegenheit die nöthigen wissenschaftlichen und Kunstkenntnisse zu erlangen; mancher würde leicht die Ueberzeugung gewinnen, durch welche Bildung sein Sohn eine noch höhere Stuffe erreichen könnte; aber alles vereitelt der leidige Handwerkszwang. So bleibt der Schlendrian, so sinkt das Gewerbe immer tiefer, statt sich zu heben; so wird der Verdienst immer geringer; so werden immer weniger Capitalien in unserer Stadt werbend angelegt: so wird der Handwerksstand immer verachteter, und jeder fähige Kopf, jeder bemittelte Jüngling diesem Stande entzogen; denn welcher Vater, der selbst diesen Druck fühlte, wird seinen Sohn nicht lieber einem freien Stande widmen? — und so mehrt

sich täglich die Anzahl derer, die auf dem gefährlichen Meere der Handelsschaft herumtreiben wollen! *)

Aehnliches gilt fast von jedem Handwerke. Die wiederholten Klagen der Schlosser haben wiederholte Verordnungen gegen alles Verkaufen von fremder Schlosserwaare veranlaßt; doch vergebens. Wirklich ist aber dieses Gewerbe auffallend zurück geblieben; dieselben Werkzeuge werden gebraucht die vor Jahrhunderten üblich waren, und doch ist besonders die Metallbearbeitung ausnehmend fortgeschritten. Wem leuchtet nicht ein, daß bei diesem Handwerk eine Menge Operazionen schon durch einfache Maschinen, und wenige zweckmässigere Geräthschaften sich weit besser und schneller verrichten liessen? Wie leicht mancher geschickter Schlosser sich einrichten könnte, gewisse Theile oder Gegenstände wenigstens (Schrauben z. B.) fabrikmässig zu liefern. Gewiß genösse dieses Handwerk schon den entschiedenen Vorzug, wenn es nur einigermassen Preis halten könnte; wie oft ist der Schlosser nicht unentbehrlich? Wie viel

---

*) Man lese z. B. die Nachricht über die Feilnersche Ofenfabrik in Berlin (in Webers Gewerbsfreund 1820). Auch diese bekräftiget anbei den Vielen so unbegreifflichen, und doch fast durchgehends bestätigten Satz, daß Fabriken sogar die Anzahl der Arbeitenden nicht vermindern, sondern noch vermehren. Berlin zählte im Jahr 1784 nur 41 Töpfermeister mit 110 Gesellen und Lehrlingen. Im Jahr 1816 hingegen 47 Meister mit 151 Gesellen, und überdieß mehrere Ofenfabriken, worunter die Feilnersche allein ungeachtet der vielen Maschinen, mehr als 100 Arbeiter beschäftigte. Dieses Gewerbe nährt also jetzt wenigstens 3 mal so viel Menschen, als zu jener Zeit wo es zünftig war, und handwerksmässig betrieben wurde.

wäre nicht schon die Gewißheit werth, daß ein Schloß ein künstlicheres und ausgezeichnetes Eingerichte hätte, und daß diesem der Schlüssel genau entspräche?

Unsere Tischler haben sich seit 20 Jahren per fas et nefas etwas ausdehnen, und auch einige andere Fesseln des ehemaligen Zunftzwanges abwerfen können. Dieß hat bereits einen auffallend günstigen Erfolg gehabt. Die Arbeit wurde ungleich besser und wohlfeiler, *) schon kommen fremde Mobilien auch zur Meßzeit nicht mehr herein, vielmehr werden schon welche nach auswärts verkauft. Der Consum hat sich ungemein vermehrt; der Geschmack an eleganten Mobilien hat zum Erstaunen zugenommen, und sich bis in die Mittelklasse verbreitet. Noch ungleich sichtbarer wäre aber dieser Erfolg, noch ungleich ersprießlicher für unsere geschickten Tischler, wenn diese Erweiterung nicht immer noch vielfachen Hindernissen unterworfen wäre. So müssen noch manche Vervollkommnungen unterbleiben. Keiner wagte z. B. noch eine Cirkularsäge für Furnirblätter anzuschaffen, diese müssen alle noch aus der Fremde bezogen werden. Keiner durfte den Einfall haben durch Anwendung von Drechselbänken seine Produkte zu verschönern, oder durch Modellirungen in Holz- oder Sägemehl-Masse, wie anderwärts. Keiner vermag noch durch freie Ausdehnung seiner Kunst oder seines Gewerbs seinen Waaren die höchste Vollendung und Schönheit, oder die möglichste Wohlfeilheit zu verschaffen.

---

*) Die Regierung könnte nicht mehr wie ehemals in Verordnungen selbst klagen, daß unsere städtische Tischlerwaare doppelt so theuer sey, als auswärtige.

Aehnliches bestätigt sogar das Schneidergewerbe. Auch hier hat einige Freiheit schon sich gleich vortheilhaft für das Handwerk und für das Publikum erwiesen. — Die Schneider haben sich vielleicht um ¼ vermehrt; es wird von ihnen selbst aber zugestanden, daß weit mehr als doppelt so viel Arbeit gemacht wird als vor 30 Jahren, und daß damals, und zwar meist durch Vermittelung der Zunftgenossen selbst, ungleich mehr fremde Arbeit in die Stadt kam als jetzt. — So zeigt sich überall, daß das Gewerbe selbst dabei gewinnt, wenn die Freiheit das Emporheben des Berufs zuläßt und anregt. Nur der alte Handwerksneid verbirgt sich unter der Behauptung Beschränkungen seyen nöthig, um den Erwerb gleichmäßig zu vertheilen. Figulus figulum odit, sagte schon Hesiod.

Daß die Hindernisse der Zunftgerechtigkeiten der Entstehung nützlicher Fabrikanstalten und dadurch der Einführung neuer Erwerbszweige, hauptsächlich im Wege stehen, könnten wohl eine Menge Beispiele darthun. So sollte vor einigen Jahre eine Metallknopf-Fabrike angelegt werden. Innungsrücksichten hinderten das Unternehmen, und doch welcher Handwerker machte seitdem auch nur einen Metallknopf? — Ein einheimischer Goldarbeiter sah sich veranlaßt, seine (in kurzem schon bedeutend gewordene) Bijouterie-Fabrike in einer andern Stadt zu gründen? — Muß es nicht befremden, daß ganz kürzlich in unserer Nähe eine Fabrik entstand, die sogar ausschließlich für Basel arbeitet; ich meine eine Fabrik von Stahlblättern für unsere Bandmanufakturen? *) — Seit vielen Jahren ist zu bemer-

*) Diese rezente Thatsache bestätigt noch andere meiner

ken, daß das Handwerk der Büchsenmacher allgemein in Abnahme kam. Selbst die Reorganisazion unsers Militärwesens half ihm nicht auf. Muß es nicht auffallen, daß erst vor 2 Jahren die erste Gewehrfabrik in der Schweiz errichtet wurde! An andern Waffenfabriken fehlt es noch ganz. — Ein großer Theil der Schweiz bezieht die Ketten aus dem Badischen, wo sie kunstlos von einzelnen Handwerkern geschmiedet werden, und der Arbeitslohn den Werth des Zaineisens etwa verdoppelt. Sollte es nicht möglich seyn, diesen durch die Fracht noch sehr vertheuerten Artikel im Inlande und viel wohlfeiler zu stellen, zumal wenn die Schmieden schon die runden Stangen lieferten, einfache Maschinen

---

Behauptungen. Sie zeigt wie wenig jedes Gewerbe den Consum zwingen kann, und wie sehr ein jedes sich nach den Fortschritten oder Veränderungen der Industrie zu modifiziren hat. Schon seit 5 Jahren bezogen unsere Fabriken immer mehr stählerne Riedte, und ziemlich theuer aus Lyon, weil sie sich als vortheilhafter bewährten. Es ist kaum 2 Jahre, daß eine nachbarliche Fabrike entstanden ist um diesem Verlangen entgegen zu kommen. Unsere Blattmacher, hätten also alle Zeit gehabt, selbst diese Idee zu ergreifen. Dazu wäre freilich eine Verbindung mit einem erfahrenen, vielleicht fremden, Metallarbeiter erforderlich gewesen; und diese Erlaubniß hätten sie nachsuchen mögen, statt, wie kürzlich geschehen, die Beschränkung ihres sonst freien Berufs zu begehren. Solche Hemmungen werden doch wahrlich nicht die Nachfrage nach Schilfriedten wieder bewirken, wohl aber noch schneller den Verfall dieses Gewerbs; und während sonst die Riedtmacher der Schweiz wegen ihrer Geschicklichkeit noch viel für das Ausland arbeiteten, wird bald das umgekehrte erfolgen.

sie zerstückelten, andere noch gar die Gelenke einigermassen bildeten?

Eine einzige Thatsache sollte indessen hinreichend darthun, was für Vortheile freies, unzünftiges Treiben eines Gewerbs, ohne Hemmung irgend einer Ausdehnung, ohne Verbot irgend einer Verbesserung durch Maschinen, gewährt, das Blühen unserer Bandfabrikazion. Auch diese Arbeit war ehemals ein zünftiges Handwerk. Erst vor 150 Jahren kamen die Bandstühle auf, worauf viele Bänder zugleich gewebt werden können. Fast überall verbot sie die Gilde. Auch bei uns wandte sie Alles an, ihre Einführung zu verhindern. Weislich entschied aber unsere Regierung für dieselben, nicht achtend auf das kurzsichtige Geschrei der Posamenter, die sich auf dieselbe Weise und mit eben den Gründen den Bandstühlen, wie jetzt noch die Handwerker allen Maschinen und Fabriken, widersetzten. Und diesem einzigen Rathschlusse haben wir unstreitig eine Fabrikation zu verdanken, welche die Grundlage unsers so erfreulichen Wohlstandes geworden ist, und seit langer Zeit nicht hundert, sondern einige tausend Arbeiter beschäftigt und ernährt. *) Wie viele herrliche Zweige der Industrie möchten wohl in unserm Vaterlande noch blühen, wie viele und mancherlei Fabriken einen reichen Erwerb verbreiten, wie manche Millionen würden sie unserm eignen Fleisse erhalten, die wir jetzt dem Auslande bezahlen, wenn längst schon unsere Regierungen eben so weislich erwogen hätten, welche Vortheile in allen Theilen aus einer wohlangeordneten Gewerbfreiheit für das Gemeinwohl wie für die Gewerbetreibenden selbst erwachsen.

---

*) Ausführlicher habe ich diesen Gegenstand behandelt in Dinglers polytechn. Journal. B. VI H. 1.

Von der gesetzlichen Trennung der Gewerbe.

Ein zweites Hauptprinzip des Innungswesens besteht darin, daß Meister und Gesellen durchaus auf gewisse Arten von Arbeiten, ja sogar auf gewisse Verfahren und Werkzeuge ausschließlich angewiesen sind. Es hat demnach eine gesetzliche Trennung oder Abgrenzung der Handwerke statt. Jede Abweichung von dieser Anordnung ist als ein Eingreifen in ein anderes Handwerk, als ein Hineinpfuschen streng verboten.

Niemand darf diesem Prinzip zufolge zünftige Gewerbe treiben, der es nicht ordnungsmässig erlernt, und eben so zum Meister geworden ist. Niemand darf zwei solcher Gewerbe zugleich treiben. Niemand Gehülfen annehmen, die nicht in eben diesem Gewerbe ordnungsmässig Gesellen geworden sind. Kein Geselle darf zu einem andern Gewerbe übergehen, er möchte dazu Geschick haben oder nicht. Jedem dieser Gewerbe sind gewisse Arbeiten ausschließlich zu verrichten gestattet, und jedem oft überdieß gewisse Verfahrungsarten, gewisse Materialien und Werkzeuge ausschließlich anzuwenden erlaubt.

Diese wesentliche Einrichtung des Zunftverbandes wird aus der anerkannten Nützlichkeit der Arbeitsvertheilung hergeleitet, und daher als eben so nothwendig zur Vervollkommnung der Gewerbe als zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung erachtet.

Daß diese scharfe Abgrenzung aller Arbeiten, für das Publikum vielfache Unannehmlichkeiten mit sich

bringt, ist bekannt genug. Einer will einen ganz einfachen Ofen aufsetzen lassen. Er braucht den Hafner. Dieser kommt; aber der Maurer muß den Grund legen. Auch dieser wird berufen. Er erscheint; verlangt aber den Hafner, um angewiesen zu werden. Nun kommen beide. Der Maurer fängt die Arbeit an, wenige Stunden reichen vielleicht hin — aber ein ganzer Tag verstreicht, oder muß wenigstens bezahlt werden. Nun arbeitet auch der Hafner — kaum hat er angefangen, so müssen Stangen eingelegt werden: er selbst darf keine vorräthig haben, noch weniger eine solche kaufen, und nach Bedürfniß verstücken, was er eben ohne vorangegangene Lehrzeit leicht verrichten könnte. Der Schlosser muß herbeigerufen werden, das Maaß nehmen, die Stangen machen — die Arbeit wird wieder unterbrochen u. s. w. und solcher Vorfälle giebt es Legion! Wer gewinnt aber dabei? Der Consument muß allerdings alle diese Zeitverschwendung bezahlen. Selbst der Handwerker gewinnt aber nichts dadurch; er erhält nur eine kümmerliche Entschädigung für die viele verlorne Zeit, die er weit nützlicher sonst hätte anwenden können. Wohl aber muß bei solchen ärgerlichen Anordnungen auch der Baulustigste alle Neigung verlieren Handwerker zu gebrauchen, wenn ihn nicht schlechterdings die Noth dazu zwingt.

Es wäre leicht, eine Menge ähnlicher Beispiele aufzuführen, um die vielerlei Verdrießlichkeiten und Nachtheile zu entwickeln, die aus jener ordnungsmässigen Trennung für das Publikum erwachsen. Wichtiger scheint uns eine nähere Untersuchung, ob diese gesetzliche Abgrenzung der Industrie selbst zuträglich oder nachtheilig sey.

Die Vertheilung der Arbeit ist unstreitig eines der wichtigsten Hülfsmittel zur Beförderung der Industrie. Mit dieser Trennung hoben die ersten Fortschritte derselben an. Bei rohen Völkern finden sich nur höchst wenige Arten von Handwerke, der nemliche Handwerker verfertigt ungleich mehrerlei Gegenstände als bei uns. — Daher fängt auch das berühmte Werk von Adam Smith über den Nationalreichthum mit der Entwickelung der Vortheile an, die aus der Vertheilung der Arbeit hervorgehen; und auf diesem Prinzip beruht ja auch die höchste Stufe des Gewerbsfleisses, die Fabrikindustrie. Eben dieses fabrikmässige Betreiben der Gewerbe, welches die Vertheilung der Arbeiten fast ins Unendliche fortsetzt, läßt uns indessen eine sehr wesentliche Bedingung erkennen, unter welcher allein alle Vortheile dieser Vertheilung erwartet werden können. Wir sehen nemlich hier bei aller Vereinzelung, daß immer die Idee des Ganzen zum Grunde liegt, und diese als Einheit wieder erscheint. Ein Unternehmer leitet alle einzelnen Arbeiten zu einem Zweck zusammen. So wahr es ist, daß jeder einzelne Theil, jede einzelne Operazion, besser, vollkommener und geschwinder von einem Einzigen vollbracht wird, eben weil dieser sich ausschließlich damit befaßt, so wahr ist es, daß wieder alle diese einzelnen Arbeiten, von einem Einzigen der das Ganze vollkommen kennt, und im Auge hat, geleitet und verbunden werden müssen. Die Einzelnen arbeiten durchaus nicht selbstständig oder unabhängig; sondern jeder nur im Sinne, oder als Organ eines Einzigen, der das Ganze regiert. Nur aus dieser organischen Verbindung und Zusammenwirkung geht ein vollkommenes Werk hervor; nur unter dieser Bedingung bewährt sich das

Prinzip der Vereinzelung oder Trennung als ein Prinzip der Vortrefflichkeit. Das Fabriksystem sieht diese Vertheilung blos als Mittel an, und ändert dieselbe, je nachdem der Zweck eine solche Aenderung erheischt.

Nicht so das Innungssystem; diese Vertheilung ist demselben an sich Hauptzweck, nicht Mittel. Die Vertheidiger des Innungswesens bemühen sich daher unnützerweise die Vortheile der Arbeitstrennung zu entwickeln. Nicht einer bestreitet sie. Eben dieser entschiedenen Vortheile wegen, wird schon eine gesetzliche Trennung unnütz seyn. Auch ohne Gesetz wird diese Vereinzelung sogar mit den Fortschritten aller Gewerbskünste immer weiter gehen; der eigene Vortheil wird es immer nothwendiger machen, daß sich die mehresten nur einem einzelnen Gegenstande widmen. Aus demselben Grunde sind eine Menge ehemals häuslicher Verrichtungen allmählig Gegenstände eigener Gewerbe geworden, wie das Brauen, Backen, Nähen, Spinnen, Waschen, Seifensieden, Lichterziehen u. a. m. Eben so lächerlich ist es daher eine allgemeine Unordnung zu befürchten, wenn das Gesetz nicht mehr vorschriebe, was jedem Handwerk angewiesen ist, oder zukommt. Es beweisen dieß zur Genüge alle freien Künste, so wie viele später aufgekommenen, und daher freien Gewerbe. Es beweisen dieß auch die Wissenschaften, wo durchaus kein Zwang herrscht, und dennoch mancher Gelehrte sich mit den speziellsten Zweigen ausschließlich beschäftigt. Wer würde aber je behaupten, daß eine vorschriftmässige Sonderung, der Erweiterung der Wissenschaften förderlich gewesen wäre?

Diese gesetzliche Trennung der Gewerbe ist aber nicht allein überflüssig, sondern unzweckmässig, und in vielem Betracht höchst nachtheilig.

Der Innungsgeist irrt nemlich besonders darin, daß derselbe wähnt, es lasse sich überhaupt irgend eine solche Trennung nach bestimmten Grundsätzen oder wohl gar ein für allemal festsetzen; oder daß irgend eine, wenn auch einmal zweckmässige, Trennung, nicht mit der Zeit vielfache beständige Abänderungen nöthig mache; so daß derselbe nicht nur eine schon von Anfang an willkührliche, sondern auch eine vor Jahrhunderten schon festgesetzte Trennung, aufrecht erhalten will.

Daß eine strenge Trennung nach rationellen Grundsätzen unmöglich, und auch jede bisher bestandene ganz willkührlich sey, leuchtet nur zu bald ein.

In der That, nach welchem Prinzip sollen die verschiedenen Gewerbe gesondert werden, welche Holz, Metall, Leder u. s. w. verarbeiten? Welches scheidet den Zimmermann vom Schreiner, den Schreiner vom Dreher u. s. w.? Warum darf der Gerber der das Leder bereitet, dasselbe nicht auch verarbeiten, oder vielmehr warum darf er nur gewisse Waaren daraus verarbeiten, und viele andere nicht? *)

---

*) Ein Schuhmacher, heißt es, der zugleich Gerber wäre, könnte freilich wohlfeilere Arbeit liefern, schon weil nur Eine Meisterfamilie dabei zu bestehen hätte. Wäre dieß, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, dem Abnehmer diesen Vortheil zu entziehen. Aber, heißt es wieder, der Schuhmacher der zugleich eine Gerberei hätte, würde schwerlich eben so gutes Leder liefern, bei einer kleinen Gerberei zu seinem Gebrauch keinen Vortheil finden, oder den Absatz nicht besorgen können u. s. w. Dann ist aber ein Verbot ganz überflüssig.

Wir sondern streng Seiden-, Wollen- und Linnenfärber. Allerdings erheischt jeder Stoff eine eigenthümliche Behandlung. Warum trennt man sie aber nicht vielmehr nach den Materialien, die eine noch weit größere technische Verschiedenheit mit sich bringen? Warum sondern wir nicht Indig-, Krapp- Cochenille-Färber u. s. w. Ein triftiger Grund ist gar nicht einzusehen. Wohl aber gehen aus dieser willkührlichen, und doch gesetzlichen Trennung bedeutende Nachtheile hervor. Nicht nur hindert sie die Entwickelung der Industrie, und eine oft zweckmässige Ausdehnung des Gewerbs, sondern auch manche Vervollkommnung. Es ist unstreitig, daß ein zugleich wissenschaftlich gebildeter Färber, der sich ausschließlich mit der Erzeugung gewisser Farben beschäftigt, z. B. mit Krappfarben, dem Raymondblau, oder andern, eine ungewöhnliche Vollkommenheit darin erlangen könnte. Ein solches Beginnen erforderte aber, daß er alle Stoffe färben dürfte.

Diese Willkühr bei der Trennung der Handwerke, erhellt auch daraus, daß so manche ehemals getrennte vereinigt wurden. So hatte man sonst Tuchscheerer und Tuchrauher; Hutmacher und Hutstaffirer, Weiß- und Schwarzbäcker, Schuster- und Pantoffelmacher, Kammmacher und Hornrichter, Sattler und Kummtmacher u. s. w.

Ferner ergiebt sich diese unmögliche Trennung aus den beständigen Streitigkeiten und Plackereien und den vielfältigen Klagen verwandter Handwerker über Eingriffe u. dgl. wie der Maurer und Hafner, der Bader und Barbierer, der Schreiner und der Zimmerleute,*) der Schlosser und Spengler,

*) Um den beständigen Streitigkeiten der Schreiner,

weil beide Blech verarbeiten u. s. f. Die Streitigkeiten zwischen Tuch- und Zeugwebern hatten wohl gar zur Folge, daß gewisse Gewebe gar nicht gemacht werden konnten. Der Zwist zwischen den Schneidern und Kleiderhändlern währte in Frankreich über 150 Jahre lang, bis ihm die Revolution mit Aufhebung alles Innungszwangs ein Ende machte.

Ferner erscheint diese Willkühr in der oft lächerlichen Verbindung gewisser Handthierungen. Wie lächerlich ist z. B. die Vereinigung der Chirurgie mit dem Rasiren? Wer wird glauben, daß im mehrjährigen Rasiren die beste Vorbildung zur Wundarzneikunst sey? Wer giebt nicht zu, daß dieses Bedientengeschäft weit natürlicher von eigenen Leuten betrieben oder vom Frisirer besorgt werden sollte? Wie viel bequemer wäre es für den, der beider noch bedarf! Und wäre dieß, so hätten die Perrüquiers nicht so auffallend ihren Erwerb verloren. Oder warum sollten Wundärzte eher als andere Aerzte Gesellen und sogar fremdartige halten müssen, um ein ehrliches Auskommen zu haben?

Endlich erweist sich die Unzweckmässigkeit in der einmal festgesetzten Trennung noch durch diejenigen Verbindungen, welche wirklich gestattet sind. So darf z. B. ein Küfer keine Küblerarbeit unternehmen, wohl aber eine Bierbrauerei errichten, Essigsieden, aller Arten geistige Getränke brennen u. s. w. obgleich alle diese Bereitungen für den Küfer ungleich mehr und höhere Kenntnisse, und ungleich

---

Glaser und Zimmerleute ein Ende zu machen, hat erst kürzlich ein Gesetz im C. Aargau alle Abgrenzung der Arbeiten für diese 3 Handwerke aufgehoben.

S. N. Zürcherzeit. Mz. 1822.

abweichendere Anstalten und Werkzeuge erfordern, als Küblerarbeit. — So ist keinem Handwerker untersagt zugleich Handel zu treiben, was doch mehr Kenntnisse in der Regel voraussetzt als ein 2tes verwandtes Gewerbe, oder eine Weinschenke zu eröffnen, was ihn wieder weit mehr von seinem Berufe abzieht. Ein Buchhändler kann eine Papierfabrike haben, aber er darf weder Buchdrucker noch Buchbinder seyn, wenn er nicht das eine oder andere Gewerbe zunftmässig erlernt hat. Nimmer aber darf er diese beiden Gewerbe zugleich treiben, obschon doch beide in der genauesten Verbindung mit dem Buchhandel stehen. Ein Tuchbereiter darf zugleich Tuchhändler seyn, aber nicht umgekehrt. Nicht weniger bestätigt die Krämerei mit fremder Waare, die troz aller vielfältigen Verbote, bei manchem Handwerk überhand nimmt, aufs neue die Unzulänglichkeit und Schädlichkeit des Innungswesens, und läßt deutlich einsehen, daß es dem Handwerksstande oft weniger darauf ankommt, die Waare selbst verfertigen, als aber sie durch ein Monopol hoch und theuer verkaufen zu können.

Gesetzt aber es liesse sich für irgend eine Zeit eine zweckmässige Vertheilung der Gewerbe festsetzen, so müßten wenigstens von Zeit zu Zeit mit derselben bedeutende Veränderungen vorgenommen werden. Es verändert sich der Geschmack, wie die Kunst selbst. Das Publikum verlangt immer neue Gegenstände; verschmäht ehemalige, oder begehrt wenigstens andere. Wie viele Dinge wurden sonst aus Holz, und werden jezt aus Blech oder Pappe gemacht; wie viele sonst aus Kupfer, jezt aus Eisen? Viele Dinge sind ganz ausser Gebrauch gekommen, oder werden durch andere ersezt, oder erheischen eine ganz

andere Verfertigungsart, um dem Geschmack des Consumenten zu entsprechen.

Ist ein Handwerker daher einmal streng an gewisse Arbeiten, und ein gewisses Verfahren gebunden, so erleidet sein Gewerbe nothwendig von Zeit zu Zeit bedeutenden Abbruch. Eben so müssen nach und nach eine Menge neuer Gewerbe sich bilden, und da diese nicht in der alten Ordnung begriffen sind, so entwickeln sie sich meist ungleich kühner, und drängen die zünftigen Gewerbe immer mehr zurück. Eine Menge Handwerke haben sich bekanntlich ganz verloren, wie Armbrüster, Pfeilschifter, Baretmacher, Harnischmacher, Glasmaler, Brillenreisser u. dgl.

Andere wie Perrückenmacher, Pergamenter, Nadler, Nagelschmidte, Degenschmidte, Säckler, Gürtler, Cardetschmacher, Messerschmidt u. a. m. sind ausnehmend reduzirt worden, denn unstreitig leidet manches Gewerbe häufig durch den Wechsel der Mode; der Abgang lederner Beinkleider hat den Säcklern, jener der Schnallen den Gürtlern, das Tragen von Strohhüten und Mützen den Hutmachern, die Mode metallener oder überzogener Knöpfe den Knopfmachern u. s. w. bedeutend Eintrag gethan. So sind zinnerne Gefäße fast ganz durch irdene verdrängt worden. Das Handwerk der Zinngiesser hat daher nothwendig sehr gelitten; es würde nicht geschehen seyn, wenn diese allmählig das Gießen anderer Metallwaaren ergriffen hätten. Welcher Regierung wird es aber je einfallen der Mode gebieten zu wollen? Auf welche Weise kann irgend ein Innungszwang ihren Einfluß hindern? Dieser vermehrt vielmehr offenbar den Nachtheil. Denn verdrängt die Mode irgend einen Gegenstand, so verlangt sie gewöhnlich dafür einen andern, und dieser wird entweder von einem

andern Handwerke oder von Fabriken geliefert. Im ersten Falle leidet nicht das Ganze, wohl aber ist ein Gewerbe gezwungen zum Vortheil eines andern sich leidend zu verhalten, weil es (im Fall es auch könnte,) nichts anders übernehmen darf. Im 2ten leidet auch das Ganze, wenn der Zunftzwang den fabrikmässigen Betrieb hindert.

Es läßt sich daher behaupten, daß gerade dieser Handwerkszwang eine Hauptursache der sogenannten Uebersetzung mancher Handwerke ist; denn übersieht man das Ganze, die Gesammtzahl der Arbeiter in freien und zünftigen Handwerken so wie in Fabriken, so ist kein Zweifel, daß jetzt ungleich mehr Menschen durch Verarbeitung der Stoffe, d. h. im Gewerbsstande leben und leben können als ehedem; so wie denn auch augenscheinlich ist, daß Jedermann im Allgemeinen weit mehr Bedürfnisse hat, und daß immer mehr für verarbeitete Gegenstände ausgegeben wird.

Dieser letzte Uebelstand entsteht nemlich zumal dadurch, daß Meistern wie Gesellen der Uebergang von einem Gewerbe oder einer Handthierung zu einer andern unmöglich gemacht ist, wenn auch die Umstände es vortheilhaft machen, und die Fähigkeit gar nicht fehlte. Die Pergamenter z. B. verloren in einem vielleicht nicht langen Zeitraume fast alle Beschäftigung. Keine Zunftordnung konnte dieß hindern. Sie würden aber weit weniger unglücklich geworden seyn, wenn sie andere analoge Gewerbe, z. B. die Weißgerberei oder ähnliche hätten ergreifen dürfen; was unmöglich war, weil das Erlernen auf gesetzlichem Wege verlangt wurde.

So wie ferner manche Handwerker, als Bäcker, Fleischer, u. a. nur für einen Theil des Tages

Beschäftigung haben, so haben mehrere in gewissen Jahreszeiten ungleich mehr Arbeit als in andern. Bekanntlich haben z. B. Maurer und Zimmerleute im Winter viel weniger Arbeit als im Sommer, warum sollen nun diese nicht bei Hafnern oder Tischlern Arbeit finden dürfen, die gerade im Winter gewöhnlich mehr zu thun haben, wenn ihnen dazu die Geschicklichkeit nicht fehlt? Warum soll ein Schlossergeselle nicht beim Schmiede, oder Spengler seinen Unterhalt finden können, wenn dieser ihn brauchen kann, und umgekehrt? Warum der Arbeiter eines Mechanikers nicht bei andern Handwerkern unterkommen dürfen, wenn er auch geschickter wäre, als hätte er das Handwerk innungsmässig erlernt?

Einem solchen Uebergang von Seite der Gesellen scheint auch nicht ein triftiger Grund im Wege zu stehen und auch den Meistern wäre ein solches ohne erweislichen Nachtheil zu gestatten, sobald Umstände und Geschicklichkeit dazu einladen; selbst dann, wenn aus Ursachen zu verhindern wäre, daß 2 wenigstens ganz heterogene Handwerke zugleich getrieben würden. Darin liegt übrigens ein nicht zu verkennender Vortheil der Fabrikindustrie, die manchen so gefährlich scheint, daß hier gerade der Uebergang zu andern Beschäftigungen nicht nur erlaubt ist, sondern auch, eben weil sie für jeden einzelnen weit einfacher ist, ungleich leichter wird. Als plötzlich die Schnallen aus der Mode kamen, befanden sich die großen englischen Fabriken in nicht geringer Verlegenheit; aber sie wußten bald ihre Industrie auf andere Metallarbeiten zu wenden, und noch leichter fanden die Arbeiter bald in andern, analoge Beschäftigung. Wie ungleich nachtheiliger würde dieser Modewechsel einige hundert Handwerker betroffen

haben, die nichts erlernt hätten als ganze Schnallen machen, und nichts anders hätten treiben dürfen? Und täglich sehen wir diesen beständigen Uebertritt in vielen andern Fabriken, so daß die Ausgleichung weit schneller vor sich geht, je nachdem die Thätigkeit einer Fabrikazion nach den Umständen zu- oder abnimmt. — Dieselben Fabrikarbeiter zeigen aber umgekehrt, daß keineswegs ein zu leichtsinniges Uebergehen der Gesellen, geschweige der Meister, von einem Gewerbe zu einem andern zu befürchten wäre, wie die Verfechter des Zunftzwangs vorgeben. Daß der Schuster bei seinem Leisten bleibe, räth die eigene Einsicht in den meisten Fällen; wie wenige Kaufleute sind zu beneiden, die von Jahr zu Jahr mit andern Waaren handeln! Nur der Zwang ist schädlich und verwerflich!

Auch nachtheilig für das Aufblühen der Gewerbe wird noch dieß Einbannungssystem dadurch, daß Niemand, unter keinen Umständen Gewerbe, die einmal zünftig geworden, ergreifen kann, ohne sie vorschriftsmässig erlernt zu haben. Ein Chemiker z. B. der die glücklichste Entdeckung macht, darf sie keineswegs selbst anwenden, wenn sie ein zünftiges Gewerbe betrift, gienge daraus auch ein neuer noch so vortheilhafter Industriezweig hervor. Der berühmte Schriftgießer Haas hatte solche Kenntniß der Buchdruckerkunst, daß er ausser andern Verbesserungen eine neue treffliche Buchdruckerpresse erfand. Er selbst durfte sie aber nicht gebrauchen, weil er nicht ein nach Handwerksbrauch gelernter Buchdrucker war — und andere blieben beim Alten, weil sie eben Handwerker waren. So blieb eine Erfindung die das Ausland pries für das Vaterland verloren. So darf ein Seidenbandfabrikant nicht selbst färben, gesetzt

auch kein zünftiger Färber könnte gewisse Farben so darstellen wie das Ausland, und keiner wollte durch Aufopferungen oder Anstrengung auch diese Vollkommenheit erlangen, zu welcher Jener bereit wäre. Er darf zufolge der Ordnung nicht einmal einen zünftigen Färber bei sich arbeiten lassen.

Dahin gehört denn auch die durch Gesetze oder durch Herkommen beinahe geheiligte Beibehaltung der nemlichen Werkzeuge, und Verfahrungsarten. Solche Vorschriften gehen oft bis ins Unglaubliche, so daß sie freilich dann offenkundig umgangen werden müssen. Mußten doch in manchen Städten die Färber noch bis auf die letzten Zeiten schwören keinen Indig zu gebrauchen! Allein es ist fast eben so unbegreiflich, warum ein Tischler keinen Drehbank, ein Zimmermann keinen Leim brauchen darf!

So hemmt auch diese Einengung vielfältig manche Vervollkommnung, und befestigt den Schlendrian, der jeder Neuerung entgegen strebt. Selbst auf die unbedeutensten Dinge wirkt dieser Geist. Jeder Bäcker würde sich lächerlich zu machen glauben, wollte er fremde Gebäcke oder auch nur neue Gestalten einführen!

Endlich erweis't sich diese zünftige oder gesetzliche Abgrenzung der Gewerbe noch besonders verderblich für die Entwicklung der Industrie dadurch, daß sie manche vortheilhaftere Abtheilung und zweckmässigere Verbindung hindert, und daß auch sie nicht minder als das Prinzip der Beschränkung, der Entstehung nützlicher Fabriken im Wege steht. Mancher Handwerker würde wohl gern, um eine noch höhere Vollkommenheit zu erreichen, sich auf einen einzigen Gegenstand verlegen, wenn er diesen mit allen dazu erforderlichen Mitteln frei verfolgen dürfte;

Ein Schreiner z. B. würde sich vielleicht einzig mit Stuhlmachen abgeben, um in diesem Kunstgegenstande zu exzelliren, aber er müßte das Ganze, also auch das Polstern übernehmen dürfen. Ein anderer dürfte es vortheilhaft finden, sich blos mit Fenstermachen abzugeben, aber er müßte sie verglasen und beschlagen dürfen, u. s. w. Es ist keine Frage, daß das Fabrikat dabei gewinnen würde.

Umgekehrt wird, so oft verschiedene Arbeiter gemeinsamlich ein Ganzes darstellen sollen, eine wirkliche Verbindung stets zur Vollkommenheit beitragen. Dieß gilt vom Kleinsten bis zum Größten. Maschinen werden in einer vereinten Werkstatt gewiß leichter und genauer ausgeführt, als wenn getrennte Schlosser, Tischler, Dreher u. dgl. sie zusammensetzen. Zimmer werden gewiß geschmackvoller decorirt, wenn eigene Künstler die ganze Auskleidung (das Malen, Tapeziren u. s. w.) besorgen. Unternimmt ein einziger Baumeister ein großes Gebäude, so wird es ohne Zweifel schneller, zweckmässiger, und wohlfeiler ausgeführt werden.

Bei manchen Fabriken erfordert schon die beständige Ausbesserung, Erneuerung und Vervollkommnung der Maschinen eine Menge Gesellen verschiedener Handwerker; können die Innungen diese Anstellung auch nicht mehr gänzlich hindern, so erschweren sie doch dieselbe; der Fabrikant oder Geselle muß sich z. B. mit einem Meister abfinden u. s. w.

Die fabrikmässige Verfertigung der meisten Gegenstände macht aber an sich eine solche Verbindung zünftig getrennter Gewerbe nothwendig; und diese verbietet oft gänzlich jene gesetzliche Abgrenzung. Wenn daher ein solcher Betrieb für immer mehrere Gegenstände durchaus nothwendig wird, um konkur-

riren zu können, so muß zugestanden werden, daß jene gesetzliche Trennung zum Verfall der Industrie wesentlich beiträgt.

Nur einige Beispiele:

Seit langer Zeit sind Wagen auch bei uns ein Hauptgegenstand des Luxus. Für diesen einzigen Artikel, dessen Werth größtentheils im Arbeitslohn besteht, gehen jährlich ansehnliche Summen ins Ausland. Daran ist nur jene Zunfttrennung Schuld. An jeder Kutsche müssen 5 oder 6 verschiedene Handwerker arbeiten; jede muß bestellt werden; die Ausführung geht übermässig lange; alle Arbeit wird theurer, und jeder Meister will noch als solcher einen Gewinn. — Welcher dieser Handwerker wird gleich einem Fabrikanten, bemüht seyn, fortdaurend mit allem, was die Mode oder was wirkliche Verbesserungen neues bringen, bekannt zu werden? Welcher leitet die ganze Ausführung? Der Käufer selbst muß diese Last übernehmen. Eben so hat er sich bei jedem Fehler an 6 statt an einen Meister zu halten, und daß bei dieser Methode der Gebrechen nicht weniger werden, beweisen Theorie und Erfahrung. So wird die Conkurrenz unmöglich, und die meisten Gefährte werden von ausländischen Fabriken bezogen. Nicht nur verliert aber der Gewerbstand allen diesen Arbeitslohn, sondern indem er immer mehr auf blosse Ausbesserungen beschränkt wird, sinkt er auch nothwendig in seiner Kunst. — Das Publikum aber, das bei fremder Waare wenig oder keine Garantie hat, und daher bei nur einiger Gleichheit des Preises oder der Waare, die innländische vorziehen müßte; das überdieß alle Reperaturen doppelt theuer bezahlen muß — wird ungleich weniger Wagen anschaffen, als es sonst anschaffen würde.

Ein anderer bedeutender Luxusartikel den die Schweiz größtentheils aus dem Auslande bezieht sind die sogenannten lakirten Waaren. Der Consum derselben wird täglich größer; sie verdrängen eine Menge Handwerkswaaren, denn diese sind oft wenig wohlfeiler, an Schönheit und Güte aber ungleich geringer. Diese Waaren können aber preiswürdig schlechterdings nur durch Fabriken geliefert werden. Wie sollten nun diese bei dem Innungszwang aufkommen, da hier Klempner, Zinngießer, Papparbeiter, Maler, Vergolder, Lakirer u. a. vereinigt arbeiten müssen! Solche Fabriken erfordern überdieß eine gewisse Ausdehnung, weil bedeutende Auslagen nöthig werden, um stets mit dem Geschmack fortzuschreiten; Anstellung von Künstlern, Sammlungen fremder Modelle, geschmackvoller Zeichnungen u. dgl. Dagegen erheischen sie weder große Lokalitäten, noch viel Feuer oder Maschinen. Wie geeignet wären sie übrigens für ein Land, das selbst schon großen Absatz verspricht, und viele Maler und Kunstschulen hat; wie geeignet in der Nähe trefflicher Papier- und Blechfabriken!

Statt aller ähnlichen Beyspiele gedenke ich hier nur noch des unstreitig wohlthätigsten, natürlichsten und bedeutendsten Industriezweiges, der Verfertigung der wollenen Tücher. Auch bei uns war dieses Gewerbe ehemals ansehnlich. Unsere Stadt zählte mehr als 100 Meister. Die strengsten Innungsgesetze konnten den gänzlichen Verfall nicht hindern. *) Der Innungszwang hat sie vielmehr vernichtet, oder steht

*) Man verbot sogar einst jedem Tuchmacher jährlich mehr als 8 Stücke zu verfertigen!

wenigstens dem Wiederemporkommen dieser so wichtigen Industrie als wesentliches Hinderniß entgegen. Denn dieß kann wohl kaum bezweifelt werden, daß bei dem jetzigen allgemeinen Verfall — nur durch Anlegung großer Manufakturanstalten, die alle Vortheile des fabrikmässigen Betriebs und der Maschinen bestmöglichst benützen, gehofft werden kann, mit auswärtigen Fabriken conkurriren zu können. Wie sind aber diese möglich wo Färber und Weber, Tuchbereiter und Walker streng abgesonderte und zunftmässige Handwerker sind? Und wo das Walken endlich zum förmlichsten Monopol werden mußte?

Nach allem was wir über diesen Gegenstand erinnert haben, kann es jedem Unbefangenen wohl kaum zweifelhaft bleiben, daß auch dieses wesentliche Prinzip der Zunftverfassung, das in alle Zweige derselben eingreift, die vorgeschriebene Trennung der Gewerbe aus vielen Gründen verwerflich und nächtheilig sey, und sich keineswegs rechtfertigen lasse. Man wende nicht ein, ob denn eine allgemeine Vermischung der Handthierungen lobenswerther sey? Wir haben oft genug schon ähnliche Einwürfe widerlegt, oder zurückweisen müssen. Würde auch die absoluteste Freyheit gestattet, so würden nur selten nachtheilige Verbindungen zu Stande kommen. Schon die Erfahrung aller Länder, wo die Zünfte aufgelöst sind, beweist dieß. Die Vervollkommnung der Gewerbe, und daher der eigne Vortheil der Unternehmer, erfordert durchaus Trennung, ja immer größere Trennung. Nur das Gesetzliche in dieser Einrichtung ist schädlich, weil die Industrie beständig neue und andere Verbindungen und Trennungen verlangt, und weil sich noch weniger einer allgemeinen Vorschrift unterwerfen läßt, was jedem

einzelnen Gewerbstreibenden am zuträglichsten ist. Zudem reden wir nirgends einer absoluten Gewerbefreiheit das Wort. Könnten indessen auch weislich angeordnete Beschränkungen, nicht allen möglichen Misbräuchen zuvorkommen, so wird deshalb niemand eine Einrichtung billigen, welche offenbar die entgegengesetzten Nachtheile im höchsten Grade mit sich bringt. Ganz richtig ist, z. B. daß ein Mann dessen Gewerbe stark besteuert ist, mit einem andern nicht konkurriren kann, der dasselbe als Nebengewerbe etwa treibend, sich den Abgaben zu entziehen weiß; hier ist aber nicht die Handelsfreiheit anzuklagen, sondern die Nachlässigkeit oder Ungleichheit der Gesetze. Das Prinzip einer gesetzlichen Abgrenzung der Gewerbe hat die abentheuerlichsten Forderungen veranlaßt. Man hat z. B. verlangt, daß es jedem Privaten verboten werde Kostgänger zu halten und Zimmer zu vermiethen weil beides die Gastwirthe beeinträchtige *) u. dgl. mehr. Solche Forderungen müssen wir aber sogar consequent nennen.

Das System der Privilegien muß in der That, wie das System der Mauthen und Prohibitionen, durchaus immer weiter sich ausdehnen, wenn nicht beständig die Einen wieder gerechte Klagen führen sollen. Wie dieses zu keinem andern Ziele führt, als zu einer gänzlichen Abgeschlossenheit der Staaten, so kann jenes ohne Ungerechtigkeit nicht eher bestehen, bevor j e d e r privilegirt wäre! Und wie dieser Umstand allein schon jeden Staat, der bis jetzt noch die Freiheit des Verkehrs gestattete, höchst behutsam machen sollte, auch nur in einigen Maaßregeln, das

---

*) S. Ziegler a. a. O. S. 55.

entgegengesetzte System anzunehmen, weil die ersten Schritte unfehlbar immer weiter führen müssen, so erfordert unstreitig jede Verordnung, die auf Ertheilung von Privilegien hinauslauft, die allergrößte Vorsicht. *)

Wir verweilen indessen nur noch bei einer, und zwar allgemeinern, Einwendung.

Manche scheinen diese Bethätigung der Industrie durch Einführung der Gewerbsfreiheit nicht

*) Nur in sehr wenigen Fällen möchte das Gemeinwohl Ausnahmen zuträglich machen. So dürften etwa Aerzten und Apothekern (so vielleicht auch den Kaminfegern) Privilegien zukommen, weil es vortheilhaft ist, ihnen auch besondere Verpflichtungen zu auferlegen, und sie einer besondern Aufsicht der Polizei zu unterwerfen. Daher dürfte vielleicht auch eine gesetzliche Trennung des Arztes und Apothekers rechtlich und zweckmässig heissen. Eben so mag die öffentliche Sicherheit es erfordern, daß z. B. Notarien, vielleicht auch Sensale dem Staate eine besondere Treue angeloben, gewisse öffentliche Verpflichtungen übernehmen, auf andere Gewerbe verzichten — und dafür eine Art Privilegium geniessen. Indessen sollte sich dieser Vortheil, soweit ein solcher ihnen zukommt, von selbst ergeben. Ist ein geschworner Sensal ein reeller Vortheil für jeden Kaufmann, so würde dieser ihn von selbst vorziehen. Es scheint demnach überflüssig unbeeidete Mäkler zu verbieten, und so das Gewerbe zu monopolisiren. Lächerlich wäre es vollends, wenn gesetzlich geordnet würde, daß kein Contrakt ohne Notar, kein Kauf ohne Sensal gültig wäre. Wenn der beeidigte Sensal für seinen Dienst mehr verlangt, als die größere Sicherheit die er als solcher leistet werth ist, so wird derselbe entbehrlich; und wenn der Mäkler von einer gewohnten Taxe nie abgehen will, so wird auf seine Dazwischenkunft überhaupt oft zu verzichten seyn.

zu bezweifeln, wohl aber die vortheilhaften Folgen dieses Aufschwungs selbst für die allgemeine Wohlfahrt. Es scheint ihnen namentlich dieses Emporheben des Fabrikwesens von sehr zweifelhaftem Nutzen.

Ich antworte:

Zugestanden daß das Fabrikwesen zuweilen gefährlich sey, daß zu viel Kunstwaare produzirt werden könne, so ist doch nicht zu läugnen, daß selbst ackerbauende Länder in ähnliche Verlegenheit kommen können: und ist diese auch minder gefährlich so ist doch unläugbar, daß Ackerbau und Industrie sich gegenseitig unterstützen und beleben. Eben so gewiß ist eine thätige Industrie der Schweiz in hohem Grade unentbehrlich. Gefährlich wird die Industrie wohl nur durch eine übermässige oder erkünstelte Entwickelung einzelner Zweige, und diese ist gewöhnlich nur eine Folge direkter Aufmunterungen und Begünstigungen der Regierung, verderblicher Prohibitionsmaaßregeln, oder großer politischer Begebenheiten, die den Handelsverkehr in eine ganz erzwungene Stellung bringen, und dadurch Mißverhältnisse veranlassen. Die blose Freiheit läßt diese Gefahren wenig befürchten; das Interesse und die Klugheit der Einzelnen sorgt hinlänglich für eine gehörige Ausgleichung. Daß solche oft wirklich schädliche Mißverhältnisse aus den vielfachen direkten Maaßregeln so vieler Staaten, und den gewaltsamen politischen Veränderungen der neuen Zeit hervorgehen mußten, darf niemand wundern. — Endlich beweist manches Beispiel das angeführt wird oft eher das Gegentheil. Keine Industrie wird in unserm Vaterland von vielen mehr angeklagt als die Maschinenspinnerei. Ist es aber Thatsache, daß die Schweiz noch immer wenigstens den Drittel, wo nicht die

Hälfte ihres Garnbedarfs aus dem Auslande zieht *), so ist doch klar, daß sie in der That lange nicht genug Maschinenspinnereien hat; und wenn viele bestehenden Mühe haben zu konkurriren, so zeigt dieß blos, daß man allzulange mit der Einführung zögerte, und diese Industrie überhaupt zurück blieb!

Ferner bezieht sich diese Furcht der bedenklichsten Gegner der Fabrikindustrie höchstens nur auf jene, welche für ausländischen Consum arbeitet, weil nur dieser uns gewaltsam entzogen werden kann. Kein Mensch wird aber bezweifeln, daß es für jeden Staat einen entschiedenen Vortheil gewährt, wenn er selbst soviel möglich alles produzirt, was er selbst bedarf, wenigstens wenn er es im gleichen Preise zu produziren vermag; und eben diese Industrie würde die Abschaffung des Gewerbszwangs hauptsächlich beleben und emporheben. Je schwieriger gerade die Lage mancher unserer Fabriken wird, die großentheils auf auswärtigen Absatz berechnet sind, je strenger und häufiger die Sperren werden, je weniger sich ein ähnliches Prohibitivsystem in einem kleinen, zumal in einem zerstückelten Staate, je ausführen läßt, je nothwendiger reger Gewerbsfleiß zur Subsistenz ist, desto wichtiger ist es, daß dieser sich vornemlich auf alle diejenigen Gegenstände lege, die unser Vaterland selbst bedarf.

Gerade diese Gegenstände werden großentheils, und täglich werden ihrer mehr, von dem Auslande bezogen. Hätten wir statistische Tabellen über Ein- und Ausfuhr, wir würden erschrecken über die Sum-

*) S. Gallen allein bezieht jährlich an 15000 Zentner englisches Garn, und sogar mehrere 1000 Stück fremder Leinwand.

men, die nur für alle Arten von unentbehrlichen Metallwaaren, Tücher, Geschirre u. dgl. ins Ausland gehen. Eben diese Industrie hindern offenbar die Innungen, weil sie sich das Recht anmassen, solche Gegenstände ausschließlich und zwar zunftmässig hervorzubringen; und es ist unglaublich, daß sie darauf beharren, wenn sie auch täglich sehen, daß ein Artikel nach dem andern für sie allmählig verloren geht; daß es unmöglich ist, das Zuströmen der fremden Waaren zu verhindern, wenn diese ungleich wohlfeiler geworden sind, und daß die, von so vielen gewünschte Anordnung hoher Zölle, in so fern sie fast nur für Landesprodukte ausführbar sind, gerade die verkehrte Wirkung hervorbringen, die arbeitende Klasse drücken, und die Waaren vertheuren müßten. Man möchte glauben, die mehrsten gönnten aus einer traurigen Scheelsucht lieber dem Ausländer als dem Mitbürger einen Gewinn, auf den sie selbst vielleicht verzichten müssen. Freilich werden wir nie, wie scherzweise verdeutet worden, den Braten aus London verschreiben, aber wahrlich kein Handwerk soll sich zu sicher glauben, und zu sehr auf sein Monopol vertrauen; und liesse sich auch beweisen, was doch noch keineswegs gelungen ist, daß das zunehmende fabrikmässige Bearbeiten ehemaliger Handwerkswaare, ein Uebel sey, so bliebe es immer Thorheit sich absichtlich vom Auslande schaden zu lassen, statt diesen Schaden durch eigene Anlegung solcher Fabriken, so viel möglich zu mindern. —

Schluß.

Es wäre wohl überflüssig die wesentlichsten Nachtheile und Unvollkommenheiten der Zunftverfassungen, welche wir im Verlauf unserer Betrachtungen nachgewiesen haben, noch einmal summarisch zusammen zu stellen, um den Schluß zu rechtfertigen, daß beides, Industrie und Gemeinwohl, eine baldige und gründliche Abhülfe wünschen lassen. Das Bedürfniß ist auch allgemein erkannt und vielfach ausgesprochen worden. Nur von Vorurtheilen ganz Befangene können die alte Ordnung vertheidigen oder zurückfordern. Jeder nur etwas denkende Handwerker erkennt vielmehr, daß mit manchen einzelnen Abänderungen noch sehr wenig ausgerichtet ist, und viele sehen die Nothwendigkeit einer umfassenden Reform ein.

Hoffen läßt sich zwar kaum, daß je von dem Handwerksstande selbst eine solche verlangt werde. Dieses darf aus manchen Gründen nicht befremden. Daß er aber zu Plänen willig die Hand böte, die sein Interesse und seine Ansprüche mit Gewissenhaftigkeit berücksichtigten, dazu sollte ihn schon die gerechte Furcht geneigt machen, daß ein hartnäckiges Widerstreben nur zu früh eine gänzliche Auflösung, ohne solche Schonung zur Folge haben kann; ja die warnende Erfahrung, daß überall beinahe, wo endlich eine wesentliche Aenderung beschlossen wurde, diese auf jenem Wege einer plötzlichen Aufhebung statt fand.

Wie wenig wir unsers Orts dieses Hülfsmittel gutheissen, das die Schwierigkeiten nicht löst sondern zerhaut, manche billige Ansprüche verletzt, und manche neue Uebel erzeugt, leuchtet aus unsern Betrachtungen genugsam hervor. Je lauter sich aber die allgemeine Stimme gegen das Fortbestehen der bisherigen Zunftverfassung erhebt, je lebhafter von allen Seiten ihre Nachtheile gefühlt werden, je dringlicher von immer mehreren eine gänzliche Reform erachtet wird, desto wichtiger ist es, so lange es Zeit ist, mit aller Vorsicht die verschiedenen Mittel zu prüfen, die zu einer wahren und gründlichen Abhülfe jener Nachtheile geeignet seyn mögen.

Unsers Erachtens sind dreierlei Wege vorgeschlagen oder versucht worden, um den Gebrechen des Innungswesens abzuhelfen.

1) Die Einen schlagen nemlich einen indirekten Weg ein: Die Zünfte sollen durch indirekte, gegenwirkende Verfügungen allmählig untergraben werden. Man setzt sie in die Unmöglichkeit die ihnen zugestandenen Rechte und Privilegien geltend zu machen; man benimmt ihnen so ihre reelle Kraft — man läßt den Buchstaben bestehen, der ihnen Monopole gewährt, handhabt aber die Gesetze nicht; man sieht durch die Finger, gestattet allerlei Ausnahmen, bestraft so, daß der Bestrafte seinen Vortheil dabei findet sich wieder strafen zu lassen u. s. w. Die Handwerksordnungen sollen auf diese Weise von selbst aus der Uebung kommen und nach und nach verschwinden, die Zunft von selbst zuletzt sich auflösen.

Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß dieses System in mehr als einem Betracht verwerflich ist. Wir bemerken nur, daß es für jede Regierung schon unziemend ist. Verräth es nicht Schwäche, Gesetze

bestehen zu lassen, die man für schädlich und unzweckmässig hält, und Verordnungen zu erlassen, denen man nicht nachkommen muß? Soll eine Regierung nicht wagen, das zu beschliessen, was sie mit voller Ueberzeugung für das Bessere erkennt? Tritt jenes System nicht in der That feindselig gegen einen der achtbarsten Stände der Gesellschaft auf, und rechtfertigt es nicht ein fortdaurendes Mistrauen? Gestattet es endlich nicht reelle Beeinträchtigungen, und hindert es nicht die Einführung aller bessern Einrichtungen, die nothwendig an die Stelle ehemaliger treten sollten?

2) Andere schlagen hingegen eine umfassende Reform vor. Die Zünfte sollen fortbestehen, nur alle Misbräuche abgeschaft werden. So wie aber Reformen überhaupt auf den ersten Anblick ungleich leichter zu seyn scheinen, als sie sich bei der Ausführung erweisen, so auch hier.

Die Abschaffung der auffallendsten Misbräuche, welche ohnehin der Zeit allmählig weichen, hilft im Ganzen sehr wenig. Soll es aber alle Misbräuche gelten, so würden bereits die Innungen in allen ihren Grundvesten erschüttert. Suchen wir nur die Auswüchse wegzuschneiden, den Stamm aber unversehrt zu erhalten, so wird dieser nur zu bald wieder neue hervortreiben; durch welche Anstalten mag er stets unter dem Messer gehalten werden? Sucht man hingegen alle Misbräuche bis in ihre Quellen zu zerstören, so bliebe eine leere, lächerliche und doch immer noch gefährliche Form übrig, die stets jeden Unzufriedenen an das Ehemals erinnerte, und stets ein Bestreben nährte, alte Vorrechte wieder zu erwerben. Alle Vorschläge dieser Art, die ich kenne, scheinen mir auch keineswegs die Grundübel zu heben;

sie führen zu einem Flickwerk, das beständiges Nachflicken nöthig macht.

Wir glauben überdieß hinlänglich gezeigt zu haben, daß viele der wesentlichsten Nachtheile des Zunftwesens durchaus nicht von blosen Misbräuchen herzuleiten sind, sondern aus den eigentlichen Grundprinzipien dieser Institution, die wenigstens für unsere Zeiten nicht mehr passen; und daß der Nutzen der aus derselben hervorgehen soll, so wie der, den gewisse Beschränkungen der Gewerbefreiheit stiften können, weit sicherer durch andere Verfügungen zu erreichen sey.

Auch dieser zweite Weg scheint mir daher keineswegs geeignet, eine gründliche Hebung jener Gebrechen hoffen zu lassen.

3) Wir wenden uns daher zu dem dritten Vorschlage, zu der Ansicht derer, die von einer zwar behutsamen, aber förmlichen Auflösung des Zunftverbandes ausgehen. Die Innungen sollen aufhören, aber an ihre Stelle sollen zugleich andere Einrichtungen treten, welche das Beste des Gewerbsstandes nicht minder, als das des Publikums bezwecken; Verfügungen, welche nicht nur den billigen Forderungen der bei der Auflösung betheiligten Handwerker, sondern auch jenen eines jeden gewerbtreibenden Bürgers zu allen Zeiten Genüge leisten; Verordnungen endlich, die das Gute nicht verkennen, das die ehemaligen Innungen stiften wollten, manche Nachtheile nicht übersehen, die aus einer unbedingten Gewerbefreiheit entspringen können, und die überhaupt nicht ein revolutionäres Gepräge, sondern das der reifen Prüfung, der weisen Umsicht und der höchsten Gerechtigkeit an sich tragen.

Ich gestehe freimüthig, daß auch ich diesen Weg nicht nur für den einzig richtigen halte, den vielen unläugbaren Nachtheilen des Zunftwesens gründlich und auf immer abzuhelfen, sondern daß ich glaube, auch der Handwerksstand würde diesem Verfahren vor jedem anderen den Vorzug geben, sobald er überzeugt seyn muß, daß eine eben so väterliche als gerechte Regierung, bei einer so wichtigen Veränderung, das allgemeine Wohl nur im Auge hat, und nichts unterläßt die heilsamsten und zweckdienlichsten Mittel aufzufinden.

Daß sich keine allgemeinpassenden Vorschläge erwarten lassen, daß jeder Entwurf vielmehr die sorgfältigste Berücksichtigung aller Lokalverhältnisse und ihre genaueste Kenntnisse erfordern, wird jedermann zugeben. Daß auch dann noch sich mancherlei Schwierigkeiten darbieten, soll ein Entwurf allen angedeuteten Forderungen entsprechen, wird niemand bezweifeln. Unstreitig dürfen diese um so weniger abschrecken, wenn es sich darum handelt in einem kleinen Staate, oder in einer einzigen Stadt jene Umgestaltung vorzunehmen, und wenn sich die Regierung des Rathes und der Mithülfe so mancher wohldenkenden und hellsehenden Glieder des Handwerksstandes erfreuen darf.

Um so eher mag es Entschuldigung finden, wenn ich es nicht wage, dieser gegenwärtigen Untersuchung noch eigene Vorschläge beizufügen; wenn es mir voreilig scheint, schon jetzt verschiedene wohl auch noch unreife Gedanken über die vielleicht zweckmässigste Ausführung dieser so umfassenden Veränderung mitzutheilen; und wenn ich vorziehe zu diesem zweiten Versuche eine neue Veranlassung abzuwarten.

Der Zweck der vorliegenden Blätter ist erreicht, wenn sie nur dazu beitragen, eine baldige und gründliche Untersuchung dieses so wichtigen Gegenstandes von höherer Seite herbeizuführen, und eine richtige Beurtheilung desselben zu erleichtern.

Errata.

Seite 27. Z. 15. l. gerechtfertigt statt gerechtigt.
— 47. — 5 v. u. l. verschaffen st. verschaffe.
— 48. — 6 v. u. l. Bedrückung st. Bedeutung.
— 96. — 9. l. Banns st. Bahns.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bernoulli, Christoph,

Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel

Basel 1822

J.germ. 10 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550658-7